



Save the Children

DER KINDERRECHTE-CHECK FÜR GEFLÜCHTETE KINDER

Mindeststandards für die Unterbringung geflüchteter Kinder

IMPRESSUM

Herausgeber

Save the Children Deutschland e.V.
Seesener Str. 10–13, 10709 Berlin
Telefon: 030/27 59 59 79-0
E-Mail: info@savethechildren.de
www.savethechildren.de

Spendenkonto

Bank für Sozialwirtschaft
IBAN: DE92 1002 0500 0003 2929 12
BIC: BFSWDE33BER

Autor*innen

Save the Children Deutschland e.V.
Ruby-Rebekka Brinza, Julia Gädke, Marija Peran, Stefanie Röhrs

Ramboll Management Consulting

Kristina Broens, Angela Köllner, Claudia Niemeyer, Timon Perabo, Jacqueline Radtke, Henriette Reichwald

Titelfoto: Omar (Name geändert) ist mit seinem Vater aus dem Irak geflüchtet – er lebt in einem von Save the Children unterstützten Camp für geflüchtete Menschen in Bosnien. © **Elena Heatherwick / Save the Children**

Layout: **HEILMEYERUNDSERNAU** ■ **GESTALTUNG**

Druck: vierC print+mediafabrik GmbH & Co. KG

Die Entwicklung des „Kinderrechte-Checks“ sowie dieser Bericht werden aus Mitteln des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds kofinanziert.



Juni 2020

Der Bericht ist auf Recyclingpapier gedruckt.

DANKSAGUNG

Unser Dank gilt dem Ministerium für Inneres und Sport und dem Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt sowie der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales und dem Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten des Landes Berlin, die durch ihr Interesse an der Verbesserung der Unterbringungssituation geflüchteter Kinder und durch ihre Bereitschaft zur Kooperation die Durchführung des Projekts „Der Unterbringungs-TÜV – Qualität in der Vielfalt sichern“ überhaupt erst ermöglicht haben. Wir danken für das uns entgegengebrachte Vertrauen.

Im Rahmen des Projekts wurde die Unterbringungssituation geflüchteter Kinder durch Erhebungen an drei Gemeinschaftsunterkünften und einer Erstaufnahmeeinrichtung anhand des ursprünglichen Qualitätssmessinstruments evaluiert. Unser besonderer Dank gilt deshalb den Betreibern, Leitungen und Mitarbeiter*innen dieser Unterkünfte, die diese Evaluation und damit die Weiterentwicklung des Qualitätssinstruments ermöglicht und aktiv daran teilgenommen haben. Darüber hinaus gilt unser besonderer Dank allen Kindern und Eltern, die sich an den Fokusgruppen in den Unterkünften beteiligt und ihre Perspektive in die Evaluation eingebracht haben.

Wir danken auch den Expert*innen aus der Verwaltung, Wissenschaft und aus zivilgesellschaftlichen Organisationen, die ihre fachliche Expertise in thematischen Workshops zur Weiterentwicklung des Kinderrechte-Checks eingebracht haben. Ebenfalls dan-

ken möchten wir dem Kinder- und Jugendparlament Tempelhof-Schöneberg und Kindern aus einer Berliner Gemeinschaftsunterkunft für ihre Teilnahme an den Projektaktivitäten sowie Frau Maike Hoffmann und Herrn Paolo Sommer, die maßgeblich an der Organisation und Durchführung der Workshops mit den Jugendlichen beteiligt waren.

Ein spezieller Dank gilt Dr. Martin Gillo, der uns mit seinem großen Erfahrungswissen aus der Entwicklung des „Heim-TÜVs“ für das Land Sachsen und seiner Expertise maßgeblich und kontinuierlich in diesem Prozess unterstützt hat.

Ganz besonders danken wir dem gesamten Projektteam von Ramboll Management Consulting GmbH für die konstruktive Zusammenarbeit, Flexibilität und professionelle Beratung in unserem Vorhaben. Neben der Durchführung der Evaluation in den teilnehmenden Unterkünften haben die Mitarbeiter*innen des Projektteams von Ramboll Management Consulting GmbH wesentlich zur Weiterentwicklung des Kinderrechte-Checks beigetragen und waren an der Erstellung des vorliegenden Berichts maßgeblich beteiligt, vielen Dank dafür.

Unser Dank gilt daneben allen anderen Kolleg*innen und Mitwirkenden, die hier nicht namentlich aufgeführt sind, die aber ebenfalls am Qualitätsentwicklungsprozess mitgewirkt haben.

INHALT

Begriffsbestimmungen und Konzepte	4
--	----------

1. Einleitung	8
1.1 Ausgangslage	8
1.2 Normativer Rahmen des Kinderrechte-Checks	9
1.3 Unterbringung im Fokus des Kinderrechte-Checks	12

2. Der Kinderrechte-Check	13
2.1 Was misst der Kinderrechte-Check?	14
2.2 An wen richtet sich der Kinderrechte-Check?	15
2.3 Wie funktioniert der Kinderrechte-Check?	16
2.3.1 <i>Wie ist der Kinderrechte-Check aufgebaut?</i>	16
2.3.2 <i>Wie wird der Kinderrechte-Check angewendet?</i>	21

3. Die Checklisten:	
Sieben Module zur Umsetzung von Kinderrechten in Unterkünften	23
3.1 Schutzrechte	23
<i>Checkliste I: Schutzrechte</i>	25
3.2 Recht auf Gesundheit	31
<i>Checkliste II: Recht auf Gesundheit</i>	33
3.3 Recht auf Bildung	39
<i>Checkliste III: Recht auf Bildung</i>	40
3.4 Beteiligungsrechte	45
<i>Checkliste IV: Beteiligungsrechte</i>	47
3.5 Lage	51
<i>Checkliste V: Lage</i>	52

3.6 Infrastruktur	55
<i>Checkliste VI: Infrastruktur</i>	56
3.7 Personal	60
<i>Checkliste VII: Personal</i>	61
<hr/>	
4. Erfahrungen aus der Praxis:	
Beispiele für die Stärkung von Kinderrechten in Unterkünften	63
<hr/>	
5. So gelingt der Qualitätscheck: Anregungen zur Messung der Einhaltung von	
Kinderrechten in Unterkünften	67
5.1 Einbeziehung aller Beteiligten	68
5.2 Vorbereitung und Organisation des Qualitätschecks	69
5.3 Schritt für Schritt zum Qualitätscheck	70
5.4 Erarbeitung umsetzbarer Verbesserungen	72
<hr/>	
6. Anhang	75
6.1 Leitfaden: Fokusgruppe mit Kindern einschließlich kindgerechter Methoden und Fragebogen	75
6.2 Leitfaden: Fokusgruppe mit Mitarbeiter*innen	79
6.3 Leitfaden: Fokusgruppe mit Eltern	81
6.4 Vorlage zur Erstellung des Dashboards	82

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN UND KONZEPTE

4-Augen-Prinzip	Bei dem 4-Augen-Prinzip handelt es sich um eine Kontrollmaßnahme, bei der Entscheidungen bzw. Einschätzungen zur Kindeswohlgefährdung von mindestens zwei Personen vorgenommen werden.
Bildungs- und Teilhabepaket	Durch das Bildungs- und Teilhabepaket des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales sollen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene aus einkommensschwachen Familien gefördert und unterstützt werden. Insbesondere die finanzielle Förderung der folgenden sechs Komponenten steht im Vordergrund: <ul style="list-style-type: none"> • Förderung von Tagesausflügen und mehrtägigen Klassenfahrten • Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf • Schüler*innenbeförderung • angemessene Lernförderung, ergänzend zu den schulischen Angeboten • Mehraufwendungen für Mittagessen • Bedarfe zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft
Bildungsfördernde Angebote	Der Begriff bezieht sich auf außerschulische Angebote und Institutionen, die zur Bildung von Kindern beitragen, wie beispielsweise Bibliotheken, Museen, öffentliche Veranstaltungen oder Vorträge.
Besonderer Förderbedarf	Ein besonderer Förderbedarf besteht bei Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Bereichen Lernen, emotionale und soziale Entwicklung oder Sprache.
Einstufungsverfahren	Einstufungsverfahren berücksichtigen den Entwicklungsstand eines Kindes hinsichtlich Spracherwerb, bisheriger Bildungsbiografie und sozialkognitiver Entwicklung. Sie sind bei Aufnahme in ein schulisches Bildungsangebot für alle geflüchteten Kinder durchzuführen, nicht nur für diejenigen, die erstmals die Schule besuchen. Ein*e Schulsozialarbeiter*in und ein*e Schulpsycholog*in sind an dem Verfahren zu beteiligen und können bei Bedarf weiteren fachlichen Rat hinzuziehen oder weiterverweisen.
Eltern-Kind-Bereich	Für Eltern-Kind-Bereiche in Unterkünften sollten Standards hinsichtlich Raumgröße, Ausstattung, Zugänglichkeit, Sanitäranlagen und Trinkwasserversorgung eingehalten werden. Save the Children hat hierzu entsprechende Standards formuliert. ¹
Externe Beschwerdestelle	Dieser Begriff bezieht sich auf Beschwerdestellen außerhalb der Unterkunft, die von Bewohner*innen einer Unterkunft für Beschwerden über die Unterbringung genutzt werden können. Als externe Beschwerdestelle kommt insbesondere die für die Unterbringung zuständige Behörde oder eine ihr übergeordnete Stelle in Betracht.
Hoch ansteckende Infektionskrankheit	Eine Infektionskrankheit ist eine durch Bakterien, Pilze oder Viren hervorgerufene Erkrankung bei Menschen. Hoch ansteckend bedeutet, dass die genannten Erreger leicht, z.B. durch Tröpfcheninfektion, auf andere Personen übertragen werden können.
Insoweit erfahrene Fachkraft gem. § 8 a/b SGB VIII	Der rechtlich festgelegte Begriff bezeichnet eine in der Regel unabhängig oder in einem Trägerverband der freien Kinder- und Jugendhilfe tätige Person, die als nicht involvierte Instanz im Falle einer (vermuteten) Kindeswohlgefährdung Fachkräfte bei der Einschätzung der Gefährdungslage berät. Die Beratung erfolgt, bevor eine Meldung an das zuständige Jugendamt ergeht. Die insoweit erfahrene Fachkraft zeichnet sich durch eine zertifizierte Zusatzausbildung aus.

¹ L. Rother, R. Schulz-Algie (2018) *Handbuch zu Schutz- und Spielräumen für Kinder*. Save the Children Deutschland e. V.: Berlin.

Jugendliche	Als Jugendliche werden in dieser Veröffentlichung Personen bezeichnet, die das 14. Lebensjahr, aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben.
Kinder	Kinder sind gemäß der UN-Kinderrechtskonvention Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
Kinder mit zusätzlicher Schutzbedürftigkeit	Geflüchtete Kinder stellen gemäß der EU-Aufnahmerichtlinie per se eine besonders schutzbedürftige Gruppe dar. Eine zusätzliche Schutzbedürftigkeit besteht, wenn sie Opfer von Menschenhandel wurden, Folter oder sonstige Formen psychischer, physischer oder sexualisierter Gewalt erlitten haben, eine emotionale Störung, eine geistige oder körperliche Behinderung aufweisen oder an einer Traumafolgestörung leiden. Bei der Bestimmung der zusätzlichen Schutzbedürftigkeit sind die persönlichen und sozialen Ressourcen des Kindes zu beachten.
Kinderschutzfachkraft	<p>Eine Kinderschutzfachkraft ist eine Fachkraft mit sozialpädagogischer Qualifikation, die eine Weiterbildung im Bereich Kinderschutz erhalten hat. Kinderschutzfachkräfte werden eingesetzt in Einrichtungen wie Kitas und Schulen, bei Jugendhilfeträgern und auch in Unterkünften für geflüchtete Menschen, in denen Kinder und Jugendliche untergebracht sind. In der Unterkunft fungiert die Kinderschutzfachkraft für alle Mitarbeitenden sowie Bewohner*innen als Ansprechperson in allen Belangen des Kinderschutzes. Sie ist ebenso die Ansprechperson für das zuständige Jugendamt. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erkennen gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung • Einhalten vorgegebener Verfahrensschritte • strukturiertes und fachgerechtes Vorgehen bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos in Kooperation mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft (Fachberatung zur Abklärung der Gefährdungseinschätzung) • Beurteilung familiärer Risiken und Ressourcen • Dokumentation und Nachhalten von Kinderschutz(verdachts)fällen
Kinderschutzkonzept	<p>Das Kinderschutzkonzept basiert auf einer einrichtungsinternen Risikoanalyse. Es beinhaltet ein von der Einrichtung verfasstes Leitbild zur Gewaltfreiheit sowie Handlungsansätze</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Prävention von Kindeswohlgefährdungen, - zu Beteiligungsformaten und einem Beschwerdemanagementsystem, - zur direkten Intervention bei Kindeswohlgefährdungen und - zur Unterstützung von Kindern, die von Kindeswohlgefährdungen betroffen sind. <p>Das Kinderschutzkonzept sollte ebenso darlegen, wie Mitarbeiter*innen für den Umgang mit Kindern, z.B. durch Verhaltensrichtlinien, sensibilisiert und im Bereich Kinderschutz fortgebildet werden.</p> <p>Die*der Verantwortliche für Kinderschutz (Kinderschutzfachkraft) wird im Konzept benannt. Bei der Entwicklung, Umsetzung und beim Monitoring des Kinderschutzkonzepts wurden/werden Mitarbeiter*innen aller Arbeitsbereiche sowie Bewohner*innen beteiligt. Alle in einer Unterkunft tätigen Personen sind verpflichtet, bei der Umsetzung des Schutzkonzepts mitzuwirken.</p> <p>Das Kinderschutzkonzept gilt auch für Externe (z.B. Anbieter von Freizeitmöglichkeiten). Diese müssen zur Einhaltung der im Schutzkonzept festgelegten Prinzipien und Leitlinien vertraglich verpflichtet werden.</p>

Kindeswohlgefährdung	In dieser Veröffentlichung orientiert sich der Begriff der Kindeswohlgefährdung an der von den Kinderschutzzentren verwendeten Definition. Demnach ist eine Kindeswohlgefährdung „ein das Wohl und die Rechte eines Kindes (...) beeinträchtigendes Verhalten oder Handeln bzw. ein Unterlassen einer angemessenen Sorge durch Eltern oder andere Personen in Familien oder Institutionen, (...) das zu nicht-zufälligen Verletzungen, zu körperlichen und seelischen Schädigungen und/oder Entwicklungsbeeinträchtigungen eines Kindes führen kann, was die Hilfe und eventuell das Eingreifen von Jugendhilfe-Einrichtungen und Familiengerichten in die Rechte der Inhaber der elterlichen Sorge im Interesse der Sicherung der Bedürfnisse und des Wohls eines Kindes notwendig machen kann.“ ²
Konzept zur gesundheitlichen Versorgung von Schwangeren	Ein Konzept zur gesundheitlichen Versorgung von Schwangeren umfasst Zuständigkeiten und Verfahren und deckt unter anderem folgende Handlungsfelder ab: <ul style="list-style-type: none"> • Zugang zu Gynäkolog*innen • Beförderung der Schwangeren zum Krankenhaus für die Geburt • Organisation des Krankenhausplatzes • Information zu Hebammenleistungen • Aufklärung der Schwangeren über Extraleistungen • Voraussetzungen und Organisation des Umzugs in ein Einzelzimmer der Unterkunft • Betreuung der anderen Kinder der Schwangeren während ihres Krankenhausaufenthalts • Zugang zu besonderen Lebensmitteln und/oder Nahrungsergänzungsmitteln für Schwangere • Zugang zu Beratungsstellen für Schwangerschaftskonfliktberatung
Medizinische Versorgung	Medizinische Versorgung bezieht sich sowohl auf allgemeinmedizinische und fachärztliche als auch auf zahnmedizinische Versorgungs- und Rehabilitationsleistungen.
Meldekette	Eine Meldekette beinhaltet Verfahren, Abläufe und Zuständigkeiten, die festlegen, wie in einem bestimmten (Not-)Fall vorzugehen ist.
Menschen mit Behinderungen	Menschen mit Behinderungen sind nach § 2 Abs.1 SGB IX Personen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine Beeinträchtigung liegt dann vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht.
Niedrigschwellige psychosoziale Angebote	Niedrigschwellige psychosoziale Angebote sind präventive Maßnahmen, die darauf abzielen, mentales Wohlbefinden, Resilienz und Selbstwirksamkeit der Betroffenen in ihrem sozialen Umfeld zu stärken. Psychosoziale Angebote ersetzen keine Psychotherapie, sondern wirken präventiv bzw. ergänzen therapeutische Angebote. Umgesetzt werden sie von pädagogischen bzw. sozialpädagogischen Fachkräften.
ÖPNV	ÖPNV steht für den öffentlichen Personennahverkehr und bezieht sich auf öffentliche Verkehrsmittel wie Bus, U-Bahn, Tram und Züge.
Psychologische Fachkraft	Eine psychologische Fachkraft verfügt über ein abgeschlossenes Psychologiestudium (Diplom oder M. Sc.).

2 Kinderschutz-Zentrum Berlin (2009) *Kindeswohlgefährdung. Erkennen und Helfen*. 11. Auflage. Berlin: Kinderschutz-Zentrum Berlin.

Psychologische Notfälle	Ein psychologischer oder psychiatrischer Notfall liegt vor, wenn akute Gefahr einer Selbst- (insbesondere Suizidgefährdung) oder Fremdgefährdung besteht. Zu den am häufigsten auftretenden Notfällen zählen Erregungs- und Angstzustände, Suizidalität, Bewusstseinsstörung und Symptome einer post-traumatischen Belastungsstörung.
Qualifizierte Beratung	Eine qualifizierte Beratung beinhaltet, dass die Beratungstätigkeit im Rahmen eines systematisierten, theoretisch und methodisch fundierten Konzepts ausgeübt wird. Die*der Berater*in ist für die entsprechende Beratungstätigkeit angemessen ausgebildet und verfügt über umfassende Kenntnisse des Hilfesystems sowie über relevante Anlaufstellen wie Migrationsberatungsstellen und Jugendmigrationsdienst.
Sozialbehörde	Der Anspruch von Geflüchteten auf Sozialleistungen hängt maßgeblich von ihrem Aufenthaltsstatus ab. Zuständig für die Gewährung von Sozialleistungen sind je nach Status unterschiedliche Stellen. Die Sozialbehörde im engeren Sinn ist die Behörde, die für die Leistungen der Sozialhilfe nach SGB XII sowie die jeweils gebotene Beratung und Unterstützung verantwortlich ist. Oft spricht man auch von Sozialamt. Die Ausführung des SGB XII liegt bei den Ländern. Der konkrete Träger und Name der Behörde hängt auch von dieser Ausgestaltung ab. Da der Kinderrechte-Check sich auf alle Gruppen von Leistungsberechtigten erstreckt, wird der Begriff Sozialbehörde weit gefasst. Er bezieht sich auf alle Varianten der sozialen Sicherung und schließt die jeweiligen Behörden ein.
Spielplatz der Unterkunft	Neben der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zu Planung, Bau und Betrieb eines Spielplatzes sollte sich die Anzahl der bereitgestellten Spielgeräte an der Planzahl der untergebrachten Kinder orientieren.
Sprachförderungsangebote	Sprachförderungsangebote unterstützen den Spracherwerb von Kindern. Dazu gehören auf Mehrsprachigkeit ausgelegte vorschulische Konzepte und Angebote der Sprachförderung und Sprachbildung.
Unabhängige Beschwerdestelle	Der Begriff bezieht sich auf eine Beschwerdestelle, die weder zur Unterkunft noch zur Verwaltung gehört und die von Bewohner*innen einer Unterkunft für Beschwerden über die Unterbringung genutzt werden kann. Ein Beispiel für eine unabhängige Beschwerdestelle ist eine Ombudsperson.
Verhaltensrichtlinien	Verhaltensrichtlinien stellen als präventive Maßnahme eine Sammlung von Verhaltensweisen dar, die zur Einhaltung der Kinderrechte und zur Gewährleistung des Kinderschutzes als notwendig angesehen werden. Im Rahmen des Kinderrechte-Checks sind Verhaltensrichtlinien gemeint, die vom Betreiber der Unterkunft erstellt und von Mitarbeiter*innen und externen Akteuren, die in der Unterkunft tätig werden, unterschrieben werden.
Verpflichtungserklärung	In der Verpflichtungserklärung verpflichten sich die unterzeichnenden Akteure, den Kinderschutz und entsprechende formulierte Leitlinien der Unterkunft einzuhalten.

1. EINLEITUNG

1.1 Ausgangslage

Mit dem Inkrafttreten des Übereinkommens über die Rechte des Kindes – kurz UN-Kinderrechtskonvention genannt – wurde international anerkannt, dass Kinder eigenständige Träger von Menschenrechten sind.³ Dies gilt auch für geflüchtete Kinder, denn die in der UN-Kinderrechtskonvention verbrieften Schutz-, Förder- und Beteiligungsrechte stehen allen Kindern unabhängig von nationaler, ethnischer und sozialer Herkunft und Aufenthaltsstatus zu.⁴ Die Bedeutung der UN-Kinderrechtskonvention für geflüchtete Kinder ist groß, da inner- und zwischenstaatliche Konflikte, humanitäre Krisen und Naturkatastrophen auch weiterhin Millionen von Kindern und ihre Familien in die Flucht treiben. Laut UNHCR waren im Jahr 2018 weltweit über 70 Millionen Menschen auf der Flucht, jeden Tag mussten 37.000 Menschen ihre Heimat verlassen.⁵ In Deutschland stellten im Jahr 2019 insgesamt 142.509 Menschen einen Asylerstantrag. Die Hälfte von ihnen waren – wie in den Vorjahren – Kinder.⁶

Kinderrechte sind daher auch für geflüchtete Kinder in Deutschland relevant. Nach der Ankunft in Deutschland leben Kinder und ihre Familien zunächst in Erstaufnahmeeinrichtungen und anschließend in Gemeinschaftsunterkünften oder in privaten Wohnungen. Aufgrund des Mangels an Wohnraum bleiben geflüchtete Kinder und ihre Eltern in einigen Bundesländern nicht nur kurzfristig in Gemeinschaftsunterkünften, sondern leben dort mehrere Monate oder gar Jahre. Save the Children lehnt eine zentrale Unterbringung von Kindern und Familien in Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften ab, da diese

grundsätzlich nicht dem Kindeswohl (*best interest of the child*) – einem der Grundprinzipien der UN-Kinderrechtskonvention – entspricht. Da eine zeitweise Unterbringung in diesen Unterkünften in der derzeitigen Praxis unumgänglich ist, sollten Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünfte, die Kinder unterbringen, zumindest bestimmte Mindeststandards erfüllen.

In Deutschland gibt es weiterhin keine bundeseinheitlichen Mindeststandards für die Unterbringung geflüchteter Menschen. Die meisten Bundesländer verfügen jedoch über landeseigene Unterbringungsstandards. So schreiben einige Bundesländer beispielsweise das Vorhandensein eines Hausaufgabenraums oder Spielzimmers vor. Die Unterbringungsstandards der Länder sind jedoch nur teilweise verbindlich und betreffen oftmals nur einen kleinen Teil der Unterbringung (beispielsweise räumliche Vorgaben). Eine möglichst weitgehend den Kinderrechten entsprechende Unterbringung ist aber nur gewährleistet, wenn die Mindeststandards der gesamten Lebenssituation des Kindes Rechnung tragen. So müssen für die Einhaltung der UN-Kinderrechtskonvention geflüchtete Kinder in Unterkünften auch effektiv vor Gewalt geschützt werden, Zugang zum Bildungs- und Gesundheitssystem erhalten, Freizeitangebote wahrnehmen und sich am gesellschaftlichen Leben beteiligen können.

Um die Einhaltung von Mindeststandards messbar zu machen, hat Save the Children im Rahmen des Programms „Zukunft! Von Ankunft an.“ mit der Entwicklung von Qualitätsstandards für die Unterbringung

3 Das Übereinkommen über die Rechte des Kindes ist hier abrufbar: <https://www.bmfsfj.de/blob/93140/78b9572c1bffdada3345d8d393acbb-fe8/uebereinkommen-ueber-die-rechte-des-kindes-data.pdf> (aufgerufen am 12.05.2020).

4 In Deutschland gelten die in der Konvention aufgeführten Rechte seit Juli 2010 für alle Kinder unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2019) *Fünfter und Sechster Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes*. Berlin: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

5 UNO-Flüchtlingshilfe: <https://www.uno-fluechtlingshilfe.de/informieren/fluechtlingszahlen/> (aufgerufen am 08.04.2020).

6 Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2020) *Das Bundesamt in Zahlen 2019: Asyl*. Nürnberg: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.

begleiteter geflüchteter Kinder begonnen. Hierzu wurde ein praxistaugliches Qualitätsmessinstrument entwickelt, der sogenannte „UnterbringungsTÜV“, anhand dessen die Qualität der Unterbringung und die Einhaltung der Kinderrechte geflüchteter Kinder überprüft und bewertet werden können. Dieses Qualitätsmessinstrument wurde im Rahmen des Folgeprojekts „Qualität in der Vielfalt sichern“ erprobt und weiterentwickelt. Der hierdurch entstandene „Kinderrechte-Check für geflüchtete Kinder“ (nachfolgend: Kinderrechte-Check) baut auf dem vorherigen Instru-

ment auf und stellt in den folgenden sieben Bereichen Mindeststandards für Kinder in Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften auf:

- Schutzrechte
- Recht auf Gesundheit
- Recht auf Bildung
- Recht auf Beteiligung
- Lage
- Infrastruktur
- Personal

1.2 Normativer Rahmen des Kinderrechte-Checks

Als Kinderrechtsorganisation hat sich Save the Children bei der Entwicklung des Kinderrechte-Checks an den in der UN-Kinderrechtskonvention verankerten Rechten orientiert, da sie sich innerhalb der Menschenrechtsverträge spezifisch dem Schutz von Kinderrechten widmet. Aber auch EU-Recht, insbesondere die EU-Aufnahmerichtlinie,⁷ und nationale Gesetze finden im „Kinderrechte-Check“ Berücksichtigung.

Die **UN-Kinderrechtskonvention** verpflichtet die Vertragsstaaten⁸ zur Umsetzung einer Reihe von Kinderrechten. Die Konvention schützt sowohl bürgerliche und politische Rechte⁹ als auch wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte¹⁰.

Die UN-Kinderrechtskonvention beinhaltet vier **Grundprinzipien**:

- Diskriminierungsverbot (Artikel 2 der UN-Kinderrechtskonvention)
- Kindeswohl (best interest of the child) (Artikel 3 Abs. 1 der UN-Kinderrechtskonvention)
- Recht auf Leben, Überleben und Entwicklung (Artikel 6 der UN-Kinderrechtskonvention)
- Beteiligung und Berücksichtigung des Kindeswillens (Artikel 12 der UN-Kinderrechtskonvention)

Diese Grundprinzipien bedingen sich gegenseitig und sind bei der Auslegung und Anwendung aller in der Konvention verbrieften Rechte zu berücksichtigen. Sie stellen außerdem eigenständige Rechte dar.¹¹

7 Die EU-Aufnahmerichtlinie ist hier abrufbar: <https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:180:0096:0116:DE:PDF> (aufgerufen am 12.05.2020).

8 Vertragsstaaten sind Staaten, die die UN-Kinderrechtskonvention unterschrieben und in nationales Recht umgesetzt haben. Die Konvention wird durch drei Fakultativprotokolle ergänzt, die separat unterschrieben und ratifiziert werden müssen, um Bindungswirkung zu entfalten.

9 Beispiele hierfür sind das Recht auf Eintragung ins Geburtsregister, Name und Staatsangehörigkeit (Artikel 7), die Religionsfreiheit (Artikel 14) und die Versammlungsfreiheit (Artikel 15).

10 Beispiele hierfür sind das Recht auf soziale Sicherheit (Artikel 26), das Recht auf angemessene Lebensbedingungen (Artikel 27) und das Recht auf Beteiligung an kulturellem Leben (Artikel 31).

11 UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes (2013) *General Comment No. 14 on the right of the child to have his or her best interests taken as a primary consideration (art. 3, para. 1)*. Genf: UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes; UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes (2009) *General Comment No. 12 The right of the child to be heard*. Genf: UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes; S. Besson *The Principle of Non-Discrimination in the Convention on the Rights of the Child* in: *The International Journal of Children's Rights*. 13: 433–461, 2005.

Im Kinderrechte-Check stehen vier Rechte der UN-Kinderrechtskonvention besonders im Fokus:

- das Recht auf Schutz vor Gewalt
- das Recht auf Bildung
- das Recht auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit
- das Recht auf Beteiligung

Diese Rechte wurden als besonders relevant für die Integration geflüchteter Kinder erachtet. Außerdem deckt der Kinderrechte-Check durch die hier getroffene Auswahl an Rechten Aspekte aus den drei Säulen der UN-Kinderrechtskonvention ab – den Förder-, Schutz- und Beteiligungsrechten.

Laut UN-Kinderrechtskonvention haben Kinder ein umfassendes **Recht auf Schutz vor Gewalt**.¹² So widmen sich mehrere Normen der Konvention dem Schutz vor verschiedenen Arten von Gewalt.¹³ Kinder müssen vor jeglicher Form von körperlicher, psychischer und sexueller Gewalt geschützt werden.¹⁴ Auch Ausbeutung, Verwahrlosung und Vernachlässigung von Kindern werden als Gewalt anerkannt. Vertragsstaaten, also Staaten, in denen die UN-Kinderrechtskonvention Anwendung findet, müssen alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um Kinder vor den verschiedenen Formen von Gewalt zu schützen.

Kinder haben ein **Recht auf Bildung**, das die Einführung einer Schulpflicht für den unentgeltlichen Besuch einer Grundschule für alle Kinder vorsieht.¹⁵ Darüber hinaus sollen weiterführende Schulen für alle Kinder zugänglich sein, Hochschulen für Kinder mit entsprechenden Fähigkeiten.¹⁶ Das Recht auf Bildung verfolgt unter anderem das Ziel, die Entwicklung der Persönlichkeit und die individuellen Begabungen des Kindes bestmöglich zu fördern.¹⁷

Kinder haben ein Recht auf das **erreichbare Höchstmaß an Gesundheit** und auf die Inanspruchnahme von Einrichtungen zur Behandlung von Krankheiten.¹⁸ Zu diesem Recht zählt, dass die gesundheitliche Grundversorgung gegeben ist und Kinder notwendige ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen können.¹⁹ Auch die Bekämpfung von Fehl- und Unterernährung, die Senkung der Säuglings- und Kindersterblichkeit und die Gewährleistung der Gesundheitsfürsorge für Schwangere und Mütter nach der Entbindung fallen unter dieses Recht.²⁰ Darüber hinaus haben besondere Gruppen von Kindern, beispielsweise Kinder, die misshandelt wurden oder einen bewaffneten Konflikt miterlebt haben, Anspruch auf Maßnahmen für ihre körperliche und psychische Genesung.²¹

Das **Recht auf Beteiligung** besagt, dass Kinder ihre Meinung in allen Angelegenheiten, die sie berühren, frei äußern dürfen und dass ihre Meinung angemessen

12 Das Recht auf Schutz vor Gewalt wird in mehreren Dokumenten des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes konkretisiert. Siehe z.B. UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes (2013) *General Comment No. 13: The right of the child to freedom from all forms of violence*. Genf: UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes.

13 Art. 19, 32, 34, 37 der UN-Kinderrechtskonvention.

14 Art. 19 Abs. 1 der UN-Kinderrechtskonvention.

15 Art. 28 Abs. 1 der UN-Kinderrechtskonvention.

16 Art. 28 Abs. 1 der UN-Kinderrechtskonvention.

17 Art. 29 Abs. 1 der UN-Kinderrechtskonvention.

18 Art. 24 Abs. 1 der UN-Kinderrechtskonvention. Siehe auch UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes (2013) *General Comment No. 15: The right of the child to the enjoyment of the highest attainable standard of health*. Genf: UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes.

19 Art. 24 Abs. 1 der UN-Kinderrechtskonvention.

20 Art. 24 Abs. 2 der UN-Kinderrechtskonvention.

21 Art. 39 der UN-Kinderrechtskonvention.

und entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife berücksichtigt wird.²² Dieses Recht umfasst, dass Kinder sich eine Meinung bilden können, ihre Meinung gehört und bei Entscheidungen bedacht wird. Das Recht bezieht sich sowohl auf einzelne Kinder als auch auf Gruppen von Kindern. So hat beispielsweise ein einzelnes Kind im Asylverfahren das Recht, gehört zu werden. Kinder, die zusammen in einer Unterkunft untergebracht sind, sollten Gehör finden, bevor die Unterkunft über den Umbau des Spielzimmers entscheidet. Damit Kinder sich eine Meinung bilden können, benötigen sie freien, kindgerechten Zugang zu Informationen und Medien – ein weiteres Recht,²³ das zur Gruppe der Beteiligungsrechte gehört. Zur Gruppe der Beteiligungsrechte zählt auch das Recht auf Beteiligung an Freizeit, kulturellem und künstlerischem Leben.²⁴

Bei der Entwicklung der Mindeststandards des Kinderrechte-Checks wurde ebenfalls die **EU-Aufnahmerichtlinie** herangezogen. Es herrscht größtenteils die Auffassung, dass spezifische Garantien dieser Richtlinie seit Juli 2015 in Deutschland unmittelbar anwendbar sind.²⁵ Die EU-Aufnahmerichtlinie legt Normen für die Aufnahme, Versorgung und Unterbringung von Schutzsuchenden fest. Sie erkennt an, dass Kinder zur Gruppe besonders schutzbedürftiger Personen zählen, und verlangt von den Mitgliedstaaten, dass das Kindeswohl bei der Anwendung von Vorschriften, die Kinder betreffen, vorrangig berücksichtigt wird.²⁶ Das Kindeswohl ist dabei unter Berücksichtigung der Ansichten des Kindes zu ermit-

eln.²⁷ Daraus folgt, dass Kinder in den sie berührenden Angelegenheiten gehört werden müssen. Außerdem verpflichtet die Richtlinie die Mitgliedstaaten, Kindern einen Lebensstandard zu gewährleisten, der ihre körperliche, geistige, seelische und moralische Entwicklung ermöglicht.²⁸

Hinsichtlich der Unterbringung von geflüchteten Kindern sind insbesondere die Verpflichtungen zum Kinderschutz und zum Zugang zu Gesundheits- und Bildungsangeboten hervorzuheben. Laut EU-Aufnahmerichtlinie müssen in Unterbringungszentren geeignete Maßnahmen getroffen werden, um „Übergriffe und geschlechtsbezogene Gewalt“ zu verhindern.²⁹ Die EU-Aufnahmerichtlinie sieht weiterhin vor, dass Kinder die erforderliche medizinische Versorgung erhalten. Dies umfasst mindestens die unbedingt erforderliche Behandlung von Krankheiten und schweren psychischen Erkrankungen.³⁰ Kindern mit entsprechenden Bedürfnissen muss eine geeignete medizinische und psychologische Betreuung gewährt werden.³¹ Für die Ermittlung solcher Bedürfnisse bei Kindern und anderen schutzbedürftigen Personen müssen Mitgliedstaaten spezielle Verfahren einrichten.³² Ähnlich wie die UN-Kinderrechtskonvention besagt auch die EU-Aufnahmerichtlinie, dass Kinder, die von einem bewaffneten Konflikt betroffen waren oder in sonstiger Form Gewalt erfahren haben, Rehabilitationsmaßnahmen und psychologische Betreuung in Anspruch nehmen können.³³

22 Art. 12 Abs. 1 der UN-Kinderrechtskonvention.

23 Art. 15 der UN-Kinderrechtskonvention.

24 Art. 31 Abs. 1 der UN-Kinderrechtskonvention.

25 Die EU-Kommission sieht die Richtlinie mittlerweile als vollständig in nationales Recht umgesetzt an.

26 Art. 21, 23 Abs. 1 der EU-Aufnahmerichtlinie.

27 Art. 23 Abs. 2 der EU-Aufnahmerichtlinie.

28 Art. 23 Abs. 1 der EU-Aufnahmerichtlinie.

29 Art. 18 Abs. 4 der EU-Aufnahmerichtlinie.

30 Art. 22 der EU-Aufnahmerichtlinie.

31 Art. 19 Abs. 2 der EU-Aufnahmerichtlinie.

32 Art. 22 der EU-Aufnahmerichtlinie.

33 Art. 23 Abs. 4 der EU-Aufnahmerichtlinie.

Hinsichtlich des Zugangs zum Bildungssystem verlangt die EU-Aufnahmerichtlinie, dass geflüchtete Kinder in ähnlicher Weise Zugang zu Bildungsangeboten erhalten wie die eigenen Staatsangehörigen und dass sie innerhalb von drei Monaten nach Stellung des Asylantrags eine Bildungseinrichtung besuchen können.³⁴

Die UN-Kinderrechtskonvention sowie die EU-Aufnahmerichtlinie werden in Deutschland durch verschiedene Bundes- und Landesgesetze aufgegriffen

und weiter ausgestaltet. So findet sich beispielsweise das Recht auf Schutz vor Gewalt unter anderem in Bundesvorschriften des Strafgesetzbuchs, des Achten Sozialgesetzbuchs und des Familienrechts im Bürgerlichen Gesetzbuch. Die Ausgestaltung des Rechts auf Bildung hingegen fällt in die Zuständigkeit der Länder und wird weitgehend in Landesgesetzen ausgeführt.³⁵ Da der Kinderrechte-Check für Behörden in verschiedenen Bundesländern anwendbar sein soll, spiegelt das Instrument landesspezifische Vorschriften nicht wider.

1.3 Unterbringung im Fokus des Kinderrechte-Checks

Der Kinderrechte-Check dient der Überprüfung der Lebenssituation begleiteter geflüchteter Kinder, die in Erstaufnahmeeinrichtungen (abgesehen von ANKER-Zentren) oder Gemeinschaftsunterkünften untergebracht sind, auf Grundlage des oben beschriebenen Kinderrechtsregimes. Das Qualitätsmessinstrument nimmt vorrangig die Unterbringung in der Unterkunft in den Blick. Ein Großteil der Indikatoren fragt nach dem Zustand, der Ausstattung und den Leistungen und Angeboten der Unterkunft. Eine kindgerechte Unterbringung geht jedoch über diese Angebote hinaus. Daher betrachtet der Kinderrechte-Check neben

der Qualität der Unterkunft auch andere Aspekte der Lebenssituation – wie den Zugang zu externen Angeboten und Versorgungsleistungen. Die Unterbringung geflüchteter Kinder und ihrer Familien ist nicht nur für das Ankommen in Deutschland relevant, sondern sie spielt eine wichtige Rolle für ihre weitere Integration. Die dem Kinderrechte-Check zugrunde liegenden Mindeststandards sollen einen Beitrag dazu leisten, nicht nur die Unterbringung in der Unterkunft, sondern erste Schritte der Integration in die Regelsysteme überprüfbar zu machen.

34 Art. 14 der EU-Aufnahmerichtlinie.

35 Eine Ausnahme bildet beispielsweise das Bundesausbildungsförderungsgesetz.

2. DER KINDERRECHTE-CHECK

Die Entwicklung des vorliegenden Qualitätsinstruments baut auf dem Projekt „Zukunft! Von Ankunft an.“ auf, in dessen Rahmen Save the Children die Umsetzung von Kinderrechten in Unterkünften genauer betrachtete. Im Jahr 2018 wurde in diesem Kontext die erste Fassung des sogenannten „Unterbringungs-TÜVs“ veröffentlicht. Ziel des „Unterbringungs-TÜVs“ war es, Unterkünften und für Qualitätsmanagement zuständigen Behörden ein praxistaugliches Instrument zur Qualitätsmessung zur Verfügung zu stellen sowie für bundesweit einheitliche Unterbringungsstandards zu werben.

Die nun vorliegende aktualisierte Version des Instruments, der Kinderrechte-Check, wurde gemeinsam mit verschiedenen Akteuren entwickelt. Hierzu wurde die vorige Version des Instruments in Unterkünften erprobt und Vertreter*innen aus Unterkünften und

deren Umfeld wurden befragt. Darüber hinaus führte Save the Children Workshops mit Expert*innen aus Wissenschaft, Verwaltung und Zivilgesellschaft durch, um die im „Unterbringungs-TÜV“ formulierten Mindeststandards überprüfen zu lassen. Basierend auf den Rückmeldungen wurden die Standards überarbeitet und in sieben modularen Checklisten (Kapitel 3) zusammengefasst.

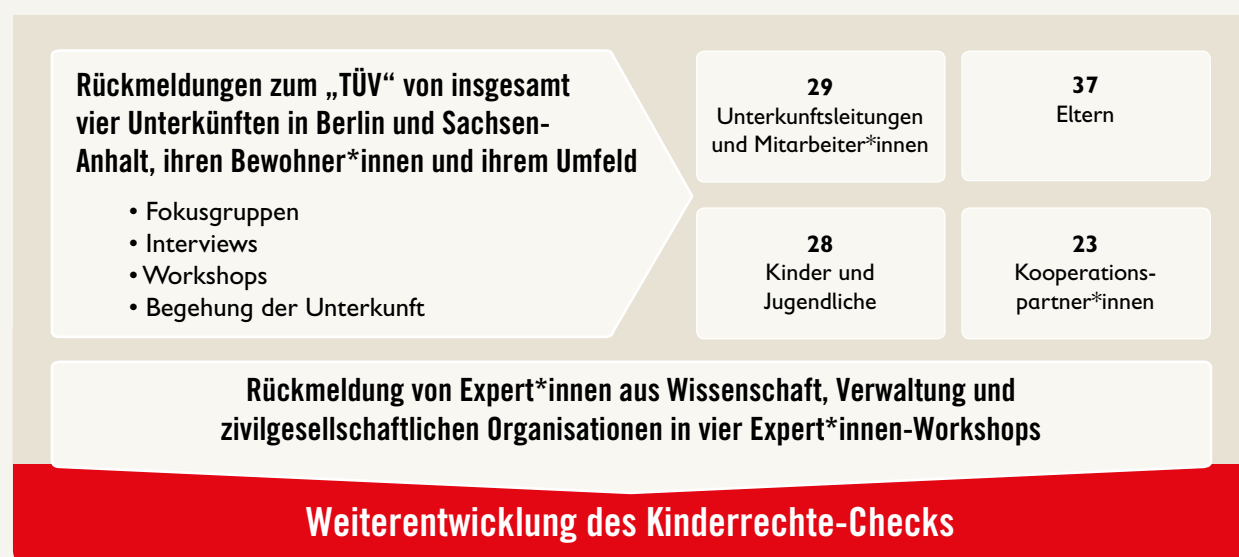
Mithilfe des nun vorliegenden Kinderrechte-Checks kann die Unterbringungssituation noch zielgerichteter daraufhin untersucht werden, wo bereits Erfolge oder aber Herausforderungen in der Praxis bestehen. Dabei ermöglicht der Kinderrechte-Check nicht nur eine Überprüfung und Bewertung der Unterbringungssituation, sondern gibt auch Anregungen für eine qualitative Umsetzung der Kinderrechte vor Ort.

EXKURS:

METHODISCHE WEITERENTWICKLUNG – VOM „UNTERBRINGUNGS-TÜV“ ZUM KINDERRECHTE-CHECK

Um die erste Fassung des „Unterbringungs-TÜVs“ in der Praxis zu überprüfen, wurden folgende Schritte umgesetzt:

Abbildung 1: Methodisches Vorgehen und Beteiligungsverfahren



2.1 Was misst der Kinderrechte-Check?

Der Kinderrechte-Check dient der Messung von Mindeststandards in Erstaufnahmeeinrichtungen oder Gemeinschaftsunterkünften. Insbesondere die Ausstattung, die Leistungen und die Angebote der Unterkunft werden in den Blick genommen. Der Kinderrechte-Check ist aber kein reiner „Unterkunfts-Check“, sondern das Qualitätsmessinstrument fragt auch nach dem Zugang zu externen Angeboten und Versorgungsleistungen. So wird gefragt, ob Kinder Zugang zum regulären Bildungssystem wie Kindertagesstätten und Schulen haben und ob es über örtliche Vereine oder Initiativen Freizeitangebote gibt. Ebenso

wird der Zugang zur Gesundheitsversorgung geprüft. Der Kinderrechte-Check versteht den Begriff Unterbringungssituation demnach weit. Gleichzeitig soll der Kinderrechte-Check ein praxistaugliches Instrument sein. Das Instrument strebt deshalb nicht an, den aktuellen Stand der Kinderrechte umfassend zu analysieren. Stattdessen soll damit überprüft werden, ob die dringlichsten Bedürfnisse von Kindern in der zentralen Unterbringung eingehalten werden. Neben der Unterkunft selbst ist eine Reihe von Akteuren für die Unterbringungssituation verantwortlich (Abbildung 2). Der Zugang zu externen Angeboten und

Abbildung 2: Für die Unterbringung relevante Akteure



Leistungen liegt weitestgehend nicht im Verantwortungsbereich der Unterkunft. Diese hat beispielsweise keinen Einfluss darauf, ob Kinder einen Kindergartenplatz erhalten. Der Kinderrechte-Check trägt diesem Umstand Rechnung, indem er die Zuständigkeit für jeden Indikator in der Checkliste abbildet. Selbst dann, wenn die Unterkunft nicht für die Bereitstellung

von Angeboten und Leistungen zuständig ist, kommt ihr oftmals eine Vermittlerrolle zu, denn ohne Informationen kennen Kinder und ihre Eltern diese Angebote nicht und können ihre Rechte nicht wahrnehmen. Diese Vermittlerrolle wird grundsätzlich separat abgefragt.

2.2 An wen richtet sich der Kinderrechte-Check?

Der Kinderrechte-Check richtet sich primär an **Mitarbeiter*innen der Verwaltung**, die für die **Qualitätsaufsicht der Unterbringung** verantwortlich sind. Der Kinderrechte-Check gibt Orientierung, welche



Mindestanforderungen für die Einhaltung der Rechte geflüchteter Kinder während der Unterbringung erfüllt werden sollten und wie sie überprüft werden können. Bestehen bereits Messinstrumente der Verwaltung (wie Leitfäden zur Qualitätsbestimmung oder Begehungsprotokolle), können diese im Abgleich mit der vorliegenden Publikation auf ihre Vollständigkeit geprüft und ggf. ergänzt werden. Bestehen noch keine Richtlinien zur Qualitätsmessung, kann der Kinderrechte-Check als Messinstrument etabliert werden.

Die Rechte geflüchteter Kinder können nur durch ein Zusammenwirken der verschiedenen Ressorts gewährleistet werden: Neben der für Qualitätssicherung zuständigen Behörde, die die Gesamtverantwortung trägt, sind verschiedene Fachverwaltungen und untergeordnete Behörden verantwortlich (beispielsweise Schulbehörden für den Zugang zu öffentlichen Schulen; Kommunen für die Bereitstellung von Kindergartenplätzen). Der Kinderrechte-Check ist daher modular aufgebaut. So finden relevante Stellen Kriterien für die Qualitätsüberprüfung auf einen Blick.



Aber auch **Betreiber von Unterkünften sowie die Leitung und die Mitarbeiter*innen einer Unterkunft** können vom Kinderrechte-Check profitieren: Die

thematischen Checklisten bieten die Möglichkeit, sich im Team multiperspektivisch über die Situation vor Ort auszutauschen. Sie beschreiben dabei Mindeststandards für die Kinderfreundlichkeit der Unterkunft. Darüber hinaus bieten die Checklisten einen Überblick darüber, mit welchen Partnern die Unterkunft zusammenwirken sollte, um Kinderrechte umzusetzen. Zusätzlich präsentieren wir Beispiele guter Praxis von Unterkünften, mit denen Save the Children im Rahmen verschiedener Projekte zusammengearbeitet hat (siehe Kapitel 4).

Mittel- bis langfristig verfolgt Save the Children das Ziel, dass bundesweit einheitliche Mindeststandards bestehen und umgesetzt werden. Der Kinderrechte-Check ist daher auch als Leitfaden



für **politische Entscheidungsträger** von Interesse, da er beschreibt, wie die Rechte geflüchteter Kinder im Sinne der UN-Kinderrechtskonvention und europarechtskonform gewahrt und gefördert werden können, während sie in Erstaufnahmeeinrichtungen oder Gemeinschaftsunterkünften untergebracht sind. Somit stützt die vorliegende Publikation auch Verteidiger*innen von Kinder- und Menschenrechten in ihrer Arbeit.



Der Schutz von Kinderrechten kann nur dann gelingen, wenn Akteure aus der Verwaltung, aus Unterkünften und ihrem Umfeld und aus der Politik Hand in Hand arbeiten. Wir empfehlen daher auch, den Kinderrechte-Check zu nutzen, um sich zwischen Behörden oder Zuständigkeitsbereichen auf der politischen, Verwaltungs- oder Praxisebene abzustimmen und zu koordinieren.

2.3 Wie funktioniert der Kinderrechte-Check?

Mit dem Kinderrechte-Check kann anhand beobachtbarer Zustände eine qualitative Evaluation der Umsetzung von Kinderrechten in Unterkünften durchgeführt werden. Mithilfe festgelegter Kriterien wird ausgewertet, ob die in der UN-Kinderrechtskonvention

und in europäischen und nationalen Rechtsnormen festgelegten Kinderrechte im Rahmen der Unterbringung Beachtung finden und wie Kinder, Familien, Leitungen und Mitarbeiter*innen sowie Ehrenamtliche dies wahrnehmen.

2.3.1 Wie ist der Kinderrechte-Check aufgebaut?

Der Kinderrechte-Check ist modular aufgebaut. Er setzt sich zusammen aus sieben thematischen Modulen (Qualitätsbereichen), anhand derer überprüft werden kann, inwieweit die Rechte geflüchteter Kinder in der Unterbringung geschützt und umgesetzt werden.

Die Module bilden die oberste Strukturierungsebene des Instruments und setzen sich aus vier zentralen Rechten der UN-Kinderrechtskonvention sowie drei Querschnittsbereichen zusammen (siehe Abbildung 3).

Abbildung 3: Qualitätsbereiche des Kinderrechte-Checks: Kinderrechte und Querschnittsbereiche



Jeder Qualitätsbereich ist in Qualitätskriterien untergliedert. Die Qualitätskriterien definieren Ansprüche geflüchteter Kinder und bilden die mittlere Strukturierungsebene des Instruments. Einen Überblick über alle Qualitätskriterien finden Sie in Abbildung 4, eine vertiefte Beschreibung der Kriterien in Kapitel 3.

Abbildung 4: Qualitätskriterien der sieben Qualitätsbereiche

Schutzrechte	Recht auf Gesundheit	Recht auf Bildung	Beteiligungsrechte
 <ul style="list-style-type: none"> • Kinder werden bei oder kurz nach Aufnahme identifiziert, unabhängig gehört und ihre Daten werden erfasst. • Kinder mit zusätzlicher Schutzbedürftigkeit werden identifiziert und an entsprechende Stellen weitervermittelt. • Kindeswohlgefährdungen werden identifiziert und entsprechende Maßnahmen eingeleitet. • Kinder sind vor potenziellen Gefährdungen durch Eltern oder Sorgeberechtigte, Bewohner*innen, Mitarbeiter*innen und Partner*innen der Unterkunft geschützt. 	 <ul style="list-style-type: none"> • Kinder und Eltern werden bei Ankunft auf Krankheiten untersucht. • Kinder und Eltern erhalten ausreichende medizinische Versorgung. • Kinder mit psychischen Belastungen können adäquate Unterstützung in Anspruch nehmen. • Schwangere erhalten gender- und kultursensible Unterstützung bei der Familienplanung und Schwangerschaft. Jugendliche werden gender- und kultursensibel sowie altersangemessen über Empfängnisverhütung und Geschlechtskrankheiten aufgeklärt. • Kinder und ihre Eltern sowie Schwangere werden bei Ausbruch hoch ansteckender Krankheiten angemessen geschützt. • Die Ernährung der Kinder in Erstaufnahmeeinrichtungen ist adäquat und kindgerecht und berücksichtigt besondere Bedarfe. 	 <ul style="list-style-type: none"> • Kinder haben Zugang zu regulären Bildungsangeboten außerhalb der Unterkunft. • Die Unterkunft unterstützt bei der Vorbereitung auf den Übergang und bei der Integration in das reguläre Bildungssystem. • Kinder haben Zugang zu Informationen und Medien aus einer Vielfalt nationaler und internationaler Quellen. 	 <ul style="list-style-type: none"> • Kinder können ihre Meinung in allen sie berührenden Angelegenheiten frei äußern. Ein kindgerechtes Beschwerdeverfahren ist etabliert. • Kinder erhalten Möglichkeiten sich kulturell, künstlerisch oder sportlich zu betätigen sowie sich zu erholen.

 Lage

Die Lage der Unterkunft gewährleistet Kindern Sicherheit sowie Zugang zu Bildungs-, Freizeit- und Partizipationsmöglichkeiten und zu wichtigen Stellen in der Umgebung.

Infrastruktur 

- Kinder haben Möglichkeiten für Erholung und Spiel.
- Kinder und Familien haben Privatsphäre.
- Kinder sind vor physischen Gefahren in ihrem Umfeld geschützt.
- Kinder haben ausreichend Ruhe.
- Kinder und Erwachsene haben ein geregelter Zusammenleben.
- Kinder leben in einer sauberen, hygienischen Umgebung.

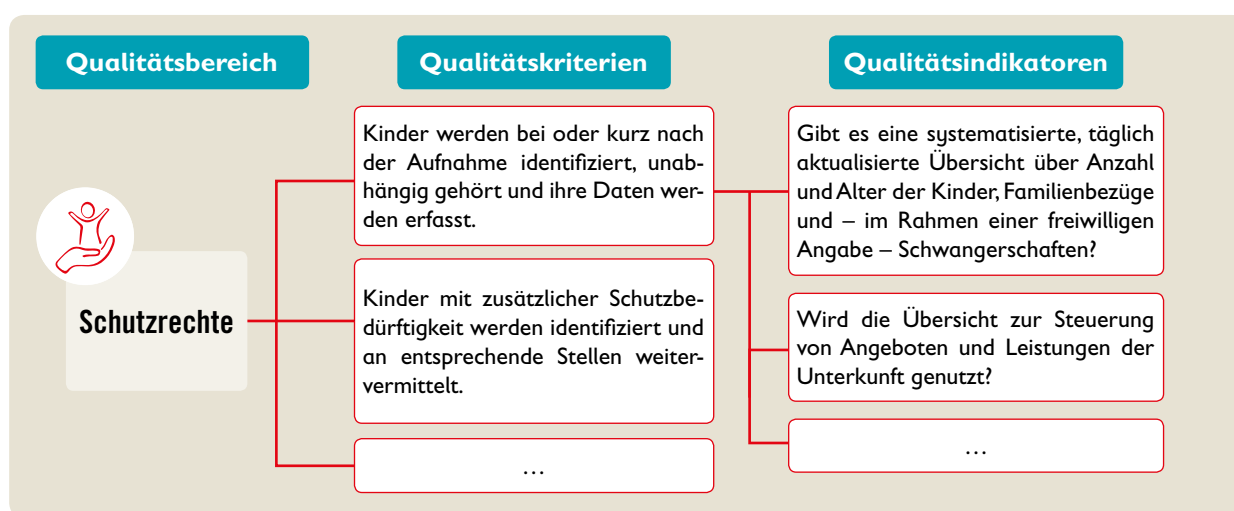
 Personal

Das Personal in der Unterkunft ist kompetent, erfahren und qualifiziert im Umgang mit geflüchteten Kindern und Eltern. Das Personal trägt zum Wohlbefinden und zur Sicherheit der Kinder und Eltern bei.

Um die Qualitätskriterien messbar zu machen, werden ihnen sogenannte Qualitätsindikatoren (kurz: Indikatoren) zugeordnet. Indikatoren sind als Frage

definiert und bilden die konkrete, messbare Untersuchungsebene der Checklisten.

Abbildung 5: Exemplarische Darstellung des Verhältnisses zwischen Qualitätsbereich, -kriterien und -indikatoren



Damit Sie die Situation vor Ort tatsächlich messen können, sind die Indikatoren der Checklisten mit einem Ampelsystem ausgestattet. Je Indikator werden drei Szenarien beschrieben, die die Situation in der Unterbringung skizzieren und den Ampelfarben zugeordnet sind:

GRÜN: Die skizzierte Version beschreibt einen adäquaten Zustand, der als Mindeststandard für die Einhaltung der Kinderrechte anzusehen ist.

GELB: Die skizzierte Version beschreibt einen inadäquaten Zustand, der zwar nicht dem Mindeststandard des Kinderrechte-Checks entspricht, jedoch auf dem Weg zum Mindeststandard als vorübergehend akzeptabel gilt.

ROT: Die skizzierte Version beschreibt einen inakzeptablen Zustand.

Mithilfe der beschriebenen Szenarien können Sie also prüfen, ob die Rechte geflüchteter Kinder in der Unterbringung eingehalten werden – oder ob und wo genau Handlungsbedarf besteht.

Um die übergreifende Bewertung pro Qualitätsbereich zu veranschaulichen, beinhaltet der Kinderrechte-Check das sogenannte „Dashboard“. In diesem können Sie eintragen, wie viele rote, gelbe und grüne Bewertungen pro Qualitätsbereich identifiziert werden. Auf einen Blick können Sie so definieren, in welchen Bereichen die größten Entwicklungsbedarfe bestehen. Ein exemplarisches Dashboard finden Sie in der nächsten Abbildung:

Abbildung 6: Exemplarische Darstellung des Dashboards

QUALITÄTSBEREICHE	BEWERTETE INDIKATOREN IN ROT, GRÜN, GELB			NICHT BE- WERTET
I. SCHUTZ	8	8	5	2
II. GESUNDHEIT	4	6	4	4
III. BILDUNG	9	7	2	0
IV. BETEILIGUNG	6	6	4	0
V. LAGE	8	2	2	1
VI. INFRASTRUKTUR	4	11	5	0
VII. PERSONAL	3	3	1	0
GESAMT	42	43	23	7

Das Dashboard stellt die Bewertungsergebnisse der einzelnen Checklisten auf einen Blick zusammen. Ihm können Sie entnehmen, wie viele Indikatoren in den verschiedenen Rechts- und Querschnittsbereichen als „grün“, „gelb“ und „rot“ bewertet wurden. Damit macht das Dashboard deutlich, in welchen Bereichen bereits Mindeststandards für die Gewährleistung von Kinderrechten erfüllt werden („grüne“ Bewertungen) und in welchen Bereichen noch Handlungsbedarfe bestehen („gelbe“ und „rote“ Bewertungen). Auf Basis des Dashboards können Sie somit die Qualität der Unterbringung geflüchteter Kinder insgesamt überprüfen und Ansatzpunkte für Verbesserungsmaßnahmen feststellen.³⁶

Um Ihr eigenes Dashboard zu erstellen, können Sie dem Anhang (Kapitel 6.4) ein Blanko-Muster als Vorlage entnehmen.

Die Checklisten gehen über die Verantwortlichkeiten und Leistungen der Unterkunft hinaus, denn für die Wahrung der Rechte geflüchteter Kinder sind nicht nur Unterkünfte und ihre Partner*innen, sondern auch verschiedene Behörden und andere Institutionen verantwortlich. In den Checklisten ist daher vermerkt, welche Akteure für die Erfüllung der jeweiligen Indikatoren bzw. die Schaffung entsprechender Rahmenbedingungen verantwortlich sind.



















Den Mitarbeiter*innen in den Unterkünften kommt dabei eine zentrale Bedeutung zu; bei ihnen bündeln sich viele und breit gefächerte Aufgaben. Um diesen gerecht zu werden, bedarf es entsprechend lautender, verbindlicher landesrechtlicher Vorgaben, die in AufnahmeGesetzen und Ausführungsvorschriften oder Betreiberverträgen und Leistungsbeschreibungen festgeschrieben und im Finanzhaushalt hinterlegt sein

36 Orientierungshilfen, wie Sie umsetzbare und tragfähige Verbesserungsmaßnahmen entwickeln und umsetzen können, finden Sie in Kapitel 5.4.

sollten. Der Kinderrechte-Check setzt solche landesrechtlichen Vorgaben voraus und fragt sie nicht separat in den Checklisten ab. Die Spalte zur Zuständigkeit in den Checklisten bezieht sich auf die Stelle, die für die Umsetzung der landesrechtlichen Vorgaben verantwortlich ist. Die Zuständigkeit für die Erfüllung

eines Indikators kann dabei einer oder mehreren Stellen obliegen und sich von Bundesland zu Bundesland unterscheiden. In den Checklisten werden für die Zuständigkeiten die in Abbildung 7 dargestellten Symbole verwendet.

Abbildung 7: Hier finden Sie je nach Verantwortlichkeit Informationen

VERANTWORTLICHKEIT	Schutzrechte 	Recht auf Gesundheit 	Recht auf Bildung 	Beteiligungsrechte 	Lage 	Infrastruktur 	Personal 
 Für die Unterbringung zuständige Behörde	X	X	X	X	X	X	X
 Unterkunft/Betreiber	X	X	X	X		X	X
 Oberste Landesgesundheitsbehörde oder von ihr bestimmte Stelle		X					
 Zuständiges (Innen-/ Sozial-) Ministerium				X			
 Zuständige Landesbehörde					X		
 Zuständige Kommunalbehörde				X	X		
 Zuständige Sozialbehörde		X			X		
 Schulbehörde			X	X			
 Jugendamt	X						
 Träger der Jugendhilfe			X				
 Jeweils zuständige Behörde				X			

2.3.2 Wie wird der Kinderrechte-Check angewendet?

Mit den Checklisten können Sie prüfen, inwieweit die Kinderrechte in einer Erstaufnahmeeinrichtung oder Gemeinschaftsunterkunft gewahrt werden. Die Checklisten finden Sie in Kapitel 3. Um die Qualität der Unterbringung umfassend zu evaluieren, nutzen Sie idealerweise alle sieben Checklisten. Ist eine Gesamtprüfung anhand der sieben Checklisten in der Praxis nicht umsetzbar, können Sie auch einzelne Module auswählen und nur einen bestimmten Aspekt der Unterbringung anhand des ausgewählten Qualitätsbereichs bewerten. Eine Überprüfung der anderen Bereiche kann dann zu einem späteren Zeitpunkt anhand der übrigen Checklisten vorgenommen werden.

Der Kinderrechte-Check ist ein qualitatives Qualitätsmessinstrument. Eine Reihe von Indikatoren kann nicht objektiv, sondern nur durch eine Befragung und Bewertung von verschiedenen Beteiligten bewertet werden. Das Qualitätsmessinstrument verfolgt einen

So nutzen Sie die Checklisten:

1. Entscheiden Sie, welchen Fokus Sie in der Evaluation legen wollen, und wählen Sie das Modul oder die betreffenden Module (Schutz; Gesundheit; Bildung; Beteiligung; Lage; Infrastruktur; Personal) mit der/den entsprechenden Checkliste/n aus.
2. Identifizieren Sie, welche Gesprächspartner*innen Ihnen relevante Informationen geben können. Für die Befragung stehen verschiedene Personen zur Auswahl: die Unterkunftsleitung, Mitarbeiter*innen, Eltern, Kinder und externe Akteure. Die Checklisten listen die Gesprächspartner als „Quelle der Datenerhebung“ auf und geben an, welche Datenquellen für die Beantwortung des jeweiligen Indikators in Betracht kommen. Oft können verschiedene Personen zu einem Indikator Auskunft geben. Der Kinderrechte-



Tipp – Rechts- und Querschnittsbereiche zusammen denken

Wenn nur ein Modul oder einzelne Module des Kinderrechte-Checks angewendet werden, sollten individuelle Indikatoren aus anderen Qualitätsbereichen ebenfalls abgefragt werden. Wir verweisen deshalb nach jeder Checkliste in einer Tabelle auf Indikatoren aus anderen Modulen, die für die Einhaltung des jeweiligen Kinderrechts relevant sind. Denn Rechte und Querschnittsthemen unterstützen und bedingen sich gegenseitig.

multiperspektivischen Ansatz, der die Blickwinkel mehrerer Beteiligter einbezieht. Neben der Unterkunftsleitung und Mitarbeiter*innen sollten insbesondere Kinder und ihre Eltern sowie externe Partner*innen an der Evaluation teilnehmen.

Check ist ein Instrument für eine multiperspektivische Erhebung. Es bietet sich daher an, mehrere Quellen zur Beantwortung eines Indikators heranzuziehen, um eine einseitige Betrachtung zu vermeiden.

3. Je nach „Quelle der Datenerhebung“ gibt es verschiedene Erhebungsmethoden: Interviews, Gruppendiskussionen oder aber die Recherche von bestehenden Daten können Ihnen dabei helfen, die Fragen der Indikatoren zu beantworten. Überlegen Sie, wie Sie die Informationen einholen möchten. Möglicherweise liegen bereits Informationen vor, die in die Evaluation einbezogen werden können; andere Daten müssen noch erhoben werden. Vereinbaren Sie Interviews oder Gruppendiskussionen mit der Unterkunftsleitung, den Mitarbeitenden und Partner*innen der Unter-

kunft. Darüber hinaus ist es wichtig, auch die Eltern und Kinder, die in der Unterkunft leben, in die Evaluation mit einzubeziehen, denn sie wissen aus erster Hand, wie die Lebenssituation vor Ort ist. Auch hier bieten sich Interviews oder Gruppengespräche an. Leitfäden für die Durchführung von Gruppengesprächen und zur Beteiligung von Kindern an der Evaluation finden Sie im Anhang des Kinderrechte-Checks (Kapitel 6). Die Daten aus den Interviews und/oder Gruppengesprächen werden dann einer der jeweiligen Bewertungsfarben zugeordnet. So ergibt sich pro Indikator eine „grüne“, „gelbe“ oder „rote“ Bewertung. Aufgrund unterschiedlicher Perspektiven der Befragten ist es möglich, dass einzelne Indikatoren nicht eindeutig einer der Bewertungsfarben zugeordnet werden können.

4. Da einige Indikatoren durch eine Inaugenscheinnahme bewertet werden können, empfehlen wir zudem eine Begehung der Unterkunft. So können Sie sich die (Gemeinschafts-) Räume der Unterkunft ansehen. Für welche Indikatoren sich diese Form der Erhebung anbietet, ist ebenfalls in der Spalte „Datenquelle“ vermerkt.
5. Fassen Sie die Ergebnisse zusammen und nutzen Sie das Dashboard zur Übersicht.

Weitere Informationen zur Vorbereitung, Organisation und Durchführung des Kinderrechte-Checks finden Sie in den Kapiteln 4 und 6.

3. DIE CHECKLISTEN:

Sieben Module zur Umsetzung von Kinderrechten in Unterkünften

Dieses Kapitel enthält die Checklisten folgender sieben Module:

- **Checkliste I: Schutzrechte**
- **Checkliste II: Recht auf Gesundheit**
- **Checkliste III: Recht auf Bildung**
- **Checkliste IV: Beteiligungsrechte**
- **Checkliste V: Lage**
- **Checkliste VI: Infrastruktur**
- **Checkliste VII: Personal**

Die Checklisten zu Lage, Infrastruktur und Personal stellen Querschnittsbereiche dar, die für die Wahrung der verschiedenen Kinderrechte relevant sind.

In jedem Modul erhalten Sie zunächst eine kurze Einführung in die Qualitätskriterien. Im Anschluss finden Sie die jeweilige Checkliste mit den Indikatoren, die die Umsetzung der Qualitätskriterien konkret messbar machen.

Die einzelnen Checklisten sind ebenfalls online verfügbar: www.savethechildren.de/kinderrechte-check

3.1 Schutzrechte

Kinder sollen vor körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Misshandlung, Verwahrlosung und Vernachlässigung geschützt werden. Diesen Anspruch sieht Artikel 19 der UN-Kinderrechtskonvention ausdrücklich vor. Er steht im Fokus des Qualitätsbereichs Schutzrechte. Für die Unterbringung von geflüchteten Kindern ergeben sich daraus mehrere Anforderungen: So sind insbesondere ihre Daten und besonderen Schutzbedarfe genau zu erfassen, und jegliche Form von Kindeswohlgefährdungen ist zu verhindern.

Der Kinderrechte-Check sieht insgesamt vier Qualitätskriterien für die Einhaltung der Schutzrechte vor:

1. **Kinder werden bei der Aufnahme oder kurz danach identifiziert, unabhängig gehört und ihre Daten werden erfasst.** Kinderschutz in der Unterbringung von Geflüchteten setzt voraus, dass die Unterkunft einen systematischen Überblick über alle untergebrachten Kinder und ihre Beziehungen

zu den begleitenden Eltern bzw. Sorgeberechtigten hat. Hierfür sind Belegungslisten ebenso gewissenhaft zu führen wie Aufnahmegespräche, bei denen Kinder unabhängig von ihren Eltern befragt werden und dabei zu Wort kommen können. Das Kindeswohl ist in allen das Kind betreffenden Belangen zu berücksichtigen.

2. **Kinder mit zusätzlicher Schutzbedürftigkeit werden identifiziert und an entsprechende Stellen weitervermittelt.** Geflüchtete Kinder können zusätzliche Schutzbedarfe haben, z.B. wenn sie an einer Traumafolgestörung leiden, Opfer von Menschenhandel oder Folter geworden sind oder körperlichen Einschränkungen unterliegen. Unbegleitete geflüchtete Kinder sind besonders schutzbedürftig und unmittelbar durch das Jugendamt in Obhut zu nehmen. Da sie in Deutschland ein Recht auf Unterbringung in einer Einrichtung

der Kinder- und Jugendhilfe haben, ist eine Unterbringung unbegleiteter Kinder in einer Erstaufnahmeeinrichtung oder Gemeinschaftsunterkunft rechtswidrig. Sollten unbegleitete Kinder dennoch in einer solchen Unterkunft ankommen, ist unmittelbar das Jugendamt zu kontaktieren. Um die Inobhutnahme durch das Jugendamt schnell einleiten zu können, bedarf es entsprechender Verfahren und Zuständigkeiten in der Unterkunft.

3. Kindeswohlgefährdungen werden identifiziert und entsprechende Maßnahmen eingeleitet.

Von der Aufnahme bis hin zum Auszug aus der Unterkunft gilt es, jegliche Form von Kindeswohlgefährdungen zu verhindern und im Fall ihres Auftretens wirksame Schritte zum Schutz des Kindes einzuleiten. Hierfür benötigt die Unterkunft Schutzkonzepte mit festen Zuständigkeiten und Verfahren sowie Kooperationen mit relevanten Stellen außerhalb der Unterkunft, wie dem Jugendamt. Diese Konzepte und Kooperationen sind nicht nur schriftlich festzuhalten, sondern müssen allen Personengruppen bekannt sein, damit sie in der täglichen Arbeit umgesetzt und gelebt werden können.

4. Kinder sind vor potenziellen Gefährdungen durch Eltern oder Sorgeberechtigte, Bewohner*innen, Mitarbeiter*innen und Partner*innen der Unterkunft geschützt.

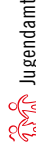
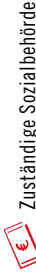
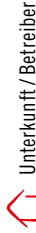
Eltern und Familienmitglieder bilden in der Regel die zentralen Bezugspersonen für Kinder. Gleichzeitig liegt das Risiko für Kindeswohlgefährdungen häufig im familiären Umfeld. Um ein kindgerechtes Aufwachsen zu fördern, sollten Eltern bei Bedarf in ihrer Erziehungs- und Fürsorgethese durch geeignete Beratungs- und Hilfsangebote – auch zum Umgang mit eigenen psychischen Belastungen – unterstützt werden. Darüber hinaus können gerade bei der Unterbringung mit einer Vielzahl von Erwachsenen Gefährdungen auch von anderen Bewohner*innen, Mitarbeiter*innen und externen Akteuren ausgehen. Führungszeugnisse, Verhaltensrichtlinien und Verpflichtungserklärungen sind zudem geeignete Instrumente, um Kinder vor Gefährdungen durch Personen zu schützen, die in der Unterkunft selbst tätig oder als Externe in die Arbeit der Unterkunft eingebunden sind. Essenziell ist auch, dass Kinder über ihre Schutzansprüche aufgeklärt werden. Denn nur wenn sich Kinder ihrer eigenen Rechte bewusst sind, können sie eine Verletzung ebendieser feststellen und mitteilen.








Weitere Aspekte des Kinderschutzes (z.B. der Schutz vor baulichen Mängeln oder anderen physischen Gefahren) werden in anderen Qualitätsbereichen aufgegriffen.

Checkliste I: Schutzrechte



Qualitätskriterium	Nr.	Indikator	FAF	GU	Datenquellen für die Erhebung					
					Zuständigkeit	Leitung	Mitarbeiter*innen			
1. Kinder werden bei der Aufnahme oder kurz danach identifiziert, unabhängig gehört und ihre Daten werden erfasst.	1	Gibt es eine systematisierte, täglich aktualisierte Übersicht über Anzahl und Alter der Kinder, Familienbezüge und – im Rahmen einer freiwilligen Angabe – Schwangerschaften?	●	●	Grün	Rot	Eltern	Kinder	Begehung	Partner*innen, andere Akteure
	2	Wird die Übersicht zur Steuerung von Angeboten und Leistungen der Unterkunft genutzt?	●	●	Grün	Rot	Eltern	Kinder	Begehung	Partner*innen, andere Akteure
	3	Wie sind die Verfahren und die Zuständigkeiten zum Umgang mit Kindern mit unklarer Beziehung zum begleitenden Erwachsenen geregelt?	●	●	Grün	Rot	Eltern	Kinder	Begehung	Partner*innen, andere Akteure
	4	Haben und nutzen Kinder die Möglichkeit, sich bei oder kurz nach Aufnahme unabhängig von ihren begleitenden Erwachsenen Gehör zu verschaffen?	●	●	Grün	Rot	Eltern	Kinder	Begehung	Partner*innen, andere Akteure
	5	Verfügen alle Kinder über eine Identifikationskarte, anhand derer das Unterkunftspersonal die Sorgeberechtigten feststellen kann?	●	●	Grün	Rot	Eltern	Kinder	Begehung	Partner*innen, andere Akteure



Checkliste I: Schutzrechte Qualitäts- kriterium	Nr.	Indikator	EAF	GU	Grün		Gelb		Rot		Zuständigkeit	Leitung	Mitarbeiter*innen	Kinder	Eltern	Begehung	Partner*innen, andere Akteure
					Grün	Gelb	Rot	Rot									
2. Kinder mit zusätzlichem Schutzbedarf identifiziert und an entsprechende Stellen weitervermittelt.	6	Werden Kinder mit einem zusätzlichen Schutzbedarf bei der Aufnahme oder kurz danach identifiziert und an zuständige Stellen weitervermittelt?	●	●	Ja, Kinder mit zusätzlichem Schutzbedarf werden bei der Aufnahme oder kurz danach identifiziert und an zuständige Stellen weitervermittelt. Es gibt eine dafür verantwortliche Person in der Unterkunft.	Ja, Kinder mit zusätzlichem Schutzbedarf werden bei der Aufnahme oder kurz danach identifiziert und an zuständige Stellen weitervermittelt. Es gibt aber keine dafür verantwortliche Person in der Unterkunft.	Nein, Kinder mit zusätzlichem Schutzbedarf werden nicht bei der Aufnahme oder kurz danach identifiziert oder nicht an zuständige Stellen weitervermittelt.	 	●								
	7	Welche Verfahren gibt es zur Identifizierung und Inobhutnahme unbegleiteter Kinder?	●	●	Unbegleitete Kinder werden bei Ankunft identifiziert, unmittelbar vom Jugendamt in Obhut genommen und in einer entsprechenden Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe untergebracht.	Unbegleitete Kinder werden bei Ankunft identifiziert und binnen höchstens 12 Stunden vom Jugendamt in Obhut genommen. Die Einrichtung hält entsprechende Betreuungs- und Versorgungskonzepte vorübergehend vor und bringt die unbegleiteten Kinder einzeln unter.	Unbegleitete Kinder werden nicht bei Ankunft identifiziert oder nicht binnen höchstens 12 Stunden vom Jugendamt in Obhut genommen oder erhalten keine Unterstützung der Jugendhilfe und verbleiben bis zur Verlegung in der Einrichtung ohne spezifische Betreuung und Versorgung.	 	●	●							●
3. Kindeswohlgefährdungen werden identifiziert und entsprechende Maßnahmen eingeleitet.	8	Verfügt die Unterkunft über ein einrichtungsspezifisches Kinderschutzkonzept, das allen Mitarbeiter*innen bekannt ist und umgesetzt wird?	●	●	Ja, die Unterkunft verfügt über ein einrichtungsspezifisches Kinderschutzkonzept, das allen Mitarbeiter*innen bekannt ist und umgesetzt wird.	Die Unterkunft verfügt über ein einrichtungsspezifisches Kinderschutzkonzept, das aber nicht allen Mitarbeiter*innen bekannt ist oder nur teilweise umgesetzt wird.	Nein, es liegt kein einrichtungsspezifisches Kinderschutzkonzept vor.		●	●							
	9	Wie werden die Bewohner*innen über das Kinderschutzkonzept informiert?	●	●	Alle Bewohner*innen werden systematisch über das Kinderschutzkonzept informiert (z.B. im Rahmen von Erstgesprächen oder Informationsveranstaltungen).	Die Bewohner*innen werden über das Kinderschutzkonzept informiert, allerdings nicht systematisch (z.B. im Rahmen von Erstgesprächen oder Informationsveranstaltungen).	Die Bewohner*innen werden nicht über das Kinderschutzkonzept informiert.		●	●			●				
	10	Gibt es eine für Kinderschutz verantwortliche Person in der Unterkunft, die als Kinderschutzfachkraft qualifiziert ist und die bei den Kindern und Eltern bekannt gemacht wird?	●	●	Ja, es gibt eine für Kinderschutz verantwortliche Person in der Unterkunft, die als Kinderschutzfachkraft qualifiziert ist und bei allen Kindern und Eltern bekannt gemacht wird.	Ja, es gibt eine für Kinderschutz verantwortliche Person in der Unterkunft. Sie ist zwar nicht als Kinderschutzfachkraft qualifiziert, hat aber Vorkenntnisse aus der Kinder- und Jugendhilfe bzw. aus einer Tätigkeit im Jugendamt.	Nein, es gibt keine für Kinderschutz verantwortliche Person in der Unterkunft, die als Kinderschutzfachkraft qualifiziert ist, oder sie wird nicht bei allen Kindern und Eltern bekannt gemacht.		●	●			●	●			

3. Kindeswohlgefährdungen werden identifiziert und entsprechende Maßnahmen eingeleitet.

11	Gibt es eine für Kinderschutz verantwortliche Person in der Unterkunft, die als Kinderschutzfachkraft qualifiziert ist und bei allen (auch externen) Mitarbeiter*innen der Unterkunft sowie bei allen in der Unterkunft tätigen Ehrenamtlichen bekannt gemacht wird?	•	•	Ja, es gibt eine für Kinderschutz verantwortliche Person in der Unterkunft. Sie ist zwar nicht als Kinderschutzfachkraft qualifiziert, hat aber Vorkenntnisse aus der Kinder- und Jugendhilfe bzw. aus einer Tätigkeit im Jugendamt. Sie wird bei allen (auch externen) Mitarbeiter*innen sowie bei allen in der Unterkunft tätigen Ehrenamtlichen bekannt gemacht.	Nein, es gibt keine für Kinderschutz verantwortliche Person in der Unterkunft, die als Kinderschutzfachkraft qualifiziert ist, oder sie wird nicht bei allen (auch externen) Mitarbeiter*innen und Ehrenamtlichen bekannt gemacht.		•			
12	Besteht eine verbindliche und kontinuierliche Zusammenarbeit mit dem zuständigen Jugendamt (einschl. fester Ansprechpartner*innen und schriftlich festgehaltener Abläufe)?	•	•	Ja, es besteht eine verbindliche und kontinuierliche Zusammenarbeit mit dem zuständigen Jugendamt. Die Zusammenarbeit ist aber entweder nicht verbindlich und kontinuierlich oder ohne feste Ansprechpartner*innen und schriftlich festgehaltene Abläufe).	Es besteht eine Zusammenarbeit mit dem zuständigen Jugendamt. Die Zusammenarbeit ist aber entweder nicht verbindlich und kontinuierlich oder ohne feste Ansprechpartner*innen und schriftlich festgehaltene Abläufe.		•			
13	Besteht eine Kooperation mit insoweit erfahrenen Fachkräften gem. § 8 a / b SGB VIII außerhalb der Unterkunft?	•	•	Ja, es besteht eine verbindliche Kooperation mit insoweit erfahrenen Fachkräften gem. § 8 a / b SGB VIII außerhalb der Unterkunft.	Nein, es besteht keine Kooperation. Punktuell werden insoweit erfahrene Fachkräfte gem. § 8 a / b SGB VIII außerhalb der Unterkunft hinzugezogen.		•			
14	Wie geht die Unterkunft mit Hinweisen auf Gefährdung des Kindeswohls um?	•	•	Die Unterkunft verfügt über ein standardisiertes Verfahren bei dem Verdacht bzw. Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung. Das Verfahren beinhaltet Zuständigkeiten, Informationsketten, Dokumentation und Abläufe. Eltern werden in das Verfahren einbezogen, soweit dies nicht dem Kindeswohl widerspricht.	Es gibt kein Verfahren, das Zuständigkeiten, Informationsketten, Dokumentation und Abläufe betrifft, oder Eltern werden nie in das Verfahren einbezogen, selbst dann nicht, wenn dies dem Kindeswohl entspricht.		•	•	•	
15	Wie werden Kindeswohlgefährdungen in der Unterkunft eingeschätzt?	•	•	Kindeswohlgefährdungen werden in der Unterkunft durch die Verwendung von gängigen Erhebungs- und Einschätzungsinstrumenten (Kinderschutzbogen), anhand des 4-Augen-Prinzips sowie systematischer Dokumentation eingeschätzt.	Kindeswohlgefährdungen werden in der Unterkunft nicht durch die Verwendung von gängigen Erhebungs- und Einschätzungsinstrumenten, durch die systematische Dokumentation oder anhand des 4-Augen-Prinzips eingeschätzt.		•	•	•	

Legende:















Für die Unterbringung zuständige Behörde

Unterkunft / Betreiber

Zuständige Sozialbehörde

Jugendamt

Eine Mehrfachnennung von Symbolen in der Zuständigkeitspalte weist darauf hin, dass entweder mehr als eine Stelle verantwortlich ist oder dass je nach Bundesland die Zuständigkeiten unterschiedlich ausgestaltet sind.

 Checkliste I: Schutzrechte Qualitäts- kriterium	Nr.	Indikator	E A F	G C	Grün	Gelb	Rot	Zuständigkeit	Leitung	Mitarbeiter*innen	Kinder	Eltern	Begehung	Partner*innen, andere Akteure	
															
3. Kindeswohlgefährdungen und entsprechende Maßnahmen eingeleitet.	16	Wie wird mit nicht eindeutigen Einschätzungen oder Unsicherheiten bezüglich der Einschätzungen zu Kindeswohlgefährdungen in der Unterkunft umgegangen?	●	●	Bei nicht eindeutigen Einschätzungen von Kindeswohlgefährdungen wird von der fallverantwortlichen Person der Unterkunft immer eine insoweit erfahrene Fachkraft gem. § 8 a/b SGB VIII hinzugezogen.	Es gibt kein einheitliches Verfahren bei nicht eindeutigen Einschätzungen von Kindeswohlgefährdungen. Eine insoweit erfahrene Fachkraft gem. § 8 a/b SGB VIII wird nur gelegentlich hinzugezogen.		●	●	●				●	
			●	●	Das Personal kennt datenschutzrechtliche Vorschriften zur Erhebung/Einholung/Weitergabe/Aufbewahrung von personenbezogenen Daten und hält diese im Kinderschutzfall ein.	Das Personal kennt datenschutzrechtliche Vorschriften zur Erhebung/Einholung/Weitergabe/Aufbewahrung von personenbezogenen Daten, aber hält diese im Kinderschutzfall nicht immer ein.			●	●					
	18	Wie werden (Verdachts-)Fälle vermuteter Kindeswohlgefährdungen in der Unterkunft nachgehalten?	●	●	Es liegen anonymisierte Datensätze vor und sie werden in allen Fällen nachgehalten.	Es liegen lückenhafte anonymisierte Datensätze vor und sie werden sporadisch nachgehalten.		●	●	●					
			●	●	Die Unterkunft bietet Beratungsangebote zum Thema gewaltfreie Erziehung für Eltern an oder vermittelt Eltern in entsprechende Angebote außerhalb der Unterkunft.	Die Unterkunft bietet nur punktuell Beratungsangebote zum Thema gewaltfreie Erziehung für Eltern an oder vermittelt Eltern nur punktuell in entsprechende Angebote außerhalb der Unterkunft.			●	●	●	●			
	19	Wie unterstützt die Unterkunft die Eltern bei der gewaltfreien Erziehung der Kinder?	●	●	Eltern mit akuten und chronischen Belastungen (z.B. Eltern mit chronischen Erkrankungen, psychischen Belastungen oder Suchtmittelerkrankungen) werden identifiziert und an individuelle Betreuungsangebote vermittelt.	Eltern mit akuten und chronischen Belastungen (z.B. Eltern mit chronischen Erkrankungen, psychischen Belastungen oder Suchtmittelerkrankungen) werden nicht in allen Fällen identifiziert und an individuelle und mehrsprachige Betreuungsangebote vermittelt.		●	●	●	●		●		●
●			●	Eltern mit akuten und chronischen Belastungen (z.B. Eltern mit chronischen Erkrankungen, psychischen Belastungen oder Suchtmittelerkrankungen) werden identifiziert und an individuelle und mehrsprachige Betreuungsangebote vermittelt.	Eltern mit akuten und chronischen Belastungen (z.B. Eltern mit chronischen Erkrankungen, psychischen Belastungen oder Suchtmittelerkrankungen) werden nicht identifiziert oder nicht an individuelle und mehrsprachige Betreuungsangebote vermittelt.			●	●	●	●		●		
20	Wie werden Eltern mit akuten oder chronischen Belastungen unterstützt (z.B. Eltern mit chronischen Erkrankungen, psychischen Belastungen oder Suchtmittelerkrankungen)?	●	●	Eltern mit akuten und chronischen Belastungen (z.B. Eltern mit chronischen Erkrankungen, psychischen Belastungen oder Suchtmittelerkrankungen) werden identifiziert und an individuelle und mehrsprachige Betreuungsangebote vermittelt.	Eltern mit akuten und chronischen Belastungen (z.B. Eltern mit chronischen Erkrankungen, psychischen Belastungen oder Suchtmittelerkrankungen) werden nicht identifiziert oder nicht an individuelle und mehrsprachige Betreuungsangebote vermittelt.		●	●	●	●		●		●	
		●	●	Eltern mit akuten und chronischen Belastungen (z.B. Eltern mit chronischen Erkrankungen, psychischen Belastungen oder Suchtmittelerkrankungen) werden identifiziert und an individuelle und mehrsprachige Betreuungsangebote vermittelt.	Eltern mit akuten und chronischen Belastungen (z.B. Eltern mit chronischen Erkrankungen, psychischen Belastungen oder Suchtmittelerkrankungen) werden nicht identifiziert oder nicht an individuelle und mehrsprachige Betreuungsangebote vermittelt.			●	●	●	●		●		
4. Kinder sind vor potenziellen Gefährdungen durch Eltern oder Sorgeberechtigten, Mitarbeiter*innen und Partner*innen der Unterkunft geschützt.															

4. Kinder sind vor potenziellen Gefährdungen durch Eltern oder Sorgerechthabende, Bewohner*innen, Mitarbeiter*innen und Partner*innen der Unterkunft geschützt.

21	Wie unterstützt die Unterkunft die Aufklärung der Kinder über Kinderrechte und Kinderschutz?	●	In der Unterkunft existieren mehrsprachige und in kindgerechter Sprache verfasste sowie nonverbale Informationen, die Kinder über Kinderrechte und Kinderschutz aufklären.	In der Unterkunft existieren Informationen, die Kinder über Kinderrechte und Kinderschutz aufklären. aber nicht mehrsprachig oder nicht in kindgerechter Sprache verfasst oder nicht in nonverbaler Form vorhanden.	In der Unterkunft existieren keine Informationen, die Kinder über Kinderrechte und Kinderschutz aufklären.	●	●	●
22	Haben alle Mitarbeiter*innen und Ehrenamtliche erweiterte Führungszeugnisse vorgelegt und wie oft werden die erweiterten Führungszeugnisse erneuert?	●	Die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses bei Einstellung bzw. Beauftragung ist für alle Mitarbeiter*innen (auch Ehrenamtliche und Honorarkräfte) verpflichtend und wird spätestens alle 3 Jahre erneuert.	Die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses bei Einstellung bzw. Beauftragung ist für alle Mitarbeiter*innen, jedoch nicht für Ehrenamtliche und Honorarkräfte verpflichtend und wird spätestens alle 5 Jahre erneuert.	Weder Mitarbeiter*innen noch Ehrenamtliche oder Honorarkräfte müssen erweiterte Führungszeugnisse vorlegen.	●		
23	Gibt es Verhaltensrichtlinien für Mitarbeiter*innen, Ehrenamtliche und Honorarkräfte zum Schutz von Kindern, die bei Einstellung bzw. Beauftragung von der Person unterschrieben werden?	●	Es existieren Verhaltensrichtlinien für Mitarbeiter*innen, Ehrenamtliche und Honorarkräfte zum Schutz von Kindern, die bei Einstellung bzw. Beauftragung von der Person unterschrieben werden.	Verhaltensrichtlinien zum Schutz von Kindern werden nur von den Mitarbeiter*innen, aber nicht von Ehrenamtlichen und Honorarkräften unterschrieben.	Es existieren keine Verhaltensrichtlinien zum Schutz von Kindern.	●	●	
24	Gibt es eine Verpflichtungserklärung zum Schutz von Kindern und Partner*innen, die von allen Personen unterschrieben wird, bevor sie in der Unterkunft tätig werden?	●	Ja, alle Drittanbieter*innen und Partner*innen unterschreiben eine Verpflichtungserklärung zum Schutz von Kindern, bevor sie in der Unterkunft tätig werden.	Einige Drittanbieter*innen und Partner*innen unterschreiben Verpflichtungserklärungen zum Schutz von Kindern, bevor sie in der Unterkunft tätig werden.	Drittanbieter*innen und Partner*innen unterschreiben keine Verpflichtungserklärung zum Schutz von Kindern, bevor sie in der Unterkunft tätig werden.	●		●

Indikatoren anderer Checklisten, die für Schutzrechte wichtig sind

Werden nur einzelne Module des Kinderrechte-Checks angewendet, sollten bei der Überprüfung der Schutzrechte zusätzlich folgende Indikatoren herangezogen werden:

	INDIKATOR	IST IM RAHMEN VON SCHUTZRECHTEN WICHTIG FÜR:
Checkliste II: Recht auf Gesundheit	<p>Indikator Nr. 2 Wie unterstützt die Unterkunft Kinder und Eltern beim Zugang zu Ärzt*innen und anderem qualifiziertem Gesundheitspersonal?</p> <p>Indikator Nr. 4 Haben Eltern und Kinder Zugang zu medizinisch erforderlichen Versorgungsleistungen (wie Medikamente, Heil- und Hilfsmittel, Mobilitätshilfen, Pflegedienste und Pflegesachleistungen), insbesondere bei chronischen Krankheiten und Behinderungen?</p> <p>Indikator Nr. 5 Unterstützt die Unterkunft Eltern und Kinder beim Zugang zu medizinisch erforderlichen Versorgungsleistungen (wie Medikamente, Heil- und Hilfsmittel, Mobilitätshilfen, Pflegedienste und Pflegesachleistungen)?</p> <p>Indikator Nr. 7 Können Kinder und Eltern Sprachmittel*innen im Rahmen der medizinischen und psychologischen Versorgung nutzen?</p>	<p>Indikator Nr. 20 Wie werden Eltern mit Belastungen unterstützt (z. B. chronische Erkrankungen oder psychische Belastungen der Eltern/Suchtmittelerkrankung der Eltern)?</p>
Checkliste VI: Infrastruktur	<p>Indikator Nr. 6 Wie steht es um die Privatsphäre von Familien?</p> <p>Indikator Nr. 8 Ist die Nutzung von Sanitäranlagen für Kinder sicher?</p> <p>Indikator Nr. 9 Wie ist die Unterkunft beleuchtet?</p> <p>Indikator Nr. 11 Mit welchem Mobiliar sind die Räumlichkeiten für Familien ausgestattet?</p> <p>Indikator Nr. 12 Wie werden Kinder vor Gefahrenquellen innerhalb der Spielräume der Unterkunft geschützt (Steckdosen etc.)?</p> <p>Indikator Nr. 13 Wie werden Kinder vor Gefahrenquellen auf dem Gelände geschützt?</p>	<p>Schutzrechte insgesamt</p>
Checkliste VII: Personal	<p>Indikator Nr. 6 Inwiefern erhalten alle Mitarbeiter*innen (inkl. Sicherheitsdienst) Schulungen zur Sensibilisierung für das Thema Kinderschutz?</p>	<p>Schutzrechte insgesamt</p>

3.2 Recht auf Gesundheit

Kinder haben nach Artikel 24 der UN-Kinderrechtskonvention das Recht, dass ihnen das erreichbare Höchstmaß an physischer und psychischer Gesundheit zuteil wird und sie Einrichtungen zur Behandlung von Krankheiten und zur Wiederherstellung der Gesundheit in Anspruch nehmen können. Der Zugang zu medizinischen und psychologischen Versorgungsleistungen hängt für geflüchtete Kinder in Unterkünften von verschiedenen Faktoren ab: Kenntnisse der Eltern über das deutsche Gesundheitswesen, Bewilligung von Leistungen durch die Versicherungsträger, ausreichende Kapazitäten im Regelsystem sowie ausreichend Sprachmittler*innen sind einige der entscheidenden Stellschrauben.

Um das Recht auf Gesundheit systematisch in der Unterbringungspraxis zu prüfen, sieht der Kinderrechte-Check insgesamt sechs Qualitätskriterien vor. Bei gesundheitlichen Angeboten und Informationen ist es besonders wichtig, dass diese gender- und kultursensibel sowie altersgerecht sind.

1. Kinder und Eltern werden bei Ankunft auf Krankheiten untersucht.

Eine gesundheitliche Untersuchung nach Ankunft in Deutschland ist für diejenigen vorgegeschrieben, die verpflichtet sind, in einer Erstaufnahmeeinrichtung oder Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen, um dem Ausbruch ansteckender Krankheiten in Unterkünften vorzubeugen. Bei der Untersuchung sollten Kinder und Eltern bereits erste Informationen über das deutsche Gesundheitssystem erhalten, damit sie erforderliche Versorgungsleistungen in Anspruch nehmen können.

2. Kinder und Eltern erhalten ausreichende medizinische Versorgung.

Für die gesamte Unterbringungszeit ist sicherzustellen, dass Kindern eine ausreichende medizinische Versorgung zukommt. Dazu zählen auch Vorsorgeuntersuchungen. Dabei hat die

Unterkunft die wichtige Funktion, Zugänge zu den Angeboten und Leistungen des Regelsystems zu schaffen und Eltern und Kinder bei der Inanspruchnahme zu unterstützen. Dies erfordert beispielsweise, Kinder und Eltern an geeignete Ärzt*innen oder fachliche Stellen zu vermitteln und Eltern bei Anträgen für medizinisch erforderliche Versorgungsleistungen zu unterstützen. Erstaufnahmeeinrichtungen stellen zudem häufig eine eigene Akutversorgung auf dem Unterkunftsgelände zur Verfügung. Die kommunalen Sozial- bzw. Gesundheitsbehörden sind verantwortlich dafür, Geflüchteten im Rahmen der vorgegebenen Bedingungen einen effektiven Zugang zu den ihnen zustehenden Gesundheitsleistungen zu verschaffen. Hierzu gehören neben der Leistungsgewährung unter anderem auch das Bereitstellen hindernisarmer Verfahren bei der Beantragung von Leistungen und der Dialog mit Ärzt*innen und Fachkräften, um lösbare Zugangsbarrieren in der Praxis zu vermeiden. Hierbei ist die Sprachmittlung konsequent mitzudenken: Engpässe können dazu führen, dass Ärzt*innen die Behandlung verweigern oder Eltern ihre Kinder als Sprachmittler*innen einsetzen und diese dadurch mit nicht kindgerechten Themen konfrontiert werden.

3. Kinder mit psychischen Belastungen können adäquate Unterstützung in Anspruch nehmen.

Geflüchtete Kinder in Unterkünften können in besonderem Maße unter psychischen Belastungen leiden: Traumatische Erfahrungen vor oder auf der Flucht, unsichere Zukunftsaussichten in Deutschland sowie Erlebnisse von Ausgrenzung und Fremdheit sind mögliche Ursachen. Weitere Einflüsse können sich unter anderem aus den psychischen Belastungen der Eltern und aus den Wohnverhältnissen in der Unterkunft ergeben. Um die psychische Ge-

sundheit geflüchteter Kinder, aber auch ihrer Eltern zu schützen, sind in den Unterkünften Meldekettten zum Umgang mit psychischen Notfällen vorzuhalten. Weiterhin bedarf es des Zugangs zu und der Vermittlung an psychologisch qualifizierte Fachkräfte sowie niedrigschwellige psychosoziale Angebote.

4. Schwangere erhalten gender- und kultursensible Unterstützung bei der Familienplanung und Schwangerschaft. Jugendliche werden gender- und kultursensibel sowie altersangemessen über Empfängnisverhütung und Geschlechtskrankheiten aufgeklärt.

Familienplanung und Schwangerschaft sind wichtige Handlungsbereiche, damit allen Frauen und auch Neugeborenen das Recht auf Gesundheit zuteilwird. Schwangere benötigen nicht nur eine gute medizinische Versorgung, sondern haben auch spezifische Unterbringungs- und Ernährungsbedarfe. So kann z.B. die Verlegung in ein Einzelzimmer oder die Einnahme von Nahrungsergänzungsmitteln nötig sein. Auch das Organisatorische rund um die Geburt selbst sollte frühzeitig geplant werden (z.B. Suche nach Krankenhaus). Nach der Geburt sollten Eltern dabei unterstützt werden, die Geburtsurkunde für ihr neugeborenes Kind zu erhalten. Im Rahmen der Familienplanung sind auch bedarfsgerechte Angebote zur Aufklärung über Empfängnisverhütung und über Geschlechtskrankheiten für junge Erwachsene wichtig.

5. Kinder und ihre Eltern sowie Schwangere werden bei Ausbruch hoch ansteckender Krankheiten angemessen geschützt.

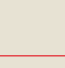

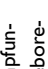

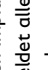
In den oftmals engen Wohnverhältnissen von Unterkünften für geflüchtete Menschen besteht ein besonderes Risiko für den Ausbruch und die Weiterverbreitung hoch ansteckender Krankheiten. Um in solchen Fällen Kinder und ihre Eltern sowie Schwangere vor Infektionen zu schützen, haben Unterkünfte die infektionsschutzrechtlichen Vorgaben einzuhalten. Sollten sie durch bauliche oder praktische Hindernisse nicht einzuhalten sein, sind alternative Unterbringungsformen zu nutzen. Zum Beispiel kann die unmittelbare Verlegung in eine infektionsschutzgemäße Unterkunft notwendig sein.

6. Die Ernährung der Kinder in Erstaufnahmeeinrichtungen ist adäquat und kindgerecht und berücksichtigt besondere Bedarfe.

Der Kinderrechte-Check hat den Anspruch, dass sich Kinder und Eltern auch in Erstaufnahmeeinrichtungen selbst versorgen können. Nur so ist eine selbstbestimmte Ernährung möglich. Wenn die Einrichtung die Verpflegung jedoch z.B. durch Kantinen organisiert, sind ausreichend lange Essenszeiten für Familien und ein durchgängiger Zugang zu einer Teeküche zu gewährleisten. Ebenfalls ist ein quantitativ ausreichendes, ausgewogenes und genießbares Nahrungsangebot bereitzustellen, das auf religions- und kulturspezifische Besonderheiten Rücksicht nimmt.

Checkliste II: Recht auf Gesundheit

Qualitätskriterium	Nr.	Indikator	EAE	GU	Zuständigkeit			Datenquellen für die Erhebung							
					Grün	Gelb	Rot	Mitarbeiter*innen	Kinder	Eltern	Begehung	Partner*innen, andere Akteure			
1. Kinder und Eltern werden bei Ankunft auf Krankheiten untersucht.	1	Wie werden Kinder und Eltern bei Aufnahme gesundheitlich untersucht und informiert?	●		Erstuntersuchungen finden immer innerhalb der ersten 3 Tage nach Ankunft statt. Eltern sind über die Erstuntersuchung informiert. Aufklärung und Informationen über das deutsche Gesundheitssystem und Familienplanung sind - mehrsprachig - proaktiv - kindgerecht und finden bei jedem Neuzugang statt.	Erstuntersuchungen finden teilweise nach mehr als 3 Tagen statt. Informationen werden nur auf Nachfrage oder im Einzelfall an Eltern übermittelt.	Es findet keine Erstuntersuchung statt. Eltern bzw. Bewohner*innen erhalten keinerlei Informationen.	●	●						
					Die Unterkunft bietet Kindern und Eltern die erforderliche gesundheitliche Versorgung auf dem Gelände an oder vermittelt Kinder und Eltern bei Bedarf an Ärzt*innen und andere fachlich qualifizierte Stellen außerhalb der Unterkunft.	Die Unterkunft bietet Kindern und Eltern mehrsprachige Informationen und Beratung zur medizinischen Versorgung durch Ärzt*innen und andere fachlich qualifizierte Stellen an.	Kinder und Eltern erhalten durch die Unterkunft keine Unterstützung beim Zugang zu Ärzt*innen und anderen fachlich qualifizierten Stellen.								
2. Kinder und Eltern erhalten ausreichende medizinische Versorgung.	2	Wie unterstützt die Unterkunft Kinder und Eltern beim Zugang zu Ärzt*innen und anderem qualifiziertem Gesundheitspersonal?	●	●	Kinder haben Zugang zu einer pädiatrischen Vorsorgeuntersuchung innerhalb von 3 Monaten nach Ankunft in der Unterkunft.	Kinder haben Zugang zu einer pädiatrischen Vorsorgeuntersuchung innerhalb von 6 Monaten nach Ankunft in der Unterkunft.	Kinder haben Zugang zu einer pädiatrischen Vorsorgeuntersuchung nach mehr als 6 Monaten nach Ankunft in der Unterkunft.	●	●	●	●	●	●	●	
3	Haben Kinder nach Ankunft in der Unterkunft Zugang zu einer pädiatrischen Vorsorgeuntersuchung?	●	●												

 Checkliste II: Recht auf Gesundheit Qualitäts- kriterium	Nr.	Indikator	E A F	G U	Grün	Gelb	Rot	Zuständigkeit	Leitung	Mitarbeiter*innen	Kinder	Eltern	Begehung	Partner*innen, andere Akteure
2. Kinder und Eltern erhalten ausreichende medizinische Versorgung.	4	Haben Eltern und Kinder Zugang zu medizinisch erforderlichen Versorgungsleistungen (wie Medikamente, Heil- und Hilfsmittel, Mobilitätshilfen, Pflegedienste und Pflegesachleistungen), insbesondere bei chronischen Krankheiten und Behinderungen?	●	●	Ja, Kinder und Eltern erhalten medizinisch erforderliche Medikamente, Heil- und Hilfsmittel, Mobilitätshilfen, Pflegedienste und Pflegesachleistungen, insbesondere bei chronischen Krankheiten und Behinderungen. Falls die medizinische Versorgung nicht durch die Unterkunft erbracht werden kann, erhalten sie individuelle Lösungen (z.B. stationäre Versorgung, Umzug in andere Unterkunft).	Ja, Kinder und Eltern erhalten medizinisch erforderliche Medikamente, Heil- und Hilfsmittel, Mobilitätshilfen, Pflegedienste und Pflegesachleistungen, insbesondere bei chronischen Krankheiten und Behinderungen – allerdings mit zeitlichen Verzögerungen.	Medizinisch erforderliche Medikamente, Heil- und Hilfsmittel, Mobilitätshilfen, Pflegedienste und Pflegesachleistungen, insbesondere bei chronischen Krankheiten und Behinderungen, werden mehrheitlich abgelehnt.		●	●	●	●	●	●
	5	Unterstützt die Unterkunft Eltern und Kinder beim Zugang zu medizinisch erforderlichen Versorgungsleistungen (wie Medikamente, Heil- und Hilfsmittel, Mobilitätshilfen, Pflegedienste und Pflegesachleistungen)?	●	●	Ja, die Unterkunft vermittelt und ist Eltern und Kindern behilflich bei Anträgen für medizinisch erforderliche Versorgungsleistungen (wie Medikamente, Heil- und Hilfsmittel, Mobilitätshilfen, Pflegedienste und Pflegesachleistungen).	Die Unterkunft vermittelt nur punktuell oder ist Eltern und Kindern nur punktuell behilflich bei Anträgen für medizinisch erforderliche Versorgungsleistungen (wie Medikamente, Heil- und Hilfsmittel, Mobilitätshilfen, Pflegedienste und Pflegesachleistungen).	Nein, die Unterkunft vermittelt nicht und ist Eltern und Kindern nicht behilflich bei Anträgen für medizinisch erforderliche Versorgungsleistungen (wie Medikamente, Heil- und Hilfsmittel, Mobilitätshilfen, Pflegedienste und Pflegesachleistungen).		●	●	●	●	●	●
	6	Unterstützt die Unterkunft Eltern dabei, dass Kinder die Impfungen erhalten können?	●	●	Ja, die Unterkunft informiert die Eltern aktiv über die von der STIKO empfohlenen Impfungen für Kinder und meldet alle Neugeborenen an das Gesundheitsamt.	Die Unterkunft informiert Eltern nur teilweise aktiv über die von der STIKO empfohlenen Impfungen und meldet alle Neugeborenen an das Gesundheitsamt.	Nein, die Unterkunft informiert Eltern nicht aktiv über die von der STIKO empfohlenen Impfungen oder meldet nicht alle Neugeborenen an das Gesundheitsamt.		●	●	●	●	●	●
	7	Können Kinder und Eltern Sprachmittler*innen im Rahmen der medizinischen und psychologischen Versorgung nutzen?	●	●	Sprachmittler*innen werden für die medizinische und psychologische Versorgung genutzt. Kinder werden nicht als Sprachmittler*innen eingesetzt.	Geeignete Sprachmittler*innen sind sporadisch vorhanden und werden im Rahmen der medizinischen und psychologischen Versorgung eingesetzt.	Es stehen keine geeigneten Sprachmittler*innen zur Verfügung.		●	●	●	●	●	●

3. Kinder mit psychischen Belastungen können adäquate Unterstützung in Anspruch nehmen.

8	Erhalten Kinder mit psychischen Belastungen (einschl. seelischer Behinderung) Zugang zu Psychotherapie?	●	●	Ja, alle Kinder mit psychischen Belastungen (einschl. seelischer Behinderung) erhalten Zugang zu Psychotherapie.	Nicht alle Kinder mit psychischen Belastungen (einschl. seelischer Behinderung) erhalten Zugang zu Psychotherapie.	Nein, Kinder mit psychischen Belastungen (einschl. seelischer Behinderung) erhalten keinen Zugang zu Psychotherapie.	●	●	●	●	●	●	●
9	Ist eine psychologische Fachkraft in der Unterkunft verfügbar und wie wird mit Verdachtsfällen für psychische Belastungen und Erkrankungen umgegangen?	●	●	Eine psychologische Fachkraft ist mindestens einmal pro Monat in der Unterkunft verfügbar. Verdachtsfälle für psychische Belastungen und Erkrankungen werden identifiziert und an Fachdienste vermittelt.	Eine psychologische Fachkraft ist seltener als einmal pro Monat in der Unterkunft verfügbar. Verdachtsfälle für psychische Belastungen und Erkrankungen werden identifiziert und ggf. weitervermittelt.	Es ist keine psychologische Fachkraft in der Unterkunft verfügbar.	●	●	●	●	●	●	●
10	Gibt es genügend niedrigschwellige psychosoziale Angebote für Kinder in der Unterkunft und werden diese bei den Eltern und Kindern bekannt gemacht?	●	●	Es gibt genügend niedrigschwellige psychosoziale Angebote für Kinder in der Unterkunft. Die Angebote werden bei den Eltern und Kindern bekannt gemacht.	Es gibt nicht genügend niedrigschwellige psychosoziale Angebote für Kinder in der Unterkunft oder sie werden nicht bei den Eltern und Kindern bekannt gemacht.	Es gibt keine niedrigschwelligen psychosozialen Angebote für Kinder in der Unterkunft.	●	●	●	●	●	●	●
11	Informiert die Unterkunft Eltern über Unterstützungsangebote zum Umgang mit psychischen Belastungen von Kindern?	●	●	Ja, die Unterkunft informiert Eltern über Unterstützungsangebote zum Umgang mit psychischen Belastungen von Kindern.	Die Unterkunft informiert Eltern nur punktuell über Unterstützungsangebote zum Umgang mit psychischen Belastungen von Kindern.	Die Unterkunft informiert Eltern nicht über Unterstützungsangebote zum Umgang mit psychischen Belastungen von Kindern.	●	●	●	●	●	●	●
12	Gibt es eine Meldekette (inkl. Zuständigkeiten und Verfahren) für psychologische Notfälle, die bei allen Bewohner*innen, Mitarbeiter*innen und Externen bekannt gemacht wird?	●	●	Ja, es gibt eine Meldekette und sie wird bei allen Bewohner*innen, Mitarbeiter*innen und Externen bekannt gemacht.	Es gibt eine Meldekette, aber sie wird nicht bei allen Bewohner*innen, Mitarbeiter*innen und Externen bekannt gemacht.	Nein, es gibt keine Meldekette.	●	●	●	●	●	●	●

Checkliste II: Recht auf Gesundheit	Qualitäts- kriterium	Nr.	Indikator	EAF	GU	Grün			Gelb			Rot			Zuständigkeit	Leitung	Mitarbeiter*innen	Kinder	Eltern	Begehung	Partner*innen, andere Akteure																	
4. Schwangere erhalten gender- und kultursensible Unterstützung bei der Familienplanung und Schwangerschaft. Jugendliche werden gender- und kultursensibel sowie altersangemessen über Empfängnisverhütung und Geschlechtskrankheiten aufgeklärt.	Indikator	13	Haben Schwangere ausreichend Zugang zu medizinischer Versorgung (z.B. Hebammen, Gynäkolog*innen sowie ggf. weiteren relevanten Fachärzt*innen)?	●	●	Ja, alle Schwangeren haben ausreichend Zugang zu medizinischer Versorgung (z.B. Hebammen, Gynäkolog*innen sowie ggf. weiteren relevanten Fachärzt*innen).	Nicht alle Schwangeren haben ausreichend Zugang zu medizinischer Versorgung (z.B. Hebammen, Gynäkolog*innen sowie ggf. weiteren relevanten Fachärzt*innen).	Nein, Schwangere haben nicht ausreichend Zugang zu medizinischer Versorgung (z.B. Hebammen, Gynäkolog*innen sowie ggf. weiteren relevanten Fachärzt*innen).	€	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●																	
						Gibt es in der Unterkunft ein Konzept zur gesundheitlichen Versorgung von Schwangeren und wird das Konzept umgesetzt?	Ja, es gibt ein Konzept zur gesundheitlichen Versorgung von Schwangeren, aber es wird nicht systematisch oder nicht in allen Fällen umgesetzt.	Nein, es gibt kein Konzept zur gesundheitlichen Versorgung von Schwangeren.														€	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●
						Unterstützt die Unterkunft die Aufklärung von Jugendlichen über Empfängnisverhütung und Geschlechtskrankheiten?	Ja, die Unterkunft vermittelt Jugendliche in Angebote zur Aufklärung über Empfängnisverhütung und Geschlechtskrankheiten.	Die Unterkunft vermittelt Jugendliche nur teilweise in Angebote zur Aufklärung über Empfängnisverhütung und Geschlechtskrankheiten.														Nein, die Unterkunft vermittelt Jugendliche nicht in Angebote zur Aufklärung über Empfängnisverhütung und Geschlechtskrankheiten.	€	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●
5. Kinder und ihre Eltern sowie Schwangere werden bei Ausbruch hoch ansteckender Krankheiten angemessen geschützt.	Indikator	16	Wie wird mit Personen umgegangen, die eine hoch ansteckende Infektionskrankheit haben?	●	●	Die Unterkunft hält die infektionsschutzrechtlichen Vorgaben für den Umgang mit Personen, die eine hoch ansteckende Infektionskrankheit haben, ein (z.B. Meldung an das Gesundheitsamt) und führt die erforderlichen Schutzmaßnahmen durch (z.B. dezentrale Unterbringung).	Die Unterkunft hält die infektionsschutzrechtlichen Vorgaben für den Umgang mit Personen, die eine hoch ansteckende Infektionskrankheit haben, ein und führt die erforderlichen Schutzmaßnahmen durch. Hierbei kann es aber zu zeitlichen Verzögerungen kommen.	Die Unterkunft hält die infektionsschutzrechtlichen Vorgaben für den Umgang mit Personen, die eine hoch ansteckende Infektionskrankheit haben, nicht ein oder führt erforderliche Schutzmaßnahmen nicht oder nur teilweise durch.	€	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●																

6. Die Ernährung der Kinder in Erstaufnahmeeinrichtungen ist adäquat und kindgerecht und berücksichtigt besondere Bedarfe.												
17	Wie ist die Ernährung der Kinder und Eltern in der Unterkunft geregelt?	●	Kinder und Eltern versorgen sich selbst und zur Nahrungszubereitung stehen ihnen ausreichend Kochmöglichkeiten zur Verfügung.	Kinder und Eltern können viermal täglich Mahlzeiten zu sich nehmen und haben durchgängigen Zugang zu einer Teeküche.	Kinder und Eltern können Mahlzeiten seltener als viermal täglich zu sich nehmen oder haben keinen durchgängigen Zugang zu einer Teeküche.		●	●	●	●	●	●
18	Ist die angebotene Nahrung ausreichend, ausgewogen, genießbar und kultursensibel?		Ja, die angebotene Nahrung ist ausreichend, ausgewogen, genießbar und kultursensibel.	Die angebotene Nahrung ist ausreichend, ausgewogen und genießbar, aber nicht kultursensibel.	Nein, die angebotene Nahrung ist nicht ausreichend oder nicht ausgewogen oder nicht genießbar.		●	●	●	●	●	●



Legende:

Unterkunft / Betreiber

Für die Unterbringung zuständige Behörde



Oberste Landesgesundheitsbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle



Zuständige Sozialbehörde
Eine Mehrfachnennung von Symbolen in der Zuständigkeitsspalte weist darauf hin, dass entweder mehr als eine Stelle verantwortlich ist oder dass je nach Bundesland die Zuständigkeiten unterschiedlich ausgestaltet sind.

Indikatoren anderer Checklisten, die für das Recht auf Gesundheit wichtig sind

Werden nur einzelne Module des Kinderrechte-Checks angewendet, sollten bei der Überprüfung des Rechts auf Gesundheit zusätzlich folgende Indikatoren herangezogen werden:

	INDIKATOR	IST IM RAHMEN DES RECHTS AUF GESUNDHEIT WICHTIG FÜR:
Checkliste I: Schutzrechte	<p>Indikator Nr. 1 Gibt es eine systematisierte, täglich aktualisierte Übersicht über Anzahl und Alter der Kinder, Familienbezüge und – im Rahmen einer freiwilligen Angabe – Schwangerschaften?</p> <p>Indikator Nr. 2 Wird die Übersicht zur Steuerung von Angeboten und Leistungen der Unterkunft genutzt?</p>	<p>Indikator Nr. 13 Haben Schwangere ausreichend Zugang zu medizinischer Versorgung (z.B. Hebammen, Gynäkolog*innen sowie ggf. relevanten weiteren Fachärzt*innen)?</p> <p>Indikator Nr. 14 Gibt es in der Unterkunft ein Konzept zum Umgang mit Schwangeren und wird das Konzept umgesetzt?</p>
Checkliste V: Lage	<p>Indikator Nr. 4 Wie gut können Eltern und Kinder medizinische Versorgung erreichen?</p>	Recht auf Gesundheit insgesamt
Checkliste VI: Infrastruktur	<p>Indikator Nr. 20 Ist die Unterkunft barrierefrei?</p>	Recht auf Gesundheit insgesamt

3.3 Recht auf Bildung

Gemäß Artikel 28 der UN-Kinderrechtskonvention hat jedes Kind ein Recht auf Bildung, Schulbesuch und Berufsausbildung. Für geflüchtete Kinder ist der Zugang zu Bildungseinrichtungen essenzielle Voraussetzung für ihre gesellschaftliche Integration und Teilhabe. Zentral sind hierfür die sprachliche Entwicklung der Kinder und die Information und Einbeziehung der Eltern, damit diese den Bildungserfolg ihrer Kinder aktiv fördern können. Erfolgreiche Bildungsbiografien beginnen bei der frühkindlichen Bildung und reichen über den Schulbesuch bis hin zum außerschulischen Bildungserwerb. Auch hier spielt die Vernetzung der Unterkunft mit anderen Akteuren eine große Rolle.

Der Kinderrechte-Check sieht insgesamt drei Qualitätskriterien vor, um das Recht auf Bildung für geflüchtete Kinder in Unterkünften wirksam umzusetzen.

1. **Kinder haben Zugang zu regulären Bildungsangeboten außerhalb der Unterkunft.**

Integration und gesellschaftliche Teilhabe erfolgen nicht erst nach dem Bildungserwerb, sondern bereits währenddessen. Aus diesem Grund sollten geflüchtete Kinder zeitnah nach ihrer Ankunft in Deutschland reguläre Schulen und Kindertageseinrichtungen besuchen, sodass sie Kontakt finden und Freundschaften zu Kindern außerhalb der Unterkunft entwickeln können. Die Verwaltung steht in der Verantwortung, Schul- und Kitaplätze bereitzustellen und Einstufungsverfahren für alle Kinder im schulpflichtigen Alter mit Blick auf den Entwicklungsstand hinsichtlich des Spracherwerbs, der bisherigen Bildungsbiografie und der sozialkognitiven Entwicklung durchzuführen. Des Weiteren sind Angebote für Kinder mit besonderen Förderbedarfen vorzuhalten. Die Unterkunft fördert den Zugang, indem sie mit den zuständigen Behörden und Einrichtungen kooperiert, Kinder und Eltern bei Antragstellungen unterstützt und über das deutsche Bil-

dungssystem und Leistungen wie z.B. aus dem Bildungs- und Teilhabepaket informiert.

2. **Die Unterkunft unterstützt bei der Vorbereitung auf den Übergang und bei der Integration in das reguläre Bildungssystem.**

Nicht alle Kinder haben unmittelbar nach ihrer Ankunft in einer Unterkunft für geflüchtete Menschen Zugang zu staatlichen Betreuungs- und Bildungsangeboten (etwa aufgrund landesgesetzlicher Vorgaben oder fehlender Kita- und Schulplätze). Aus diesem Grund bedarf es der Angebote durch die Unterkunft zur Betreuung und Sprachförderung der Kinder. Kinderbetreuung ist auch vor dem Hintergrund wichtig, dass sie die Eltern entlastet und ihnen ermöglicht, selbst Sprach- und Integrationskurse zu besuchen oder einer Berufstätigkeit nachzugehen. Eltern von Kindern mit besonderen Bedarfen sind zudem über entsprechende Fördermöglichkeiten zu informieren.

3. **Kinder haben Zugang zu Informationen und Medien aus einer Vielfalt nationaler und internationaler Quellen.**





Der Zugang zu Informationen ist eine Grundbedingung, um sich eine eigene Meinung bilden zu können. Auch das Internet ist eine wichtige Informationsquelle und ermöglicht geflüchteten Familien zudem, Geschehnisse in ihren Heimatländern zu verfolgen und soziale Kontakte aufrechtzuerhalten. Kostenfreies WLAN sowie Gemeinschaftsräume mit Arbeitsplätzen für Kinder und Jugendliche sollten deswegen in den Unterkünften vorhanden und zugänglich sein. Bildungsfördernde Angebote außerhalb der Unterkunft wie Bibliotheken sollten durch die Unterkunft bekannt gemacht werden.



Checkliste III: Recht auf Bildung

Qualitätskriterium	Nr.	Indikator	EAE	GU	Zuständigkeit			Datenquellen für die Erhebung						
					Grün	Gelb	Rot	Leitung	Mitarbeiter*innen	Kinder	Eltern	Begehung	Partner*innen, andere Akteure	
1. Kinder haben Zugang zu regulären Bildungsangeboten außerhalb der Unterkunft.	1	Gibt es eine Zusammenarbeit zwischen der Unterkunft und der Schulbehörde und wie ist diese geregelt?	●	●	Die Unterkunft arbeitet mit der Schulbehörde zusammen und meldet ihr alle schulpflichtigen Kinder unmittelbar nach Ankunft. Die Aufgabe der Koordination liegt bei einer festen Stelle oder Person in der Unterkunft.	Die Unterkunft informiert die Schulbehörde über schulpflichtige Kinder mit Verzögerung oder die Aufgabe der Koordination ist nicht an eine feste Stelle oder Person in der Unterkunft gebunden.	Es gibt keine Zusammenarbeit zwischen Einrichtung und zuständigen Behörden.	●	●	●	●	●	●	●
	2	Werden Kinder zeitnah beschult?	●	●	Kinder im schulpflichtigen Alter gehen innerhalb der ersten 4 Wochen nach Ankunft in die Schule.	EAE: Kinder werden in der Unterkunft beschult. GU: Kinder im schulpflichtigen Alter gehen innerhalb der ersten 3 Monate nach Asylantragstellung in die Schule.	Kinder im schulpflichtigen Alter gehen erst nach mehr als 3 Monaten nach Asylantragstellung in die Schule.	●	●	●	●	●	●	●
	3	Wie unterstützt die Unterkunft Eltern schulpflichtiger Kinder bei der Vorbereitung auf den Schulbesuch?	●	●	Die Unterkunft informiert Eltern mehrsprachig über das deutsche Bildungssystem (einschl. der Schulpflicht) und stellt Kontakt zu Schulen her.	Die Unterkunft stellt Informationen in der Form von Flyern oder Aushängen mehrsprachig zur Verfügung oder stellt Kontakt zu Schulen her.	Die Unterkunft stellt keine Informationen zur Verfügung oder nur in deutscher Sprache und stellt keinen Kontakt zu Schulen her.	●	●	●	●	●	●	●
	4	Gibt es Einstufungsverfahren für alle Kinder im schulpflichtigen Alter?	●	●	Ja, Einstufungsverfahren finden bei Aufnahme in ein schulisches Bildungsangebot statt. Sie berücksichtigen den Entwicklungsstand des Kindes mit Blick auf Spracherwerb, bisherige Bildungsbiografie und sozialkognitive Entwicklung.	Einstufungsverfahren werden mit Blick auf Spracherwerb, bisherige Bildungsbiografie und sozialkognitive Entwicklung nicht systematisch oder nicht vollständig durchgeführt.	Nein, Einstufungsverfahren werden nicht durchgeführt.	●	●	●	●	●	●	●
	5	Besteht ein regelmäßiger Austausch oder eine Zusammenarbeit zwischen der Unterkunft und den Kindertagesstätten oder der Kindertagespflege im Umfeld der Unterkunft?	●	●	Ja, es besteht ein regelmäßiger Austausch oder eine Zusammenarbeit zwischen der Unterkunft und den Kindertagesstätten oder der Kindertagespflege im Umfeld der Unterkunft.	Ein Austausch oder eine Zusammenarbeit zwischen der Unterkunft und den Kindertagesstätten oder der Kindertagespflege im Umfeld der Unterkunft besteht nur vereinzelt.	Es besteht kein Austausch oder keine Zusammenarbeit zwischen der Unterkunft und den Kindertagesstätten oder der Kindertagespflege im Umfeld der Unterkunft.	●	●	●	●	●	●	●

1. Kinder haben Zugang zu regulären Bildungsangeboten außerhalb der Unterkunft.	6	Haben Kinder Zugang zu Kindertagesstätten oder Kindertagespflege im Umfeld der Unterkunft (soweit gewünscht)?	●	●	Ja, alle Kinder, deren Eltern einen Platz in einer Kindertagesstätte oder Kindertagespflege im Umfeld der Unterkunft beantragt haben, gehen in eine solche Einrichtung.	Nicht alle Kinder, deren Eltern einen Platz in einer Kindertagesstätte oder Kindertagespflege im Umfeld der Unterkunft beantragt haben, gehen in eine solche Einrichtung.	Nein, Kinder gehen nicht in eine Kindertagesstätte oder Kindertagespflege im Umfeld der Unterkunft.		●	●	●	●		
	7	Wie unterstützt die Unterkunft bei Anmeldungen für eine Kindertagesstätte oder Kindertagespflege?	●	●	Die Unterkunft unterstützt beim Ausfüllen von Formularen bei der Anmeldung für eine Kindertagesstätte oder Kindertagespflege oder sie vermittelt an Beratungsstellen, die entsprechend unterstützen.	Eine Unterstützung bei der Anmeldung für eine Kindertagesstätte oder Kindertagespflege erfolgt nur auf Anfrage.	Es wird keine Unterstützung beim Ausfüllen von Anmeldungen für eine Kindertagesstätte oder Kindertagespflege angeboten.		●	●	●	●		
	8	Wie unterstützt die Unterkunft bei Anträgen für das Bildungs- und Teilhabepaket?	●	●	Die Unterkunft unterstützt beim Ausfüllen von Antragsformularen für das Bildungs- und Teilhabepaket oder sie vermittelt an Beratungsstellen, die entsprechend unterstützen. Die Unterkunft informiert Eltern proaktiv über die Angebote des Bildungs- und Teilhabepakets.	Eine Unterstützung bei Anträgen für das Bildungs- und Teilhabepaket erfolgt nur auf Anfrage.	Es wird keine Unterstützung bei Anträgen für das Bildungs- und Teilhabepaket angeboten.		●	●	●	●	●	
	9	Haben Kinder mit besonderen Förderbedarfen Zugang zu geeigneten Förderangeboten?	●	●	Ja, alle Kinder mit besonderen Förderbedarfen haben Zugang zu geeigneten Förderangeboten.	Nicht alle Kinder mit besonderen Förderbedarfen haben Zugang zu geeigneten Förderangeboten.	Nein, Kinder mit besonderen Förderbedarfen haben keinen Zugang zu geeigneten Förderangeboten.		●	●	●	●	●	
	10	Welche Betreuungsangebote gibt es in der Unterkunft für Kinder unter 4 Jahren, die keinen Zugang zu staatlichen Regelangeboten haben?	●	●	Es gibt an 5 Tagen pro Woche Angebote für Eltern und Kinder unter 4 Jahren in der Unterkunft, idealerweise durch ausgebildete Erzieher*innen mit einem Betreuungsschlüssel von 1 : 5.	Es gibt an 2 bis 4 Tagen pro Woche Angebote für diese Altersgruppe, idealerweise durch ausgebildete Erzieher*innen.	Es gibt an weniger als 2 Tagen pro Woche spezifische Angebote für diese Altersgruppe.		●	●	●	●	●	
	11	Welche Betreuungsangebote gibt es in der Unterkunft für Kinder ab 4 Jahren, die keinen Zugang zu staatlichen Regelangeboten haben?	●	●	Kinderbetreuung findet an 5 Tagen pro Woche in der Unterkunft durch erfahrenes Personal (d.h. durch ausgebildete Erzieher*innen oder Erzieher*innen in Ausbildung) statt. Der Betreuungsschlüssel ist 1:10. Alle Kinder, die keine staatliche Bildungseinrichtung besuchen können, können das Angebot wahrnehmen.	Kinderbetreuung findet an 2 bis 4 Tagen pro Woche statt. Der Betreuungsschlüssel ist schlechter als 1 : 10. Nicht alle Kinder, die keine staatliche Bildungseinrichtung besuchen können, können das Angebot wahrnehmen.	Kinderbetreuung findet an weniger als 2 Tagen pro Woche statt.		●	●	●	●	●	

	Nr.	Indikator	Grün	Gelb	Rot	Zuständigkeit	Leitung	Mitarbeiter*innen	Kinder	Eltern	Begehung	Partner*innen, andere Akteure
<p>2. Die Unterkunft unterstützt bei der Vorbereitung auf den Übergang und bei der Integration in das reguläre Bildungssystem.</p>	12	Welche Angebote für Hausaufgabenbetreuung gibt es in der Unterkunft?	Hausaufgabenbetreuung wird täglich während der Schulzeit ermöglicht. Es gibt einen Gemeinschaftsraum für Hausaufgaben in der Unterkunft.	Hausaufgabenbetreuung wird nur an 1 bis 2 Tagen pro Woche während der Schulzeit ermöglicht. Es gibt einen Gemeinschaftsraum für Hausaufgaben in der Unterkunft.	Hausaufgabenbetreuung ist in der Unterkunft nicht verfügbar.		●	●	●	●	●	●
	13	Wie viele Sprachförderungsangebote können Kinder wahrnehmen, die keine schulische Ausbildung erfahren?	Sprachförderung wird an mindestens 3 Tagen pro Woche mit mindestens 10 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten angeboten. Die Unterkunft stellt die Sprachförderungsangebote entweder selbst zur Verfügung oder vermittelt in entsprechende Angebote außerhalb der Unterkunft.	Sprachförderung findet an mindestens 2 Tagen pro Woche statt. Die Unterkunft stellt die Sprachförderungsangebote entweder selbst zur Verfügung oder vermittelt in entsprechende Angebote außerhalb der Unterkunft.	Sprachförderung findet an weniger als 2 Tagen pro Woche statt.		●	●	●	●	●	●
	14	Wie unterstützt die Unterkunft die Förderung von Kindern mit besonderen Bedarfen (z.B. sonderpädagogischer Bedarf, Lernverzögerung)?	Die Unterkunft informiert Kinder und Eltern über Angebote und Fördermöglichkeiten für Kinder mit besonderen Bedarfen (z.B. sonderpädagogischer Bedarf, Lernverzögerung) und vermittelt Kinder und Eltern an relevante Stellen (z.B. Jugendamt, medizinische Versorgung, Sozialamt).	Die Unterkunft informiert Kinder und Eltern teilweise über Angebote und Fördermöglichkeiten für Kinder mit besonderen Bedarfen (z.B. sonderpädagogischer Bedarf, Lernverzögerung) oder informiert Kinder und Eltern über Angebote und Fördermöglichkeiten, aber vermittelt sie nicht an relevante Stellen (z.B. Jugendamt, medizinische Versorgung, Sozialamt).	Die Unterkunft informiert Kinder und Eltern nicht über Angebote und Fördermöglichkeiten für Kinder mit besonderen Bedarfen (z.B. sonderpädagogischer Bedarf, Lernverzögerung).		●	●	●	●	●	●

3. Kinder haben Zugang zu Informationen und Medien aus einer Vielfalt nationaler und internationaler Quellen.

15	Wie ist der Zugang zum WLAN innerhalb der Unterkunft geregelt?	• •	Kostenfreies WLAN ist für die meisten Kinder zugänglich (z.B. in Gemeinschaftsräumen für Kinder und Jugendliche).	Ein kostenfreier WLAN-Hotspot ist in der Unterkunft vorhanden. Einige Kinder profitieren von dem Internet.	Kostenfreier WLAN-Zugang ist in der Unterkunft nicht vorhanden.	• • • •	• • • •	• • • •	• • • •		
16	Gibt es in der Unterkunft Gemeinschaftsräume mit Arbeitsplätzen (Computern), die von Jugendlichen genutzt werden können?	• •	Ja, es gibt Räume mit Arbeitsplätzen in der Unterkunft, die täglich von Jugendlichen genutzt werden können.	Es gibt Räume mit Arbeitsplätzen in der Unterkunft. Die Räume können aber nicht täglich von Jugendlichen genutzt werden oder die Arbeitsplätze werden nicht instand gehalten.	Nein, es gibt keine Räume mit Arbeitsplätzen in der Unterkunft, die von Jugendlichen genutzt werden können.	• • • •	• • • •	• • • •	• • • •	 	
17	Wie unterstützt die Unterkunft den Zugang von Kindern und Eltern zu bildungsfördernden Angeboten außerhalb der Unterkunft (z.B. Bibliotheken)?	• •	Die Unterkunft informiert Kinder und Eltern über bildungsfördernde Angebote außerhalb der Unterkunft (z.B. Bibliotheken).	Die Unterkunft informiert Kinder und Eltern nur teilweise über bildungsfördernde Angebote außerhalb der Unterkunft (z.B. Bibliotheken).	Die Unterkunft informiert Kinder und Eltern nicht über bildungsfördernde Angebote außerhalb der Unterkunft (z.B. Bibliotheken).	• • • •	• • • •	• • • •	• • • •		

Indikatoren anderer Checklisten, die für das Recht auf Bildung wichtig sind

Werden nur einzelne Module des Kinderrechte-Checks angewendet, sollten bei der Überprüfung des Rechts auf Bildung zusätzlich folgende Indikatoren herangezogen werden:

	INDIKATOR	IST IM RAHMEN DES RECHTS AUF GESUNDHEIT WICHTIG FÜR:
Checkliste I: Schutzrechte	<p>Indikator Nr. 1 Gibt es eine systematisierte, täglich aktualisierte Übersicht über Anzahl und Alter der Kinder, Familienbezüge und – im Rahmen einer freiwilligen Angabe – Schwangerschaften?</p> <p>Indikator Nr. 2 Wird die Übersicht zur Steuerung von Angeboten und Leistungen der Unterkunft genutzt?</p>	<p>Indikator Nr. 1 Gibt es eine Zusammenarbeit zwischen der Unterkunft und der Schulbehörde und wie ist diese geregelt?</p>
Checkliste V: Lage	<p>Indikator Nr. 7 Wie gut sind Schulen und Kindertagesstätten/Kindertagespflege von der Unterkunft aus erreichbar?</p>	<p>Indikator Nr. 6 Haben Kinder Zugang zu Kindertagesstätten oder Kindertagespflege im Umfeld der Unterkunft (soweit gewünscht)?</p>
Checkliste VI: Infrastruktur	<p>Indikator Nr. 5 Inwiefern haben Kinder und Jugendliche die Möglichkeit, die Gemeinschaftsräume zu nutzen?</p>	<p>Indikator Nr. 12 Gibt es eine Zusammenarbeit zwischen der Unterkunft und der Schulbehörde und wie ist diese geregelt?</p> <p>Indikator Nr. 15 Wie ist der Zugang zum WLAN innerhalb der Unterkunft geregelt?</p> <p>Indikator Nr. 16 Gibt es in der Unterkunft Gemeinschaftsräume mit Arbeitsplätzen (Computern), die von Jugendlichen genutzt werden können?</p>

3.4 Beteiligungsrechte



Kinder haben nach Artikel 12 der UN-Kinderrechtskonvention das Recht darauf, dass sie ihre Meinung in allen Angelegenheiten frei äußern können und ihre Meinung angemessen und entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife berücksichtigt wird. Zur Gruppe der

Beteiligungsrechte gehört ebenfalls das Recht auf Spiel, Freizeit und Erholung nach Artikel 31 der UN-Kinderrechtskonvention. Bei der Freizeitgestaltung erfahren Kinder Selbstbestimmung und -entfaltung.

WAS IST KINDERPARTIZIPATION?

Der Begriff Partizipation geht auf das lateinische Wort *participare* zurück und steht für Beteiligung, Teilhabe, Mitwirkung und Einbeziehung. In Bezug auf gesellschaftliche Prozesse bedeutet Partizipation, dass sich Menschen aktiv an allen Entscheidungen beteiligen können, die ihr Leben beeinflussen. Partizipation trägt dazu bei, dass Menschen ihre Erfahrungen und Wertvorstellungen in ein Vorhaben einbringen können. Dadurch übernehmen sie Mitverantwortung für das Gelingen des Vorhabens. Kinderpartizipation ist der Oberbegriff für die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen und bedeutet, dass alle Kinder, einschließlich der am stärksten Benachteiligten wie der geflüchteten Kinder, in allen Angelegenheiten, die sie direkt oder indirekt betreffen, beteiligt werden. Durch die aktive Beteiligung von Kindern bringen diese ihre Ideen, Meinungen, Empfindungen und Sichtweisen ein und können damit aktiv ihren Alltag beeinflussen. Wichtig ist, dass Kinder in den gesamten Prozess bis zur Umsetzung der Veränderung in ihrem Umfeld involviert und darüber informiert sind. Die Einbeziehung von Kindern in Entscheidungsprozesse ist wichtig, da Kinder die Welt aus einer anderen Perspektive als Erwachsene sehen. Sie sind Expert*innen in eigener Sache. Kinderpartizipation ist außerdem gelebte Demokratie. Wenn Kinder frühzeitig an den sie betreffenden Entscheidungen beteiligt werden, lernen sie nebenbei, dass es verschiedene Interessen und Sichtweisen gibt, dass es sich lohnt, miteinander zu reden, und dass auch Kompromisse zu guten Lösungen führen können.

In der UN-Kinderrechtskonvention ist das Recht auf Beteiligung doppelt bedeutsam, da es nicht nur als eigenständiges Recht anerkannt ist, sondern auch eines der Grundprinzipien darstellt, die bei der Auslegung aller anderen Rechte berücksichtigt werden müssen. In der Praxis kann die Beteiligung von Kindern in verschiedenen Formaten erfolgen, beispielsweise im Rahmen von Jugendparlamenten, runden Tischen oder Jugendforen. Auch im Unterbringungskontext gibt es verschiedene Möglichkeiten, geflüchtete Kinder zu beteiligen. Einige Beispiele guter Praxis finden Sie in Kapitel 4.

Quelle: U. Kieninger (2018) *Kinderbeteiligung – ein wichtiger Schritt zur kinderfreundlichen Kommune*. Kinderfreundliche Kommunen e.V. (Hrsg.). Abrufbar unter: http://www.kinderfreundliche-kommunen.de/fileadmin/kfkfiles/DOKUMENTE/5_Artikel_PDF/180810_Kieninger_Kinderbeteiligung.pdf (aufgerufen am 20.05.2020).

Der Kinderrechte-Check sieht zwei Qualitätskriterien im Rechtsbereich Beteiligungsrechte vor.






1. Kinder können ihre Meinung in allen sie berührenden Angelegenheiten frei äußern. Ein kindgerechtes Beschwerdeverfahren ist etabliert.

Damit die Meinung von Kindern ausreichend Gehör und Berücksichtigung findet, bedarf es institutionalisierter Beteiligungsformate in der Unterkunft sowie interner und externer Beschwerdemöglichkeiten. Manche Menschen, insbesondere wenn sie aus autoritären Systemen geflüchtet sind, fürchten negative Konsequenzen, wenn sie ihre Meinung frei äußern oder sich beschweren. Des Weiteren ist vielen Menschen – mit und ohne Fluchthintergrund – nicht bekannt, dass auch Kinder ein Recht auf Beteiligung haben. In diesem Bereich kommt der Unterkunft daher die entscheidende Rolle zu, Kinder und Eltern über die bestehenden Rechte aufzuklären. Daneben finden Meinungsbildung und -mitteilung im direkten persönlichen Kontakt statt. Diesen fördert die Unterkunft durch regelmäßige Formate zum Austausch der Eltern untereinander sowie mit den Mitarbeiter*innen der Unterkunft und externen Akteuren (z.B. der Schule).








2. Kinder erhalten Möglichkeiten, sich kulturell, künstlerisch oder sportlich zu betätigen sowie sich zu erholen.

Neben der Mitbestimmung ermöglichen Freizeitangebote von Vereinen oder vergleichbaren Trägern geflüchteten Kindern gesellschaftliche Teilhabe. Wichtige Integrations- und Brückenfunktionen leisten hier auch Angebote und Patenschaften von Ehrenamtlichen. Die Unterkunft sollte Kinder und ihre Eltern an entsprechende Angebote vermitteln. Gleichwohl sind die Unterkünfte der unmittelbare Wohn- und Lebensort der Familien, wo Gemeinschaftsräume und Freizeitangebote den sozialen Zusammenhalt fördern und positive Alltagserfahrungen der Bewohner*innen schaffen.

Checkliste IV: Beteiligungsrechte

Qualitätskriterium	Nr.	Indikator	EAF	GU	Ergebnis			Datenquellen für die Erhebung								
					Grün	Gelb	Rot	Zuständigkeit	Leitung	Mitarbeiter*innen	Kinder	Eltern	Begehung	Partner*innen, andere Akteure		
1. Kinder können ihre Meinung in allen sie berührenden Angelegenheiten frei äußern. Ein kindgerechtes Beschwerdeverfahren ist etabliert.	1	Werden Kinder und Eltern für das Thema Beteiligung sensibilisiert?	●	●	Die Unterkunft sensibilisiert Eltern und Kinder niedrigschwellig für das Thema Beteiligung.	Die Unterkunft sensibilisiert Eltern und Kinder nur vereinzelt oder nicht niedrigschwellig für das Thema Beteiligung.	Rot		●	●	●	●	●			
	2	Welche Beteiligungsformate für Kinder gibt es in der Unterkunft?	●	●	Kinder können sich durch etablierte Beteiligungsformen, die regelmäßig stattfinden, beteiligen (z.B. Kindersprechstunde, Kinderrat, Kinderkonferenz, Foren).	Kinder können sich nur durch Beteiligungsformen, die informell, unregelmäßig oder selten stattfinden, beteiligen (z.B. Experimentierräume).			●	●	●					
	3	Wie wird der Austausch zwischen Mitarbeiter*innen und Eltern sowie zwischen Eltern innerhalb der Unterkunft unterstützt?	●	●	Die Unterkunft unterstützt den Austausch zwischen Mitarbeiter*innen und Eltern sowie zwischen Eltern proaktiv, z.B. durch Elterncafés oder thematische Elternabende. Die Unterstützungsangebote werden genutzt.	Die Unterkunft unterstützt den Austausch zwischen Mitarbeiter*innen und Eltern sowie zwischen Eltern nur selten oder unregelmäßig. Die Unterstützungsangebote werden nicht immer genutzt.			●	●	●	●				
	4	Wie unterstützt die Unterkunft den Austausch zwischen Eltern und externen Akteuren (z.B. Schule, Jugendamt)?	●	●	Die Unterkunft unterstützt den Austausch zwischen Eltern und externen Akteuren (z.B. Schule, Jugendamt) durch Kennenlern- und Austauschformate, die regelmäßig stattfinden.	Die Unterkunft unterstützt den Austausch zwischen Eltern und externen Akteuren (z.B. Schule, Jugendamt) durch Kennenlern- und Austauschformate, die jedoch nur selten stattfinden.			●	●	●	●	●	●	●	
	5	Wie werden Kinder über ihre Rechte informiert und dabei unterstützt, sie wahrzunehmen?	●	●	In der Unterkunft gibt es eine Ansprechperson, die hierzu qualifiziert berät und die Kinder an Migrationsberatungsstellen, Jugendmigrationsdienste und vergleichbare Angebote vermittelt.	Kinder erhalten Informationen zu Migrationsberatungsstellen, Jugendmigrationsdiensten und vergleichbaren Angeboten lediglich durch mehrsprachige und sichtbare Hinweise / Aushänge in der Unterkunft.			●	●	●	●	●	●	●	

Eine Mehrfachnennung von Symbolen in der Zuständigkeitspalte weist darauf hin, dass entweder mehr als eine Stelle verantwortlich ist oder dass je nach Bundesland die Zuständigkeiten unterschiedlich ausgestaltet sind.

 Checkliste IV: Beteiligungsrechte Qualitätskriterium	Nr.	Indikator	EAF	GU	Grün	Gelb	Rot	Zuständigkeit	Leitung	Mitarbeiter*innen	Kinder	Eltern	Begehung	Partner*innen, andere Akteure
					Es gibt ein Beschwerdesystem mit unterschiedlichen Kanälen, das auch anonyme Beschwerden ermöglicht und für Kinder leicht nutzbar ist.	Ein Beschwerdesystem für Kinder existiert, allerdings besteht es nur aus einer Möglichkeit oder es ist für Kinder nicht leicht nutzbar.	Es existiert kein Beschwerdesystem, das Kinder in der Unterkunft nutzen können.							
1. Kinder können ihre Meinung in allen sie berührenden Angelegenheiten frei äußern. Ein kindgerechtes Beschwerdeverfahren ist etabliert.	6	Wie können sich Kinder in der Unterkunft beschweren?	●	●	Es gibt ein Beschwerdesystem mit unterschiedlichen Kanälen, das auch anonyme Beschwerden ermöglicht und für Kinder leicht nutzbar ist.	Ein Beschwerdesystem für Kinder existiert, allerdings besteht es nur aus einer Möglichkeit oder es ist für Kinder nicht leicht nutzbar.	Es existiert kein Beschwerdesystem, das Kinder in der Unterkunft nutzen können.		●	●	●			
	7	Relevant, wenn ein Beschwerdesystem vorliegt: Werden die Kinder darüber aufgeklärt, dass die Beschwerde keinen negativen Einfluss auf ihre Unterbringungssituation hat?	●	●	Ja, alle Kinder werden darüber aufgeklärt, dass die Beschwerde keinen negativen Einfluss auf ihre Unterbringungssituation hat.	Die Kinder werden nur teilweise darüber aufgeklärt, dass die Beschwerde keinen negativen Einfluss auf ihre Unterbringungssituation hat.	Nein, die Kinder werden nicht darüber aufgeklärt, dass die Beschwerde keinen negativen Einfluss auf ihre Unterbringungssituation hat.		●	●	●			
	8	Relevant, wenn ein Beschwerdesystem vorliegt: Wie werden die Beschwerden der Kinder dokumentiert und nachverfolgt?	●	●	Die Beschwerden werden systematisch erfasst und bearbeitet. Bei nicht anonymen Beschwerden erhalten die Kinder zeitnah eine Rückmeldung zur Beschwerde.	Die Beschwerden werden nicht systematisch erfasst und bearbeitet oder die Kinder erhalten bei nicht anonymen Beschwerden keine Rückmeldung zur Beschwerde.	Die Beschwerden werden nicht systematisch erfasst und bearbeitet und die Kinder erhalten bei nicht anonymen Beschwerden keine Rückmeldung zur Beschwerde.		●	●	●			
	9	Können sich Kinder mit ihren Anliegen an eine unabhängige oder externe Beschwerdestelle wenden?	●	●	Ja, sie können sich bei einer unabhängigen oder externen Stelle in verschiedenen Sprachen beschweren. Der Zugang zu einer Beschwerdestelle ist einfach, kind- und altersgerecht und anonym. Die Unterkunft informiert (aktiv) über diese Stelle.	Ja, eine unabhängige oder externe Stelle existiert, aber sie ist nicht kind- und altersgerecht und anonym oder die Unterkunft informiert nicht (aktiv) über diese Stelle.	Eine unabhängige oder externe Beschwerdestelle existiert nicht.	 	●					
	10	Können Kinder und Eltern bei Behördengängen außerhalb der Unterkunft eine Sprachmittlung in Anspruch nehmen?	●	●	Sprachmittlung steht bei allen Behördengängen außerhalb der Unterkunft in ausreichendem Maße zur Verfügung.	Sprachmittlung steht nicht bei allen Behördengängen außerhalb der Unterkunft oder nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung.	Es besteht keine Möglichkeit, für Behördengänge eine Sprachmittlung zu nutzen.		●	●	●	●		●

2. Kinder erhalten Möglichkeiten, sich kulturell, künstlerisch oder sportlich zu betätigen sowie sich zu erholen.

11	Haben Kinder Zugang zu Vereinen oder externen Freizeitangeboten?	●	●	Die meisten Kinder haben Zugang zu Vereinen oder externen Freizeitangeboten.	Kinder haben vereinzelt Zugang zu Vereinen oder externen Freizeitangeboten.	Kinder haben keinen Zugang zu Vereinen und externen Freizeitangeboten.	A	●	●	●	●	●	●
12	Wie unterstützt die Unterkunft Kinder bei der Wahrnehmung von externen Freizeitangeboten?	●	●	Die Unterkunft vernetzt die meisten Kinder aktiv mit externen Akteuren (z.B. Kennenlerntage, Bezirksmapping).	Die Unterkunft vernetzt Kinder nur vereinzelt mit externen Akteuren.	Die Unterkunft vernetzt Kinder nicht mit externen Akteuren.	🏠	●	●	●	●	●	●
13	Inwiefern ermöglicht die Unterkunft den Kindern Besuche auf Grünflächen und Spielplätzen außerhalb der Unterkunft?	●	●	Die Unterkunft informiert die Kinder über Grünflächen und Spielplätze außerhalb der Unterkunft und begleitet sie bei Bedarf dorthin.	Die Unterkunft informiert die Kinder vereinzelt über Grünflächen und Spielplätze außerhalb der Unterkunft oder begleitet sie bei Bedarf nicht dorthin.	Die Unterkunft informiert die Kinder nicht über Grünflächen und Spielplätze außerhalb der Unterkunft und begleitet sie bei Bedarf nicht dorthin.	🏠	●	●	●	●	●	●
14	Gibt es Freizeitangebote in der Unterkunft für Kinder?	●	●	Die Unterkunft bietet wöchentlich Freizeitangebote innerhalb der Unterkunft an.	Die Unterkunft bietet weniger als einmal in der Woche Freizeitangebote innerhalb der Unterkunft an.	Die Unterkunft bietet keine Freizeitangebote in der Unterkunft an.	🏠	●	●	●	●	●	●
15	Inwiefern werden die Kinder nach ihren Freizeitinteressen gefragt?	●	●	Die meisten Kinder werden nach ihren Freizeitinteressen gefragt und eine Umsetzung erfolgt, soweit möglich.	Kinder werden vereinzelt nach ihren Freizeitinteressen gefragt oder die meisten Kinder werden nach ihren Freizeitinteressen gefragt, aber es erfolgt keine Umsetzung.	Die Kinder werden nicht nach ihren Freizeitinteressen gefragt.	🏠	●	●	●	●	●	●
16	Vernetzt die Unterkunft Familien mit ehrenamtlichem Engagement wie z.B. Familienlots*innen/Pat*innen oder vermittelt sie Kontakt zu anderen Familien?	●	●	Die Unterkunft vernetzt Kinder und Eltern mit ehrenamtlichen Familienlots*innen oder Pat*innen oder Familien außerhalb der Einrichtung über eine*n feste*n Ehrenamtskoordinator*in.	Die Unterkunft vernetzt vereinzelt zwischen Ehrenamtlichen und Familien oder es existiert kein*te feste*r Ehrenamtskoordinator*in.	Es findet keine Vernetzung mit ehrenamtlichen Familienlots*innen/Pat*innen oder Familien außerhalb der Unterkunft statt und es existiert kein*te feste*r Ehrenamtskoordinator*in.	🏠	●	●	●	●	●	●

Indikatoren anderer Checklisten, die für Beteiligungsrechte wichtig sind

Werden nur einzelne Module des Kinderrechte-Checks angewendet, sollten bei der Überprüfung des Rechts auf Bildung zusätzlich folgende Indikatoren herangezogen werden:

	INDIKATOR	IST IM RAHMEN DES RECHTS AUF GESUNDHEIT WICHTIG FÜR:
Checkliste V: Lage	<p>Indikator Nr. 1 In welcher Art von Wohn-gebiet befindet sich die Unterkunft?</p> <p>Indikator Nr. 8 Wie gut können Eltern und Kinder umliegende Vereine erreichen?</p> <p>Indikator Nr. 9 Wie weit ist es zu Grünflächen/Natur oder Spielplätzen?</p> <p>Indikator Nr. 13 Gibt es ehrenamtliches Engagement in der Umgebung der Unterkunft?</p>	<p>Indikator Nr. 11 Haben Kinder Zugang zu Vereinen oder externen Freizeitangeboten?</p> <p>Indikator Nr. 11 Haben Kinder Zugang zu Vereinen oder externen Freizeitangeboten?</p> <p>Indikator Nr. 12 Wie unterstützt die Unterkunft Kinder bei der Wahrnehmung von externen Freizeitangeboten?</p> <p>Indikator Nr. 13 Inwiefern ermöglicht die Unterkunft den Kindern Besuche auf Grünflächen und Spielplätzen außerhalb der Unterkunft?</p>
Checkliste VII: Personal	<p>Indikator Nr. 4 Wie gehen die Mitarbeiter*innen mit Feedback der Kinder und Eltern um?</p>	<p>Indikator Nr. 6 Wie können sich Kinder in der Unterkunft beschweren?</p> <p>Indikator Nr. 13 Inwiefern werden die Kinder nach ihren Freizeitinteressen gefragt?</p>

3.5 Lage

Von der Lage einer Unterkunft hängt ab, wie gut Kinder und Eltern relevante Ämter und Behörden, medizinische Versorgung sowie Bildungs- und Freizeitmöglichkeiten erreichen und nutzen können. Räumliche Distanzen und schlechte Verkehrsanbindungen können Zugangsbarrieren darstellen. Gleichzeitig beeinflusst die Lage Kontakte zur umliegenden Bevölkerung und damit die gesellschaftliche Integration und Teilhabe der Kinder und Eltern. Die für die Flüchtlingsunterbringung zuständige Behörde und die jeweilige Landes- oder Kommunalbehörde sollten bei der Auswahl einer Liegenschaft oder eines Bestandsgebäudes für die Errichtung einer Unterkunft diese Faktoren berücksichtigen. Die Faktoren spielen ebenfalls bei der Belegungssteuerung eine wichtige Rolle.

Der Kinderrechte-Check sieht ein Qualitätskriterium für den Querschnittsbereich „Lage“ vor.

1. Die Lage der Unterkunft gewährleistet Kindern Sicherheit sowie Zugang zu Bildungs-, Freizeit und Partizipationsmöglichkeiten und zu wichtigen Stellen in der Umgebung.
















Der Kinderrechte-Check definiert als Mindeststandard, dass Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünfte in allgemeinen Wohn- oder Mischgebieten liegen sollten. Nur so wird eine soziale Abschottung der Bewohner*innen verhindert und ihre Integration und Teilhabe ermöglicht. Um die Qualität der Lage messbar zu machen, definiert der Kinderrechte-Check eine Reihe von örtlichen und zeitlichen Distanzen zu relevanten Angeboten und Einrichtungen. Hierzu gehören z.B. Ärzt*innen, Behörden und Beratungsstellen. Daneben ist der Kontakt zur umliegenden Bevölkerung entscheidend: Während Freundschaften zwischen geflüchteten Kindern und Kindern außerhalb der Unterkunft erste Integrations-schritte bedeuten können, wirken sich Erfahrungen von Rassismus und Ausgrenzung nachhaltig negativ auf das Ankommen in Deutschland aus.

Checkliste V: Lage







Datenquellen für die Erhebung

Qualitätskriterium	Nr.	Indikator	EAE	GU	Lage			Zuständigkeit	Datenquellen für die Erhebung						
					Grün	Gelb	Rot		Leitung	Mitarbeiter*innen	Kinder	Eltern	Begehung	Partner*innen, andere Akteure	
1. Die Lage der Unterkunft gewährleistet Kindern Sicherheit sowie Zugang zu Bildungs-, Freizeit- und Partizipationsmöglichkeiten und zu wichtigen Stellen in der Umgebung.	1	In welcher Art von Wohngebiet befindet sich die Unterkunft?	●	●	Die Unterkunft befindet sich in allgemeinen Wohngebieten oder in einem Mischgebiet.	Die Unterkunft befindet sich in einem Gewerbegebiet oder am Ende eines Ortes, ist aber einbezogen.	Die Unterkunft ist abgelegen, angrenzend an Feld und Wald oder Ruinen bzw. in einer gesundheitsgefährdenden Umgebung (z.B. Mülldeponie).		●				●		
	2	Wie ist die Anbindung an den ÖPNV?	●	●	Haltestelle < 1 km entfernt, stündliche Verbindungen.	Haltestelle 1 bis 2 km entfernt, Verbindungen halbtags stündlich oder alle 2 Stunden.	Haltestelle > 2 km entfernt, Schulbus 1x täglich, Rufbus oder weniger als halbtags stündlich.		●	●	●	●	●		
	3	Gibt es für Eltern und Kinder eine Fahrkostenerstattung?	●	●	GU: Die Fahrkostenerstattung erfolgt wie bei Leistungen der Sozialhilfe. EAE: Anlassbezogene Fahrkosten werden übernommen.	Eine Fahrkostenerstattung erfolgt nur unregelmäßig oder im Einzelfall.	GU: Es gibt keine Fahrkostenerstattung. EAE: Anlassbezogene Fahrkosten werden nicht übernommen.		●	●	●	●	●		
	4	Wie gut können Eltern und Kinder medizinische Versorgung erreichen?	●	●	Ärzt*innen (inkl. Fachärzt*innen) oder andere relevante Stellen der medizinischen Versorgung (z.B. Physiotherapeut*innen) sind in < 60 Minuten Fahrtzeit erreichbar.	Ärzt*innen (inkl. Fachärzt*innen) oder andere relevante Stellen der medizinischen Versorgung (z.B. Physiotherapeut*innen) sind innerhalb von 60 bis 90 Minuten Fahrtzeit erreichbar.	Ärzt*innen (inkl. Fachärzt*innen) oder andere relevante Stellen der medizinischen Versorgung (z.B. Physiotherapeut*innen) sind in > 90 Minuten Fahrtzeit erreichbar.		●	●		●	●		
	5	Wie gut können Eltern und Kinder Einkaufsmöglichkeiten erreichen?	●	●	Einkaufsmöglichkeiten sind < 1 km entfernt.	Einkaufsmöglichkeiten sind 1 bis 3 km entfernt.	Einkaufsmöglichkeiten sind > 3 km entfernt.		●	●		●	●		





1. Die Lage der Unterkunft gewährleistet Kindern Sicherheit sowie Zugang zu Bildungs-, Freizeit- und Partizipationsmöglichkeiten und zu wichtigen Stellen in der Umgebung.

6	Wie gut können Eltern und Kinder wichtige Ämter und Behörden erreichen?	●	●	●	●	●	●	●	  	<p>Ausländerbehörde, Jugendamt und Migrationsberatungsstellen sind < 60 Minuten entfernt.</p>	<p>Ausländerbehörde, Jugendamt und Migrationsberatungsstellen sind > 90 Minuten entfernt.</p>	●	●	●	●
7	Wie gut sind Schulen und Kindertagesstätten/Kindertagespflege von der Unterkunft aus erreichbar?	●	●	●	●	●	●	●	  	<p>Die Erreichbarkeit von Schulen und Kindertagesstätten/Kindertagespflege entspricht weitgehend, aber nicht immer den rechtlichen Regelungen des Bundeslandes bezüglich Entfernung, ÖPNV-Verbindung und Fahrtkostenerstattung.</p>	<p>Die Erreichbarkeit von Schulen und Kindertagesstätten/Kindertagespflege entspricht nicht den rechtlichen Regelungen des Bundeslandes bezüglich Entfernung, ÖPNV-Verbindung und Fahrtkostenerstattung.</p>	●	●	●	●
8	Wie gut können Eltern und Kinder umliegende Vereine erreichen?	●	●	●	●	●	●	●	  	<p>Vereine sind < 45 Minuten entfernt.</p>	<p>Vereine sind 45 bis 60 Minuten entfernt.</p>	●	●	●	●
9	Wie groß ist die Entfernung zu Grünflächen/Natur oder Spielplätzen?	●	●	●	●	●	●	●	  	<p>Grünflächen oder Spielplätze für Kleinkinder und ältere Kinder (z.B. Bolzplatz, Tischtennisplatte, Basketballfeld) sind fußläufig erreichbar (< 1 km).</p>	<p>Grünflächen oder Spielplätze für Kleinkinder und ältere Kinder sind 1 bis 2 km entfernt.</p>	●	●	●	●
10	Wie ist der Kontakt zu anderen Kindern in der umliegenden Bevölkerung?	●	●	●	●	●	●	●	  	<p>Freundschaften zwischen Kindern aus der Unterkunft und Kindern der umliegenden Bevölkerung existieren, aber es finden keine Besuche in der Unterkunft statt.</p>	<p>Freundschaften zwischen Kindern aus der Unterkunft und Kindern der umliegenden Bevölkerung sind eine Ausnahme.</p>	●	●	●	●

*Da hier ein Zustand abgefragt wird, der in der gesamtgesellschaftlichen Verantwortung liegt, ist eine Zuständigkeit nicht zuordenbar.

 Checkliste V: Lage Qualitäts- kriterium	Nr.	Indikator	E A F	G U	Farbzone			Zuständigkeit	Leitung	Mitarbeiter*innen	Kinder	Eltern	Begehung	Partner*innen, andere Akteure
					Grün	Gelb	Rot							
1. Die Lage der Unterkunft gewährleistet Kindern Sicherheit sowie Zugang zu Bildungs-, Freizeit- und Partizipationsmöglichkeiten zu wichtigen Stellen in der Umgebung.	11	<p>Würden Bewohner*innen in den letzten 6 Monaten rassistisch motiviert beleidigt, angegriffen oder bedroht?</p> <p>Nur relevant in ländlichen Gegenden: Wie wird die Mobilität von Eltern und Kindern in ländlich gelegenen Unterkünten unterstützt?</p>	●	●	Es liegen keine Berichte von Bedrohungen, Beleidigungen oder Angriffen vor.	Es liegen vereinzelte Berichte von Beleidigungen und keine Berichte von Bedrohungen oder Angriffen vor.	Es liegen mehrere Berichte von Beleidigungen oder vereinzelte Berichte von Bedrohungen und Angriffen vor.	*	●	●	●	●		
	12		●	●	<p>Mobilität wird z.B. durch die Bereitstellung von Fahrrädern/ggf. Fahrradwerkstatt unterstützt.</p> <p>Wenige Bewohner*innen können Fahrräder nutzen.</p>	Die Mobilität von Eltern und Kindern wird nicht unterstützt.	 	●	●	●	●			
	13	<p>Gibt es ehrenamtliches Engagement in der Umgebung der Unterkunft?</p>	●	●	<p>Es ist in hohem Maße ehrenamtliches Engagement vorhanden.</p> <p>Es ist wenig ehrenamtliches Engagement vorhanden.</p> <p>Es ist kein ehrenamtliches Engagement vorhanden.</p>	  	●	●	●	●				●

*Da hier ein Zustand abgefragt wird, der in der gesamtgesellschaftlichen Verantwortung liegt, ist eine Zuständigkeit nicht zuordenbar.

Legende:  Für die Unterbringung zuständige Behörde  Zuständige Sozialbehörde  Zuständige Kommunalbehörde  Zuständige Landesbehörde

Eine Mehrfachnennung von Symbolen in der Zuständigkeitsspalte weist darauf hin, dass entweder mehr als eine Stelle verantwortlich ist oder dass je nach Bundesland die Zuständigkeiten unterschiedlich ausgestaltet sind.

3.6 Infrastruktur

Die Infrastruktur der Unterkunft trägt in entscheidendem Maße zur Wohn- und Lebensqualität der Kinder bei. Eine gute Infrastruktur gewährleistet, dass Kinder ausreichend Ruhe und Privatsphäre finden, in einem hygienischen und sicheren Umfeld leben und auch innerhalb der Unterkunft ihr Recht auf Spiel und Freizeit realisieren können. In der Praxis unterscheiden sich der Zustand, die Ausstattung und Instandhaltung von Unterkünften erheblich. Umso wichtiger ist es, einheitliche Mindeststandards für eine kindgerechte Unterbringung zu formulieren und überprüfbar zu machen.

Der Kinderrechte-Check definiert sechs Qualitätskriterien im Querschnittsbereich „Infrastruktur“.

1. **Kinder haben Möglichkeiten für Erholung und Spiel.**

Erholung und Spiel sind für die Entwicklung von Kindern wichtig. Gerade nach der Fluchterfahrung und beim Ankommen in Deutschland können sie sich stabilisierend auf Kinder auswirken und ihnen Raum zum Verarbeiten des Erlebten geben. Aus diesem Grund sollten in der Unterkunft kindgerecht ausgestattete Spielräume und ein Spielplatz zur Verfügung stehen sowie Aufenthaltsbereiche für Eltern mit Kindern und für Jugendliche vorhanden sein.

2. **Kinder und Familien haben Privatsphäre.**

Privatsphäre sind besonders wichtig bei der Unterbringung von Geflüchteten, da in Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften viele Menschen auf engem Raum zusammenleben. Damit auch Kinder in dieser Situation Privatsphäre und Rückzugsmöglichkeiten erhalten, verlangt der Kinderrechte-Check als Mindeststandard, dass Familien einen eigenen abschließbaren Wohnraum mit mehr als einem Zimmer und eine eigene Küche nutzen können.

3. **Kinder sind vor physischen Gefahren in ihrem Umfeld geschützt.**

Das Gelände und die Ausstattung der Unter-

kunft bergen potenzielle Risiken für Übergriffe, Unfälle und Beeinträchtigungen durch gesundheitsschädliche Materialien. Um Kinder bestmöglich vor diesen Gefahren zu schützen, sollten Sanitäreinrichtungen abschließbar sein und die Unterkunft sollte innen und außen gut beleuchtet sein. Auch sind Wohnbereiche für Familien kindgerecht auszustatten und Gefahrenquellen, wie z.B. Stromkästen und Müllcontainer, abzusichern.

4. **Kinder haben ausreichend Ruhe.**

Ruhe und Schlaf sind Grundbedürfnisse. Um diese auch für Kinder in Unterkünften zu gewährleisten, sind ein geringer Geräuschpegel und abgedunkelte Schlafräume notwendig.








5. **Kinder und Erwachsene haben ein geregeltes Zusammenleben.**






Aufgrund hoher Bewohner*innenzahlen und oftmals enger Wohn- und Lebensverhältnisse in Unterkünften sind Regelungen zum Zusammenleben Voraussetzung dafür, dass Konflikte nicht eskalieren und sozialer Frieden herrscht. Grundlage hierfür ist eine Hausordnung, deren Einhaltung gewährleistet wird. An ihrer Erarbeitung sollten die Bewohner*innen beteiligt werden. Außerdem stellt ein regelmäßig geöffnetes und mehrsprachiges Beratungsbüro in der Unterkunft sicher, dass Kinder und Eltern eine Anlaufstelle für ihre Belange finden.

6. **Kinder leben in einer sauberen, hygienischen Umgebung.**









Sauberkeit und Hygiene verhindern nicht nur die Ausbreitung von Krankheiten, sondern tragen auch zum Wohlbefinden bei. Unterkünfte für geflüchtete Menschen haben daher Sorge zu tragen, dass die Gemeinschafts- und Verkehrsbereiche, insbesondere die Sanitäreinrichtungen, hygienisch sind. Barrierefreiheit ermöglicht zudem die Unterbringung von geflüchteten Kindern und/oder Eltern mit Behinderungen.



Checkliste VI: Infrastruktur

Qualitätskriterium	Nr.	Indikator	FAE	GU	Ergebnis			Datenquellen für die Erhebung							
					Grün	Gelb	Rot	Zuständigkeit	Leitung	Mitarbeiter*innen	Kinder	Eltern	Begehung	Partner*innen, andere Akteure	
1. Kinder haben Möglichkeiten für Erholung und Spiel.	1	Wie sind die Spielräume ausgestattet?	●	●	Spielräume sind mit altersgerechten Kindertischen und -stühlen sowie Spielsachen ausgestattet und sie werden regelmäßig instand gehalten.	Spielräume sind nur unzureichend mit altersgerechten Kindertischen und -stühlen sowie Spielsachen ausgestattet oder Spielräume sind mit altersgerechten Kindertischen und -stühlen sowie Spielsachen ausgestattet, aber sie werden nicht instand gehalten.	Es sind keine Spielräume oder keine kindgerechte Ausstattung vorhanden.	 	●	●	●	●	●	●	
	2	Hat die Unterkunft einen eigenen Spielplatz?	●	●	Ein eigener Spielplatz und Spielgeräte (z. B. Bälle) zum Ausleihen sind auf dem Unterkunftsgelände vorhanden.	Ein eigener Spielplatz oder Spielgeräte (z. B. Bälle) zum Ausleihen sind auf dem Unterkunftsgelände vorhanden.	Weder ein Spielplatz noch Spielgeräte sind auf dem Unterkunftsgelände vorhanden.	 	●	●	●	●	●	●	
	3	Wo können sich Eltern und Kinder gemeinsam in der Unterkunft aufhalten?	●	●	Eltern-Kind-Bereiche sind in den Spielräumen vorhanden und werden genutzt.	Eltern-Kind-Bereiche sind in den Spielräumen vorhanden aber nicht genutzt.	Es sind keine Eltern-Kind-Bereiche vorhanden.		●	●	●	●	●	●	
	4	Stellt die Unterkunft den Bewohner*innen einen vorhandenen Gemeinschaftsraum ausreichend zur Verfügung?	●	●	Ein Gemeinschaftsraum ist täglich mehr als 5 Stunden geöffnet.	Ein Gemeinschaftsraum ist weniger als 5 Stunden am Tag geöffnet.	Es ist kein Gemeinschaftsraum vorhanden.		●	●	●	●	●	●	●
	5	Inwiefern haben Kinder und Jugendliche die Möglichkeit, die Gemeinschaftsräume zu nutzen?	●	●	Es gibt einen eigenen Gemeinschaftsraum für Kinder und Jugendliche. Dieser kann von verschiedenen Altersgruppen zu festen Zeiten genutzt werden.	Die Gemeinschaftsräume sind getrennt für Kinder verschiedener Altersgruppen (z. B. Kinder unter 12 Jahren, Jugendliche) mehrmals in der Woche nutzbar.	Die Gemeinschaftsräume werden nicht speziell für Kinder geöffnet.		●	●	●	●	●	●	●

<p>2. Kinder und Familien haben Privatsphäre.</p>	6	Wie steht es um die Privatsphäre von Familien?	•	•	•	•	•	•	•		Familien haben keinen eigenen Wohnraum.	Familien haben einen eigenen abschließbaren Wohnraum, der aus einem Zimmer besteht.	Familien haben einen eigenen abschließbaren Wohnraum mit mehr als einem Zimmer.	Familien haben einen eigenen abschließbaren Wohnraum mit mehr als einem Zimmer.	•	•	•	•	•	•	
	7	Gibt es Kochmöglichkeiten für Familien?	•	•	•	•	•	•	•		Es gibt keine oder nur ungenügende Kochmöglichkeiten.	Es gibt funktionierende Gemeinschaftsküchen.	Bewohner*innen haben eine eigene Küche je Wohneinheit.		•	•	•	•	•	•	
	8	Ist die Nutzung von Sanitäranlagen für Kinder sicher?	•	•	•	•	•	•	•		Die gemeinschaftlichen Sanitäranlagen sind nicht abschließbar oder nicht vor Einsicht geschützt oder die Wege dorthin sind nachts nicht beleuchtet.	Die gemeinschaftlichen Sanitäranlagen sind abschließbar und vor Einsicht geschützt. Die Wege dorthin sind nachts beleuchtet.	Für jede Familie ist eine eigene abschließbare Sanitäranlage vorhanden.		•	•	•	•	•	•	
	9	Wie ist die Unterkunft beleuchtet?	•	•	•	•	•	•	•		Flure, Gemeinschaftsräume, individuelle Räume und Wege sind nicht blendfrei oder nicht beleuchtet oder die Unterkunft verfügt nicht über ausreichende Außenbeleuchtung.	Nicht alle Flure, Gemeinschaftsräume, individuellen Räume und Wege sind blendfrei beleuchtet. Die Unterkunft verfügt über ausreichende Außenbeleuchtung.	Flure, Gemeinschaftsräume, individuelle Räume und Wege sind blendfrei beleuchtet. Die Unterkunft verfügt über gute Außenbeleuchtung.		•	•	•	•	•	•	
	10	Wie können die Schlafräume abgedunkelt werden?	•	•	•	•	•	•	•		Es gibt keine Möglichkeit, die Schlafräume abzudunkeln.	Nicht alle Schlafräume können mit Vorhängen o. Ä. angemessen abgedunkelt werden.	Alle Schlafräume können mit Vorhängen o. Ä. angemessen abgedunkelt werden.		•	•	•	•	•	•	
<p>3. Kinder sind vor physischen Gefahren in ihrem Umfeld geschützt.</p>																					

Checkliste VI: Infrastruktur Qualitäts- kriterium	Nr.	Indikator	EAF	GU	Grün	Gelb	Rot	Zuständigkeit	Leitung	Mitarbeiter*innen	Kinder	Eltern	Begehung	Partner*innen, andere Akteure
					Babybetten, Kindermöbel, Wickeltische, Kinderwaschbecken und Kindertoilettenaufsätze sind vorhanden.	Babybetten, Kindermöbel, Wickeltische, Kinderwaschbecken und Kindertoilettenaufsätze sind nicht für alle Kinder vorhanden.	Babybetten, Kindermöbel, Wickeltische, Kinderwaschbecken und Kindertoilettenaufsätze sind nicht vorhanden.	Die Räume enthalten keine gesundheitsschädlichen Materialien und sind ausreichend beheizt und belüftet. Steckdosen und Fenstergriffe haben keine Kindersicherung.	Die Räume enthalten gesundheitsschädlichen Materialien und sind nicht ausreichend beheizt und belüftet. Steckdosen und Fenstergriffe haben keine Kindersicherung.	Die Räume enthalten gesundheitsschädliche Materialien und sind nicht ausreichend beheizt und belüftet. Steckdosen und Fenstergriffe haben keine Kindersicherung.	Es gibt nicht kindgerecht abgesicherte Baustellen oder Gefahrenquellen auf dem Gelände.	Es gibt nicht kindgerecht abgesicherte Baustellen oder Gefahrenquellen auf dem Gelände.	Es gibt nicht kindgerecht abgesicherte Baustellen oder Gefahrenquellen auf dem Gelände.	Kinder und Eltern können wegen der Lautstärke nur schwer zur Ruhe kommen.
3. Kinder sind vor physischen Gefahren in ihrem Umfeld geschützt.	11	Mit welchem Mobiliar sind die Räumlichkeiten für Familien ausgestattet?	●	●	Babybetten, Kindermöbel, Wickeltische, Kinderwaschbecken und Kindertoilettenaufsätze sind vorhanden.	Babybetten, Kindermöbel, Wickeltische, Kinderwaschbecken und Kindertoilettenaufsätze sind nicht für alle Kinder vorhanden.	Babybetten, Kindermöbel, Wickeltische, Kinderwaschbecken und Kindertoilettenaufsätze sind nicht vorhanden.		●			●	●	
	12	Wie werden Kinder vor Gefahrenquellen innerhalb der Spielräume der Unterkunft geschützt?	●	●	Die Räume enthalten keine gesundheitsschädlichen Materialien und sind ausreichend beheizt und belüftet. Steckdosen und Fenstergriffe haben eine Kindersicherung.	Die Räume enthalten keine gesundheitsschädlichen Materialien und sind ausreichend beheizt und belüftet. Steckdosen und Fenstergriffe haben keine Kindersicherung.	Die Räume enthalten gesundheitsschädliche Materialien und sind nicht ausreichend beheizt und belüftet. Steckdosen und Fenstergriffe haben keine Kindersicherung.	 	●	●		●	●	
	13	Wie werden Kinder vor Gefahrenquellen auf dem Gelände geschützt?	●	●	Baustellen und Gefahrenquellen werden umgehend kindgerecht abgesichert.	Baustellen und Gefahrenquellen werden mit Verzögerung kindgerecht abgesichert.	Es gibt nicht kindgerecht abgesicherte Baustellen oder Gefahrenquellen auf dem Gelände.	 	●	●			●	●
4. Kinder haben ausreichend Ruhe.	14	Wie ist der Geräuschpegel in der Unterkunft?	●	●	Ein geringer Geräuschpegel bietet ausreichend Ruhe für Kinder und Eltern.	Kinder und Eltern können teilweise nicht zur Ruhe kommen.	Kinder und Eltern können wegen der Lautstärke nur schwer zur Ruhe kommen.		●	●		●	●	
	15	Werden Kinder nachts durch laute Geräusche aufgeweckt?	●	●	Es liegen keine Beschwerden über unruhigen Schlaf aufgrund von Geräuschen vor.	Es liegen mehrere Beschwerden über unruhigen Schlaf aufgrund von Geräuschen vor.	Beschwerden über unruhigen Schlaf aufgrund von Geräuschen sind chronischer Art.		●	●		●	●	

5. Kinder und Erwachsene haben ein geregeltes Zusammenleben.	16	Gibt es eine Hausordnung?	<p>Ja, es gibt eine Hausordnung, die die Spielregeln für ein konstruktives Zusammenleben der Bewohner*innen in der Unterkunft definiert. Die Hausordnung ist auf Deutsch vorhanden.</p> <p>Bewohner*innen haben nicht die Möglichkeit, sich an der Aktualisierung der Hausordnung zu beteiligen.</p> <p>Die Bewohner*innen kennen die Hausordnung nicht oder ihre Einhaltung wird nicht eingehalten.</p>	<p>Es ist keine Hausordnung vorhanden.</p>	 	•	•	•	•	•	
		17	Gibt es ein mehrsprachiges Beratungsbüro in der Unterkunft?	<p>Ein mehrsprachiges Beratungsbüro mit einer qualifizierten Sozialarbeitskraft ist zu regelmäßigen Zeiten geöffnet, bekannt und wird genutzt.</p>	<p>Ein mehrsprachiges Beratungsbüro ist nicht vorhanden.</p>		•	•	•	•	
			18	Wie sauber ist die Unterkunft (bezogen auf die Verkehrs- und Gemeinschaftsflächen)?	<p>Die Unterkunft wird sauber gehalten, es sind keine sichtbaren Hinweise auf Schimmel- oder Schädlingsbefall vorhanden.</p>	<p>Die Unterkunft ist schmutzig/infektiös, es ist deutlich sichtbarer Schimmelbefall vorhanden und Schädlinge sind auch am Tag sichtbar.</p>	 	•	•	•	•
		6. Kinder leben in einer sauberen, hygienischen Umgebung.	19	Wie ist der Zustand der gemeinschaftlichen Sanitäranlagen?	<p>Die gemeinschaftlichen Sanitäranlagen sind gut erhalten und sauber und jederzeit zugänglich.</p>	<p>Die gemeinschaftlichen Sanitäranlagen sind verschmutzt, infektiös und nicht jederzeit zugänglich oder defekt.</p>	 	•	•	•	•
			20	Ist die Unterkunft barrierefrei?	<p>Die Unterkunft ist barrierefrei.</p>	<p>Die Unterkunft ist nur teilweise barrierefrei.</p>		•	•	•	•

Legende:  Unterkunft / Betreiber  Für die Unterbringung zuständige Behörde

Eine Mehrfachnennung von Symbolen in der Zuständigkeitspalte weist darauf hin, dass entweder mehr als eine Stelle verantwortlich ist oder dass je nach Bundesland die Zuständigkeiten unterschiedlich ausgestaltet sind.

3.7 Personal

Das Personal der Unterkunft steht täglich in engem Kontakt mit den Bewohner*innen und hat somit einen wesentlichen Einfluss auf ihre Sicherheit, ihr Wohlergehen und ihre Zufriedenheit. Gleichzeitig sind die Mitarbeiter*innen der Unterkunft häufig zentrale Ansprech- und Bezugspersonen, an die sich Kinder und Eltern mit ihren persönlichen Fragen und Anliegen wenden. Auch tragen die Mitarbeiter*innen entscheidend dazu bei, dass Kinder und Eltern Informationen und Zugang zu Angeboten und Leistungen innerhalb und außerhalb der Unterkunft erhalten. Qualifiziertem und engagiertem Personal kommt damit eine Schlüsselfunktion für die Gewährleistung von Kinderrechten zu.










Der Kinderrechte-Check definiert ein Qualitätskriterium im Querschnittsbereich „Personal“.

1. Das Personal in der Unterkunft ist kompetent, erfahren und qualifiziert im Umgang mit geflüchteten Kindern und Eltern. Das Personal trägt zum Wohlbefinden und zur Sicherheit der Kinder und Eltern bei.


Eine adäquate Betreuung der Bewohner*innen können nur Mitarbeiter*innen leisten, die über ausreichend Kompetenzen und Kapazitäten verfügen. Der Kinderrechte-Check definiert deswegen einen Personalschlüssel von 50 : 1 oder besser sowie eine sozialarbeiterische oder sozialpädagogische Ausbildung der Mitarbeiter*innen im Sozialteam als Mindeststandards. Die Arbeit in Unterkünften für geflüchtete Menschen erfordert ein hohes Maß an Fachwissen und kann herausfordernd sein. Regelmäßige Fort- und Weiterbildungs- sowie Supervisionsangebote unterstützen die Mitarbeiter*innen. Nicht zuletzt sollen die Bewohner*innen durch das Personal respektvoll behandelt werden.

Checkliste VII: Personal

Qualitätskriterium	Nr.	Indikator	EAF	GU	Rang			Datenquellen für die Erhebung								
					Grün	Gelb	Rot	Zuständigkeit	Leitung	Mitarbeiter*innen	Kinder	Eltern	Begehung	Partner*innen, andere Akteure		
1. Das Personal in der Unterkunft ist kompetent, erfahren und qualifiziert im Umgang mit gefährdeten Kindern und Eltern. Das Personal trägt zum Wohlbefinden und zur Sicherheit der Kinder und Eltern bei.	1	Wie hoch ist der Schlüssel in der Sozialbetreuung?	●	●	Der Personalschlüssel ist 50 : 1 oder besser.	Der Personalschlüssel ist 80 : 1 oder besser.	Der Personalschlüssel ist schlechter als 80 : 1.		●							
	2	Wie ist das Personal des Sozialteams qualifiziert?	●	●	Das Personal hat eine Ausbildung im Bereich der Sozialarbeit und/oder Sozialpädagogik und verfügt über mehrjährige Arbeitserfahrung. Interkulturelle und Diversity-Kompetenzen sind vorhanden. Das Personal beherrscht mindestens eine Fremdsprache, bevorzugt aus einem wichtigen Herkunftsland.	Das Personal in der Unterkunft ist teilweise unerfahren oder ohne Qualifizierung oder das Personal beherrscht keine weitere Fremdsprache aus einem wichtigen Herkunftsland.	Das Personal in der Unterkunft ist größtenteils ohne Qualifizierung oder unerfahren. Das Personal beherrscht keine Fremdsprache.		●	●						
	3	Wie geht das Personal mit den Bewohnern um (inkl. Sicherheitsdienst)?	●	●	Bewohner*innen fühlen sich respektvoll behandelt und nehmen das Personal als engagiert wahr.	Bewohner*innen spüren eine innere Distanz bzw. einen formellen Umgang des Personals.	Bewohner*innen fühlen sich respektlos oder herablassend behandelt oder es gibt Hinweise auf Überforderung des Personals.					●	●			
	4	Wie gehen die Mitarbeiter*innen mit Feedback der Kinder und Eltern um?	●	●	Die Mitarbeiter*innen reagieren zeitnah und flexibel auf alle Anfragen der Kinder und Eltern.	Die Mitarbeiter*innen reagieren mit Verzögerung oder nicht auf alle Anfragen der Kinder und Eltern.	Die Mitarbeiter*innen reagieren nicht auf die Anfragen der Kinder und Eltern.					●	●	●		

 Checkliste VII: Personal Qualitäts- kriterium	Nr.	Indikator	EAE	GU	Grün	Gelb	Rot	Zuständigkeit	Leitung	Mitarbeiter*innen	Kinder	Eltern	Begehung	Partner*innen, andere Akteure
					Die Einrichtung setzt ein bedarfsgerechtes Fortbildungskonzept um, um die berufliche Kompetenz und die Qualität der Arbeit zu verbessern.	Es gibt ein Fortbildungskonzept, das nicht vollständig umgesetzt wird.	Es ist kein Fortbildungskonzept vorhanden.		 		<ul style="list-style-type: none"> • 	<ul style="list-style-type: none"> • 	<ul style="list-style-type: none"> • 	<ul style="list-style-type: none"> •
1. Das Personal in der Unterkunft ist kompetent, erfahren und qualifiziert im Umgang mit gefährdeten Kindern und Eltern. Das Personal trägt zum Wohlbefinden und zur Sicherheit der Kinder und Eltern bei.	5	Wie werden Mitarbeiter*innen fort- und weitergebildet?	•	•	Die Einrichtung setzt ein bedarfsgerechtes Fortbildungskonzept um, um die berufliche Kompetenz und die Qualität der Arbeit zu verbessern.	Es gibt ein Fortbildungskonzept, das nicht vollständig umgesetzt wird.	Es ist kein Fortbildungskonzept vorhanden.		<ul style="list-style-type: none"> • 	<ul style="list-style-type: none"> • 				
	6	Inwiefern erhalten alle Mitarbeiter*innen (inkl. Sicherheitsdienst) Schulungen zur Sensibilisierung für das Thema Kinderschutz?	•	•	Alle Mitarbeiter*innen bekommen regelmäßig und systematisch (z.B. einmal im Quartal) Schulungen zur Sensibilisierung für das Thema Kinderschutz.	Alle Mitarbeiter*innen bekommen Schulungen zur Sensibilisierung für das Thema Kinderschutz, allerdings sind diese unregelmäßig oder unsystematisch.	Schulungen zur Sensibilisierung für das Thema Kinderschutz sind nicht für alle Mitarbeiter*innen vorgesehen.	 	<ul style="list-style-type: none"> • 	<ul style="list-style-type: none"> • 				
	7	Gibt es regelmäßige Supervision durch externe Experten für die Mitarbeiter*innen?	•	•	Externe Supervision für alle Mitarbeiter*innen findet einmal pro Quartal und zusätzlich nach Bedarf der Mitarbeiter*innen statt.	Supervision findet auf Nachfrage bzw. unregelmäßig statt.	Es findet keine regelmäßige Supervision statt.		<ul style="list-style-type: none"> • 	<ul style="list-style-type: none"> • 				

Legende:  Unterkunft / Betreiber

 Für die Unterbringung zuständige Behörde

Eine Mehrfachnennung von Symbolen in der Zuständigkeitsspalte weist darauf hin, dass entweder mehr als eine Stelle verantwortlich ist oder dass je nach Bundesland die Zuständigkeiten unterschiedlich ausgestaltet sind.

4. ERFAHRUNGEN AUS DER PRAXIS:

Beispiele für die Stärkung von Kinderrechten in Unterkünften

Die Ausgangssituation in den Unterkünften kann sehr unterschiedlich sein und hängt von vielen verschiedenen Faktoren ab. Hier finden Sie einen Einblick in praktisch erprobte Beispiele aus Unterkünften, die den Schutz der Kinderrechte und die Zufriedenheit der Bewohner*innen und Mitarbeiter*innen steigern.

Gute Praxis: 1. Beispiel

KINDERKONFERENZ	
Was?	<p>Ein besonderes Beispiel, das in einer Berliner Gemeinschaftsunterkunft erprobt wird, ist die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in Form einer Kinderkonferenz. Geflüchtete Kinder in Unterkünften verdienen besondere Aufmerksamkeit, da ihre Mitsprache- und Gestaltungsmöglichkeiten während der Unterbringung begrenzt sind. Sie sind außerdem durch das Ankommen in Deutschland bzw. einer fremden Kultur und das Verarbeiten von Erlebnissen während der Flucht mit vielfältigen Herausforderungen konfrontiert.</p> <p>In Kinderkonferenzen versammeln sich Kinder, die in der Unterkunft leben, zum Austausch über von ihnen ausgesuchte Konferenzthemen. Damit alle zu Wort kommen können, sollten nicht mehr als zehn Kinder pro Konferenz eingeladen werden. Für die Themenfindung gilt es, das Interesse aller Kinder zu wecken. Kinderbetreuer*innen können aufgrund von beobachteten Verhaltensweisen der Kinder oder konkreten Geschehnissen Themen anregen.</p> <p>Als Themen bieten sich sowohl allgemeine Fragestellungen (z.B. „Was ist Glück für mich?“, „Wer bin ich?“, „Was möchte ich demnächst erreichen?“, „Wie gehe ich mit Konflikten um?“, „Was ist für mich Wertschätzung?“) als auch Fragen zur Situation vor Ort an (z.B. „Wie können wir die Nutzung der Gemeinschaftsräume für Kinder verbessern?“).</p> <p>Jedes Kind sollte während der Konferenz zu Wort kommen und seine Meinung und seine Gedanken mit der Gruppe teilen können. In der Konferenz können Fragen gestellt, Ideen mitgeteilt und Sorgen und Ängste geäußert werden. Hierbei können die Kinder Lösungsvorschläge anbieten und gemeinsam Kompromisse finden. Wichtig ist, dass die Kinder das Wort haben.</p>
Wer?	Kinderbetreuer*innen und Kinder, die in der Unterkunft wohnen
Ergebnis	<p>Eine Kinderkonferenz ist eine pädagogisch wertvolle Form, Kinder an Entwicklungsprozessen teilhaben zu lassen. Gleichzeitig dient sie dazu, das Selbstvertrauen, das Selbstwertgefühl und den Zusammenhalt der Kinder zu stärken. Durch die Teilnahme an Kinderkonferenzen sollen die Kinder, die in einer Unterkunft leben, dazu ermutigt werden, ihre Meinung zu äußern und zu vertreten und sich für ihre Rechte einzusetzen. Gleichzeitig können die Kinder ihre Sprachkompetenzen erweitern, sie lernen Probleme, Gedanken und Anliegen zu artikulieren sowie anderen Kindern aufmerksam zuzuhören. Langfristig können Kinderkonferenzen dazu beitragen, dass Kinder lernen, die Bedürfnisse anderer Kinder zu erkennen, zu verstehen und zu akzeptieren.</p> <p>Andere Formen der Beteiligung – beispielsweise die Einführung einer festen Kindersprechstunde beim Sozialdienst der Unterkunft – können als erster Schritt dienen, um die Durchführung einer Kinderkonferenz zu planen und durchzuführen.</p>

Gute Praxis: 2. Beispiel

ZIELGRUPPENSPEZIFISCHE FREIZEITGESTALTUNG	
Was?	In einer Gemeinschaftsunterkunft wurde eine Mädchengruppe („Mädchentreff“) initiiert, die sehr beliebt ist. Diese findet zu festen Zeiten in einem Gemeinschaftsraum statt und wird von Ehrenamtlichen betreut. Der Mädchentreff bietet den Mädchen einen geschützten Rückzugsort, an dem sie unter sich sein und ihre Bedürfnisse artikulieren können. Im Mädchentreff angebotene Aktivitäten orientieren sich an den von den Mädchen formulierten Bedarfen und reichen von kreativen / künstlerischen Angeboten über Selbsterfahrung und kulturelle Bildung (z.B. Tanz, Literatur) bis hin zu Aktivitäten zur Förderung der sozialen Teilhabe und Begegnung (z.B. gemeinsames Backen, Herstellen von Fingerfood).
Wer?	Mädchen, die in der Unterkunft wohnen, und Ehrenamtliche und / oder Mitarbeiter*innen
Ergebnis	Derartige Angebote ermöglichen den Mädchen nicht nur Freizeitgestaltung, sondern unterstützen auch niedrigschwellig das Empowerment von Kindern und geben in diesem Fall den Mädchen eine Rückzugsmöglichkeit. Die Erfahrungen und Bedürfnisse von Mädchen unterscheiden sich vielfach von denen der Jungen. Beispiele sind geschlechtsspezifische Traumatisierungen, die (Mit-)Verantwortung für jüngere Geschwister oder ein traditionelles Rollenverständnis. Diese Faktoren können die Teilnahme an Bildungsangeboten sowie den Zugang zu Angeboten der medizinischen und psychosozialen Versorgung von Mädchen einschränken. Auch in den Unterkünften sind Mädchen oftmals höheren Stressfaktoren ausgesetzt. Mit speziellen Angeboten für Mädchen kann ihnen geholfen werden, ihre belastenden, teils traumatischen Erfahrungen so früh wie möglich zu verarbeiten – damit sie gestärkt in die Zukunft gehen.

Gute Praxis: 3. Beispiel

VERNETZUNG VON FAMILIEN DURCH GEMEINSAME FREIZEITGESTALTUNG	
Was?	Ein sehr beliebtes Projekt einer Unterkunft ist ein gemeinsam angelegter Gemüsegarten. Eine Gruppe von Kindern und Jugendlichen hat auf dem Außengelände der Unterkunft einen Gemüsegarten angelegt. Dort haben sie Gemüse und Kräuter gepflanzt, die sie aus ihrer Heimat kennen. Zusammen mit ihren Familien gießen und pflegen die Kinder und Jugendlichen jeden Tag die Pflanzen. Einmal im Monat können sie ihre Kräuter oder ihr Gemüse ernten. Oft werden daraus gemeinschaftlich Gerichte der unterschiedlichen Herkunftsländer gekocht. Die Mitarbeiter*innen der Unterkunft haben dabei unterstützt, das Projekt aufzubauen.
Wer?	Kinder, Jugendliche und Familien in der Unterkunft mit Mitarbeiter*innen und / oder Ehrenamtlichen
Ergebnis	Derartige Angebote ermöglichen Kindern und Jugendlichen nicht nur Freizeitgestaltung, sondern unterstützen auch niedrigschwellig das Empowerment von Kindern und geben den Familien die Möglichkeit, sich gegenseitig besser kennenzulernen. Nicht alle sprechen dieselbe Sprache, aber beim Pflanzen, Gießen und Kochen kann man über nonverbale Kommunikation auch ohne oder mit wenig Worten viel erklären und zeigen. Den Mitarbeiter*innen der Unterkunft hilft es, die Wünsche, Ressourcen und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen besser zu verstehen. Dieses Angebot bietet derart niedrigschwellig gestaltet auch eine psychosoziale Unterstützung, schafft Abwechslung zum gewöhnlichen Essen und fördert den interkulturellen Austausch. Kinder, Jugendliche und Familien können so ihr Lieblingsessen gemeinsam kochen. Gemeinsames Engagement oder die Teilnahme an Angeboten bieten Eltern und Familien Vernetzungsmöglichkeiten. Wenn Familien in der Unterkunft gut vernetzt sind, können sie sich in vielerlei Hinsicht gegenseitig unterstützen (z.B. bei der Kinderbetreuung oder der Suche nach muttersprachlichen Ärzt*innen). Dies fördert langfristig die Selbstständigkeit der Bewohner*innen und kann tragfähige Unterstützungsnetzwerke – auch über die Dauer der Unterbringung hinaus – aufbauen. Schließlich bieten vergleichbare Angebote die Möglichkeit, Bewohner*innen im Rahmen von Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen (vgl. §5a AsylbLG) bzw. von gemeinnützigen zusätzlichen Arbeitsangelegenheiten einzustellen. Bewohner*innen können so an den Arbeitsmarkt herangeführt werden und ihre Deutschkenntnisse verbessern.

Gute Praxis: 4. Beispiel

VERNETZUNG VON BEWOHNER*INNEN DURCH GEMEINNÜTZIGES ENGAGEMENT	
Was?	<p>Oftmals ist es schwer, Bewohner*innen für die Teilnahme an Angeboten zu gewinnen. Angebote wie Mütter-Cafés bieten Möglichkeiten zum Austausch und zur Vernetzung von Eltern, werden aber nicht immer genutzt. Die Berliner Tafel ist ein gemeinnütziger Verein, der Lebensmittelspenden sammelt und diese an Bedürftige und soziale Einrichtungen verteilt. Auf Bitte einer Gemeinschaftsunterkunft beliefert die Berliner Tafel die Unterkunft wöchentlich mit Lebensmittelspenden. Die Lebensmittelausgabe innerhalb der Unterkunft wird durch eine Gruppe von Bewohner*innen vorgenommen. Bewohner nehmen die Waren entgegen, Bewohnerinnen sortieren die Waren und teilen sie nach einem System zu einer bestimmten Zeit aus. Die Organisation und Ausgabe wird komplett durch die Bewohner*innen organisiert. Mitarbeiter*innen des Sozialdienstes halten den Telefonkontakt zur Berliner Tafel und greifen bei Konflikten bezüglich der Verteilung ein.</p>
Wer?	Bewohner*innen der Unterkunft mit Unterstützung der Mitarbeiter*innen
Ergebnis	<p>Das Angebot der Berliner Tafel stieß von Anfang an auf großes Interesse unter den Bewohner*innen. Zur Initiierung wurden gezielt Bewohner*innen aller Sprachgruppen angesprochen, um herauszufinden, ob Interesse an der Lebensmittelverteilung besteht und wie diese ohne personelle Ressourcen der Unterkunft organisiert werden kann. Die Anzahl der Personen, die sich bereitklärten, das Angebot umzusetzen, war von Anfang an groß. Das Beispiel zeigt, dass Beteiligung themenabhängig ist. Wenn ein Interesse der Bewohner*innen am Thema besteht, ist eine aktive Beteiligung erfolgversprechend.</p> <p>Gemeinsames Engagement oder die Teilnahme an Angeboten bieten Eltern und Familien Vernetzungsmöglichkeiten. Wenn Familien in der Unterkunft gut vernetzt sind, können sie sich in vielerlei Hinsicht gegenseitig unterstützen (z.B. bei der Kinderbetreuung oder der Suche nach muttersprachlichen Ärzt*innen). Dies fördert langfristig die Selbstständigkeit der Bewohner*innen und kann tragfähige Unterstützungsnetzwerke – auch über die Dauer der Unterbringung hinaus – aufbauen. Schließlich bieten vergleichbare Angebote die Möglichkeit, Bewohner*innen im Rahmen von Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen (vgl. § 5 a AsylbLG) bzw. von gemeinnützigen zusätzlichen Arbeitsangelegenheiten einzustellen. Bewohner*innen können so an den Arbeitsmarkt herangeführt werden und ihre Deutschkenntnisse verbessern.</p>

Gute Praxis: 5. Beispiel

VERNETZUNG MIT EXTERNEN AKTEUREN IM UMFELD DER UNTERKUNFT	
Was?	Mitarbeiter*innen einer Unterkunft vernetzen sich regelmäßig aktiv mit zentralen Akteuren und Koordinationsstellen der sozialen Versorgung und der Integrationsarbeit in ihrem Sozialraum. Dies reicht von persönlichen Gesprächen bis zur Einrichtung von runden Tischen. Der Kontakt ist dabei sowohl anlassbezogen als auch genereller Natur.
Wer?	Unterkunftsleitung und externe Akteure / Behörden
Ergebnis	Regelmäßiger Kontakt mit relevanten externen Akteuren (z. B. Jugendamt, Polizei, Schulen) durch die Leitung fördert die persönliche Bekanntschaft und damit kurze Wege der Zusammenarbeit. Dies ermöglicht insbesondere in dringenden Fällen schnelle Hilfe. Zudem ergibt sich durch den regelmäßigen Kontakt ein umfassender Überblick über bestehende Unterstützungsangebote und Ansprechpersonen. Des Weiteren wird die Wahrnehmung von Geflüchteten als neuen Mitbürger*innen gestärkt.

Gute Praxis: 6. Beispiel

NIEDRIGSCHWELIGE FEEDBACK-MÖGLICHKEIT FÜR BEWOHNER*INNEN	
Was?	<p>In einer Erstaufnahmeeinrichtung waren die Bewohner*innen häufig unzufrieden mit dem angebotenen Mittagessen. Die Mitarbeiter*innen haben deshalb nach einer niedrigschwelligen Feedback-Möglichkeit für das Mittagessen gesucht und Folgendes eingeführt: Die Bewohner*innen konnten nach jedem Mittagessen einen Strich entweder unter einem lachenden, einem neutralen oder einem traurigen Smiley machen.</p> <p>Die Feedback-Möglichkeit eignet sich außerdem für Kinder, selbst wenn sie noch nicht lesen oder schreiben können.</p>
Wer?	Mitarbeiter*innen und Bewohner*innen der Unterkunft
Ergebnis	Den Bewohner*innen wurde eine niedrigschwellige Feedback-Möglichkeit angeboten, über die sie das Mittagessen bewerten können. Dadurch wird Bewohner*innen vermittelt, dass ihre Meinung gefragt ist, und sie fühlen sich gehört. Zudem konnten anhand der Bewertungen des Mittagessens die angebotenen Speisen entsprechend angepasst werden.

Gute Praxis: 7. Beispiel

SUPERVISION FÜR ALLE MITARBEITER*INNEN	
Was?	Die Mitarbeiter*innen einer Gemeinschaftsunterkunft haben ca. einmal im Monat die Möglichkeit, an einer Supervision teilzunehmen, die in der Unterkunft stattfindet. Supervision ist ein wichtiger Bestandteil des Betreiberkonzepts und entsprechende Gelder werden bereitgestellt.
Wer?	Mitarbeiter*innen
Ergebnis	Die Mitarbeiter*innen können wichtige Themen und Herausforderungen in ihrer täglichen Arbeit besprechen und reflektieren, und sie haben die Möglichkeit, Fallberatungen durchzuführen. Sie werden in der Auseinandersetzung mit Konflikten unterstützt und für den Umgang mit herausfordernden Situationen in ihrer Resilienz gestärkt. Dies fördert die Kommunikationsfähigkeit, erhöht die Handlungssicherheit und trägt zur (psychischen) Gesundheit der Mitarbeiter*innen bei.

5. SO GELINGT DER QUALITÄTSCHECK:

Anregungen zur Messung der Einhaltung von Kinderrechten in Unterkünften



Die folgenden Tipps richten sich in erster Linie an Mitarbeiter*innen der Verwaltung, die den Kinderrechte-Check einsetzen möchten, um die Gewährleistung von Kinderrechten bei der Unterbringung geflüchteter Kinder zu prüfen und zu steigern. Aber auch wenn Sie z.B. als Betreiber oder als Team einer Unterkunft den Kinderrechte-Check zur Selbstreflexion einsetzen möchten oder als Externer mit der Evaluation beauftragt wurden, kann Ihnen der folgende Leitfaden praktische Hinweise geben.

Im Fokus des Kinderrechte-Checks stehen geflüchtete Kinder. Sie sollen auch während ihrer Unterbringung in Unterkünften ein möglichst kind- und famili-

engerechtes Leben führen können. Als Instrument der Qualitätsmessung und -steigerung verfolgt der Kinderrechte-Check deswegen zwei zentrale Fragen:

Abbildung 8: Der Kinderrechte-Check als Instrument der Qualitätsmessung und -steigerung



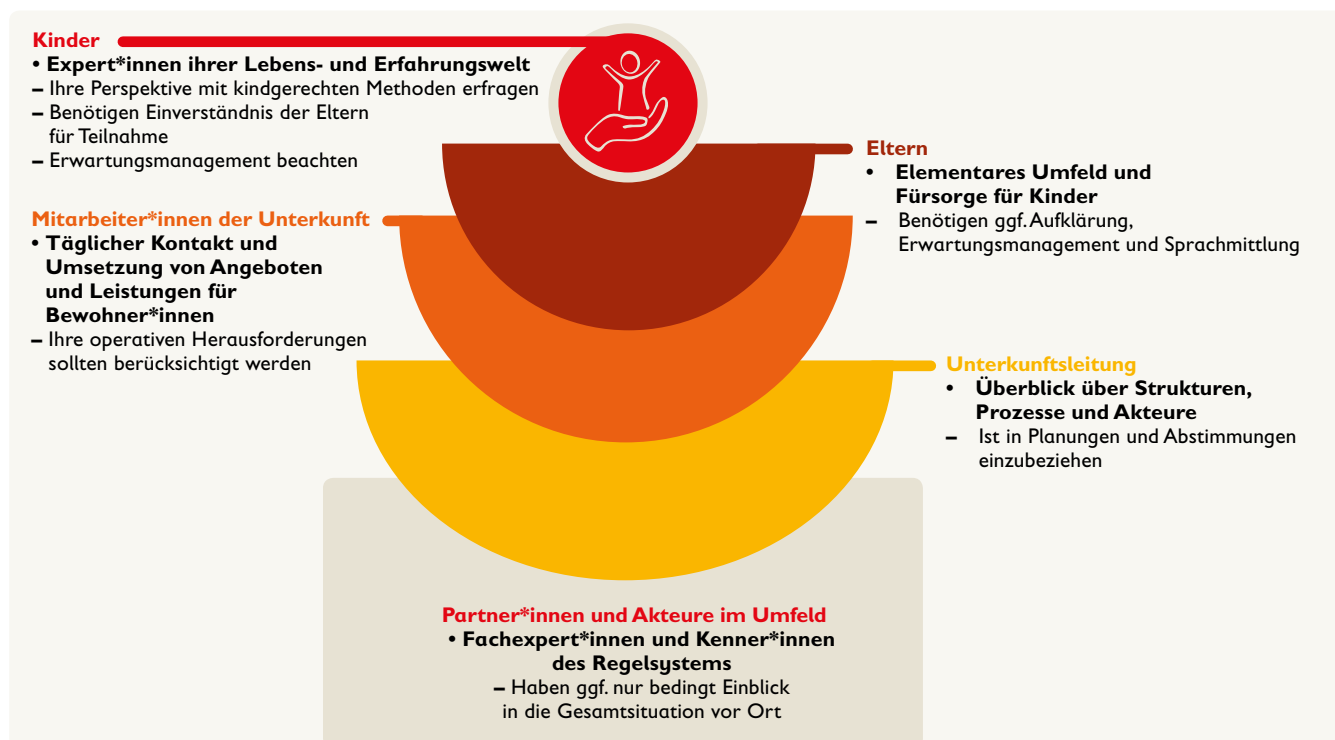
Um die Qualität anhand dieser Fragen messen und steigern zu können, schlagen wir das in 5.1–5.4 beschriebene Vorgehen vor.

5.1 Einbeziehung aller Beteiligten

An der Umsetzung von Kinderrechten für geflüchtete Kinder während der Unterbringung sind unterschiedliche Personen, Personengruppen und Institutionen beteiligt. Ein guter Qualitätscheck und nachhaltige Verbesserungen können nur gelingen, wenn alle Betei-

ligten von Beginn an mitgedacht und einbezogen werden. Dabei gilt es, die individuellen Perspektiven verschiedener Zielgruppen zu berücksichtigen (siehe Abbildung 9).

Abbildung 9: Zielgruppen und Beteiligte bei der Qualitätsmessung und -steigerung



5.2 Vorbereitung und Organisation des Qualitätschecks

Neben einer sorgfältigen internen Vorbereitung ist ein vertrauensbildender Auftakt mit der Unterkunft bedeutsam. Die Anwendung des Kinderrechte-Checks sollte als ein gemeinsamer Lernprozess für die Unterkunft und die für Qualitätssicherung zuständige Behörde sowie ggf. andere Stellen (wie andere Fachres-

sorts) betrachtet werden. Damit Sie alle wichtigen Themen berücksichtigen können, finden Sie im Folgenden eine Übersicht über die zentralen Organisationspunkte sowie Vorschläge für Themen, die im Auftaktgespräch mit der Unterkunft geklärt werden sollten.

Abbildung 10: Themen und Fragestellungen für die interne Vorbereitung des Qualitätschecks

INTERNE VORBEREITUNG	
Ziele	• Welche konkreten Ergebnisse erwarten wir vom Kinderrechte-Check und den Verbesserungen?
Haltung	• Verstehen wir die Anwendung des Kinderrechte-Checks als gemeinsamen Arbeits- und Lernprozess aller Beteiligten?
Wissen und Kontakte	• Verfügen wir als evaluierende Stelle über die notwendigen Kenntnisse (z.B. zum Thema Kinderschutz) und ausreichend Kontakte vor Ort (z.B. zur Unterkunft)? • Welche Kenntnisse oder Kontakte brauchen wir noch und wie erhalten wir sie?
Ressourcen	• Verfügen wir über ausreichend Ressourcen (z.B. Zeit, Handlungsbefugnisse)? • Ist ein (schrittweises) Bearbeiten einzelner Checklisten ggf. zielführender als ein umfassender Qualitätscheck anhand aller Checklisten?

Abbildung 11: Themen und Fragestellungen für den Auftakt mit der Unterkunft

AUFTAKTGESPRÄCH MIT DER UNTERKUNFTSLEITUNG	
Ausgangslage	• Wie ist die allgemeine Situation in der Unterkunft (z.B. Belegung, personelle Ausstattung und Auslastung der Mitarbeiter*innen)? Was sind aktuelle Herausforderungen? • Welche Erfahrungen gibt es im Bereich Kinderrechte und/ oder kindgerechte Unterbringung?
Transparenz	• Was sind die Ziele der Evaluation? Was passiert mit den Ergebnissen?
Zusammenarbeit	• Welche Ziele und Anliegen teilen wir? • Wie können wir Verbesserungen gemeinsam entwickeln und umsetzen?
Zeit- und Kommunikationsplan	• In welchen Schritten gehen wir vor? • Welche Fristen, Abwesenheiten und Kapazitäten sind zu berücksichtigen? • Was ist wann und mit wem abzustimmen?
Zugänge und Kontakte	• Benötigen wir Sprachmittlung für die Befragung von Kindern und Eltern? Wenn ja, für welche Sprachen? • An welche Formate und Angebote (z.B. Teammeetings, Eltern-Kind-Gruppen) können wir anknüpfen, um Mitarbeiter*innen, Eltern und Kinder bei der Anwendung des Kinderrechte-Checks und bei den Verbesserungen einzubeziehen? • Welche Kontakte bestehen zu wichtigen Kooperationspartner*innen und zu Akteuren aus dem Umfeld der Unterkunft? Wie können wir diese ansprechen und beteiligen?

5.3 Schritt für Schritt zum Qualitätscheck

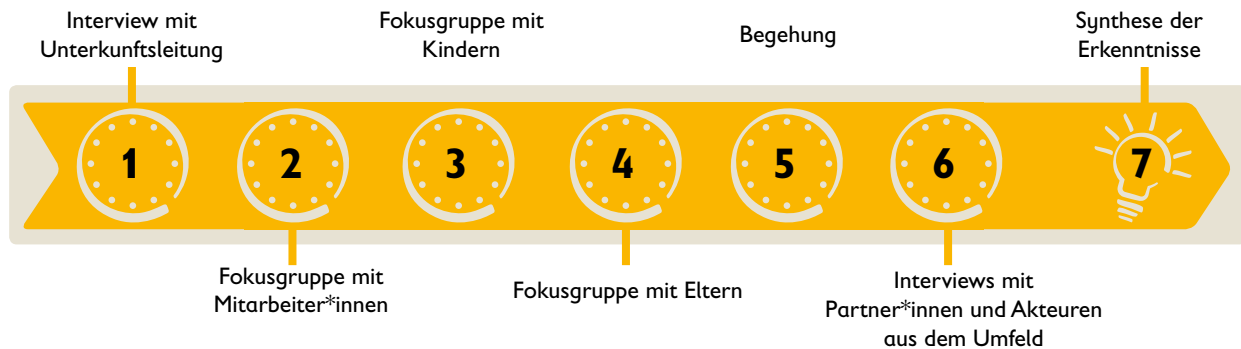
Nach der Vorbereitung und Organisation beginnt der Qualitätscheck. Um die Perspektiven aller Beteiligten einzubeziehen, empfehlen wir folgendes Vorgehen:



Praxistipp:


Sofern Sie nicht alle Beteiligten befragen können, sind die Unterkunftsleitung und die Mitarbeiter*innen besonders geeignete Gesprächspartner*innen. Darüber hinaus sollten in jedem Fall Kinder befragt werden, um ihnen Gehör zu verschaffen und ihre Perspektive unmittelbar zu erfassen.

Abbildung 12: Vorgehen beim Qualitätscheck im Überblick



Die folgende Übersicht bietet Ihnen eine Orientierung, wie Sie die beschriebenen Interviewpartner*innen und Erhebungsschritte in Ihr Vorhaben einbinden können:

Abbildung 13: Vorgehen beim Qualitätscheck – Schritt für Schritt

INTERVIEWPARTNER*IN BZW. ERHEBUNGSSCHRITT	VORGEHEN UND FRAGESTELLUNG
<div style="text-align: center;">  <p>Interview mit Unterkunftsleitung</p> </div>	<p>Fokus: Die Leitungsperspektive einholen</p> <p>Durchführung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zu bewertende Indikatoren festlegen (orientiert an der Spalte „Datenquellen für die Erhebung – Leitung“ in jeweiliger Checkliste) 2. Interviewtermin mit Unterkunftsleitung abstimmen 3. Indikatorenauswahl als Gesprächsleitfaden verwenden: die Fragen der Indikatoren der Reihe nach an den*die Interviewpartner*in stellen und durch gezielte Rückfragen die Situation vor Ort auf die jeweiligen Bewertungskriterien hin prüfen 4. Für jeden Indikator die zutreffende Bewertung festhalten und ggf. durch eine kurze Erläuterung begründen

INTERVIEWPARTNER*IN BZW. ERHEBUNGSSCHRITT	VORGEHEN UND FRAGESTELLUNG
 <p>Fokusgruppen mit Mitarbeiter*innen, Kindern und Eltern</p>	<p>Fokus: Die Umsetzung vor Ort kennenlernen und durch die Bewohner*innen gegenprüfen. Kindern eine Stimme geben.</p> <p>Durchführung: Siehe Leitfäden in Kapitel 6</p>
 <p>Begehung</p>	<p>Fokus: Räumlichkeiten in Augenschein nehmen und anhand der Indikatoren beerten</p> <p>Durchführung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Möglichkeit der Begehung und die zu begehenden Räume im Vorfeld mit der Unterkunftsleitung abstimmen 2. Zu bewertende Indikatoren festlegen (orientiert an der Spalte „Quelle der Datenerhebung – Begehung“ in jeweiliger Checkliste und abhängig von den Begehungsmöglichkeiten vor Ort) 3. Räume und Aufenthaltsorte der Unterkunft in Begleitung von Unterkunftspersonal in Augenschein nehmen 4. Bewertung der Indikatoren vornehmen und festhalten (ggf. ergänzende Informationen durch gezielte Rückfragen an Unterkunftspersonal aufnehmen) <p>Relevante Räume: Unter anderem gemeinschaftliche Spielzimmer / Kinderbetreuungsräume, Verkehrsflächen, Aufenthalts- und Angebotsräume, Sanitäranlagen, Waschmaschinenräume, Gemeinschaftsküchen / Teeküchen, Hof / Spielplatz, Wohnräume</p>
 <p>Interviews mit Partner*innen und Akteuren aus dem Umfeld der Unterkunft</p>	<p>Fokus: Partner*innen im Umfeld der Unterkunft einbeziehen und externe Perspektive einholen</p> <p>Durchführung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. In Abstimmung mit der Unterkunftsleitung relevante Kooperationspartner*innen und andere Akteure festlegen 2. Ansprechpartner*innen kontaktieren, über Vorhaben informieren und persönliche oder telefonische Interviewtermine abstimmen 3. Zu bewertende Indikatoren für das Interview festlegen (abhängig von der jeweiligen Zuständigkeit der*des Ansprechpartnerin*s, orientiert an der Spalte „Quelle der Datenerhebung – Partner*innen, andere Akteure“ in jeweiliger Checkliste) 4. Interview nach demselben Vorgehen wie Leitungsinterview (Schritt 1) durchführen 5. Mitwirken und Beteiligung der Ansprechpartner*innen bei eventuellen Verbesserungsmaßnahmen besprechen
 <p>Synthese der Erkenntnisse</p>	<p>Fokus: Eine Gesamtbewertung erstellen</p> <p>Durchführung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Pro Indikator sämtliche Einzelbewertungen (sofern vorhanden: inkl. Begründung) zusammenstellen und miteinander abgleichen 2. Bei abweichenden Bewertungen: Ausrichtung und Fokus des Indikators prüfen, zutreffendste Bewertung auswählen und abweichende Ansichten als ergänzende Informationen festhalten 3. Gesamtbewertung pro Indikator festhalten und durch Erläuterung begründen 4. Sofern vereinbart und vorgesehen: Evaluationsergebnisse den Beteiligten mitteilen 5. Dashboard als Arbeitshilfe nutzen (siehe Vorlage in Kapitel 6.4)



Praxistipp:

Einige Indikatoren stellen darauf ab, ob bestimmte Zuständigkeiten oder Angebote vorhanden sind und bekannt gemacht werden. Wenn die Mehrheit der befragten Kinder oder Eltern die Angebote nicht kennt, ist die Bekanntmachung nicht adäquat erfolgt; das beeinflusst die Bewertung. Diese Tatsache sollte dann auch bei eventuellen Verbesserungen mitgedacht werden. Hier braucht es z.B. eine verbesserte Kommunikation.

Andere Indikatoren fragen nach Zugängen zu Angeboten und Leistungen. Wenn die Angebote und Leistungen zwar vorhanden sind, aber die Bewohner*innen sie nicht in Anspruch nehmen können, ist der Qualitätsanspruch des Indikators somit nicht erfüllt.

5.4 Erarbeitung umsetzbarer Verbesserungen

Anhand des Dashboards und der Bewertungsergebnisse besitzen Sie nun einen umfassenden und detaillierten Überblick, an welchen Stellen Handlungsbedarf besteht, um die Einhaltung der Kinderrechte in der Unterkunft zu gewährleisten. Teilen Sie diese Erkenntnisse mit den für die Unterkunft Verantwortlichen.

Möglicherweise haben Sie bereits während des Qualitätschecks Ideen für Verbesserungen entwickelt. Diese gilt es nun systematisch aufzubereiten und in der Zusammenarbeit mit den Zielgruppen und Beteiligten

umzusetzen. Als Auftakt bietet sich an, dass Sie gemeinsam mit den Verantwortlichen der Unterkunft die Evaluationsergebnisse besprechen und festhalten, an welchen Stellen und in welcher Form Verbesserungen ansetzen können.

Um gut umsetzbare Verbesserungsmaßnahmen mit einer klaren Rollen- und Zuständigkeitsverteilung zu entwickeln, können Sie sich an folgenden Leitfragen und „Erfolgsschlüsseln“ orientieren:



Praxistipp:

Als Verbesserungsmaßnahmen kommen auch Fortbildungen oder Schulungen in Betracht, um den Mitarbeiter*innen oder externen Akteuren die notwendige Handlungssicherheit zu geben. Gleichzeitig können Sie bestehende Kontakte zu Expert*innen und/oder Praktiker*innen nutzen, um wertvolle Tipps und Erfahrungswerte für die Entwicklung und Umsetzung der Verbesserungsmaßnahmen einzuholen.

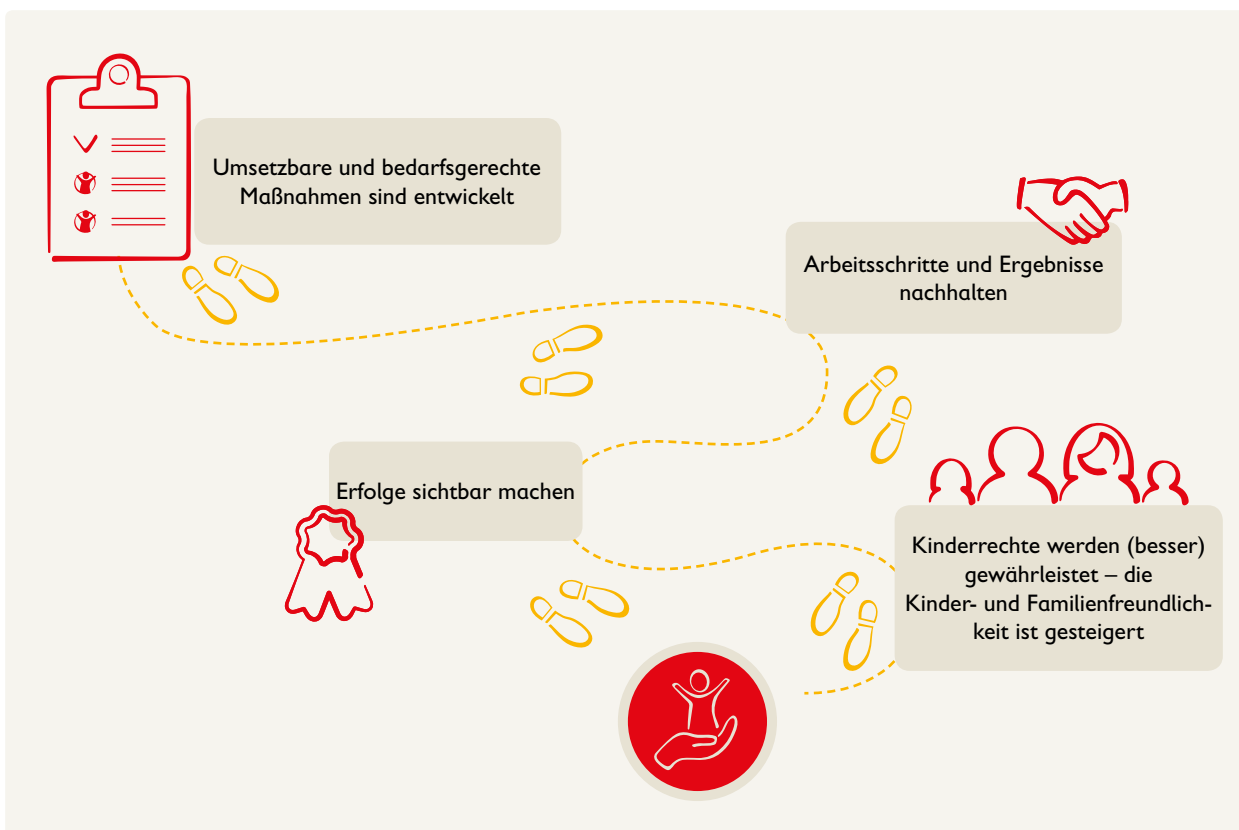
Abbildung 14: Leitfragen und Erfolgsfaktoren zur Entwicklung von Verbesserungsmaßnahmen



Auf Worte folgen Taten! Sie und die Verantwortlichen der Unterkunft haben nun ein gemeinsames Verständnis davon, wie der Schutz von Kinderrechten in der Unterbringung schrittweise zu verbessern ist und wer für die Umsetzung zuständig und daran zu beteiligen ist. Die Umsetzung von Verbesserungsmaßnahmen

liegt in der Verantwortung der Unterkunft. Da Sie sich mit der Durchführung des Kinderrechte-Checks ein umfassendes Wissen über die bestehenden Verbesserungsbedarfe angeeignet haben, wäre es vorteilhaft, wenn Sie die Phase der Verbesserungsmaßnahmen begleiten könnten.

Abbildung 15: Verbesserungen erfolgreich umsetzen



Kinder und Eltern, die in der Unterkunft leben, sollten, soweit möglich, an der Ausgestaltung und Umsetzung der Verbesserungsmaßnahmen beteiligt werden, um sicherzustellen, dass die Lösungen ihren Bedarfen entsprechen und nachhaltig sind. Beteiligung von Bewohner*innen erfordert sowohl eine gute Vorbereitung als auch eine zielgruppengerechte Ansprache – einige der Beispiele guter Praxis in Kapitel 4 geben hierzu hilfreiche Anregungen. Unterstützen Sie auch das Team der Unterkunft, indem Sie diese Anregungen als Orientierungshilfen an das Team weitergeben.

6. ANHANG

Im folgenden Anhang finden Sie Leitfäden für die Durchführung von Fokusgruppen mit Kindern, Mitarbeiter*innen der Unterkunft und Eltern. Für die Durchführung der individuellen Interviews mit der

Unterkunftsleitung und externen Partner*innen der Unterkunft können Sie direkt auf die Indikatoren in den jeweiligen Checklisten zurückgreifen.

6.1 Leitfaden: Fokusgruppe mit Kindern einschließlich kindgerechter Methoden und Fragebogen

Das Ziel der Befragung ist ein Abgleich der angestrebten Mindeststandards des Kinderrechte-Checks mit der bestehenden Situation aus der Perspektive der geflüchteten Kinder, die in der Unterkunft untergebracht sind. Die Befragung wird in einer Gruppe von bis zu acht Kindern umgesetzt. Die Fokusgruppe mit Kindern ist unter Umständen schwierig umzusetzen. Kinder als Expert*innen ihrer eigenen Lebens- und Erfahrungswelt in die Erhebung einzubeziehen, stellt jedoch einen wertvollen Aspekt bei der Beurteilung der Situation in der Unterkunft dar.

Zeitraum: ca. 2 bis 3 Stunden

Ort: in einem Raum der Unterkunft

Bestuhlung: Tisch und Stühle

Material/Technik: ausgedruckter Leitfaden, ggf.

Tonaufnahmegerät, ggf. Dolmetscher*in sowie Materialien je nach gewählter Methode (z.B. Buntstifte und Papier, Klebepunkte, Einwegkameras)

Das methodische Vorgehen orientiert sich dabei an dem Alter der Kinder: Je älter die Kinder sind, desto eher können Sie einen Workshop oder ein Interview durchführen. Denken Sie daran, dass es Themen gibt (beispielsweise Gesundheit, Sexualaufklärung oder Schutz), zu denen Mädchen und Jungen getrennt befragt werden sollten, damit sie Erfahrungen, Meinungen und Bedarfe frei äußern können. Bei kleineren Kindern können kindgerechte Formate zielführend sein, die als Einstieg geeignet sind und mit Fragen gerahmt werden können. Je nach Alter der Kinder sollten Sie die Fragen im Vorfeld priorisieren.



Praxistipp:

Fragen Sie nach etablierten Formaten in der Unterkunft, wie z.B. einem Jugend-Treff, die Sie, wenn möglich, für die Befragung nutzen können. Es bietet sich zudem an, dass Sie sich den Kindern bei einem Vorabbesuch vorstellen und für die Befragung „werben“, um ausreichend Teilnehmer*innen zu gewinnen.

Damit keine Informationen verloren gehen, können Sie um Erlaubnis für eine Tonaufnahme bitten und ein Transkript des Interviews erstellen (lassen).

Wenn möglich, bringen Sie altersgerechte und kultursensible Süßigkeiten (z.B. keine Gelatine) und Getränke mit. So schaffen Sie ein informelleres Setting.

Beispiele für kindgerechte Formate sind:

- **Unterkunftsmapping** oder freies Malen/Zeichnen: Bitten Sie die Kinder,
 - o die Unterkunft oder verschiedene Menschen, die in der Unterkunft wohnen/arbeiten, zu zeichnen (sogenanntes „Unterkunftsmapping“); oder
 - o ihren Lieblingssort/weniger beliebte Orte, ihre Lieblingsbeschäftigung/weniger beliebte Aktivitäten in der Unterkunft kreativ darzustellen.

Sprechen Sie anschließend mit den Kindern über ihre Bilder und stellen Sie Nachfragen.

- **Punkte kleben:** Gehen Sie mit den Kindern durch die Unterkunft und bitten Sie die Kinder, beliebte und unbeliebte Ort bzw. Plätze zu „bepunkten“

(z.B. grüne Klebepunkte für beliebte und rote Klebepunkte für unbeliebte Orte).

Nutzen Sie die Klebepunkte, um ein Gespräch zu führen, und stellen Sie entsprechende Nachfragen. Dieses Vorgehen sollten Sie zunächst mit der Unterkunftseitung besprechen.

- **Photovoicing:** Die Methode des Photovoicing erfordert Vorarbeit und mehrere Treffen mit den Kindern. Kinder fotografieren mit einer Einweg-Kamera über einen Zeitraum von einer Woche, was ihnen wichtig ist – sowohl innerhalb als auch außerhalb der Unterkunft. Die Fotos werden entwickelt, es besteht außerdem die Möglichkeit, innerhalb eines Workshops Collagen mit den Fotos zu basteln und diese kreativ zu gestalten.

Anschließend werden die Fotos / Collagen zum Anlass genommen, mit den Kindern über bestimmte für sie relevante Themen zu sprechen.

BEGRÜSSUNG

Begrüßen Sie die Kinder und erläutern Sie in einfacher Sprache, warum Sie die Befragung durchführen. Zum Beispiel: Sie wollen wissen, wie es den Kindern geht und was ihnen in der Unterkunft gefällt/missfällt.

Erklären Sie die gewählte Methode und beginnen Sie dann mit der altersgerechten Befragung oder den kindgerechten Formaten.

RELEVANTE FRAGEN AUS DEN CHECKLISTEN

Bei dem folgenden Fragebogen handelt es sich um eine exemplarische Operationalisierung ausgewählter Indikatoren, in der die Indikatoren in kindgerechte Sprache übersetzt wurden. Teilweise wird mittels Skalen nach einer Bewertung gefragt (z.B. „von sehr gut bis gar nicht gut ...“), um Abwechslung in die Fragen zu bringen. Sie können die Formulierungen anpassen und die Fragen in einer beliebigen Reihenfolge stellen. In dem Fragebogen ist in der ersten Spalte die Nummer der Checkliste (I.–VII.) sowie die Nummer der Indikatoren (1.–24.) der jeweiligen Checkliste angegeben:

CHECKLISTE UND INDIKATOR	FRAGESTELLUNG
V.2., 7. III. 6.	Wie kommt ihr zur Schule und wie lange dauert euer Schulweg? Wie lange hat es gedauert, bis ihr hier zur Schule gehen konntet?
V.1., 3.	Der Bus/ die Bahn, habt ihr da ein Ticket? Wisst ihr, wer das bezahlt?
VI.12.	Wo macht ihr Hausaufgaben? In der Schule, in der Unterkunft, wo sonst? Und wer hilft euch dabei?
III.2., 13.	Kennt ihr Kinder, die noch nicht zur Schule gehen? Wie lernen diese Kinder Sprachen wie z.B. Deutsch?
V.10.	Habt ihr Freunde außerhalb eurer Unterkunft? Wie lernt ihr die kennen? Ist es für euch wichtig, (noch) mehr Freunde zu haben?
V.11., 12., 13. IV.15	Welche Hobbys habt ihr / was macht ihr in eurer Freizeit? Wer unterstützt euch dabei? Werdet ihr gefragt, was ihr gerne machen würdet? Macht ihr manchmal Ausflüge, z.B. auf einen Spielplatz oder in eine Bücherei?
V.11., 8.	Welche Sportarten macht ihr? Wo und wie oft macht ihr das?
V.11.	Egal wer, aber hat mal jemand etwas Gemeines über euch gesagt oder etwas Böses getan, weil ihr von woanders herkommt?
II.18., 17.	Was esst ihr gerne? Was esst ihr gar nicht gerne? Esst ihr immer um die gleiche Zeit? Mit der Familie gemeinsam? Wie findet ihr die (Tee-)Küchen in der Unterkunft? Erstaufnahmeeinrichtung? Was denkt ihr über das Essen in der Unterkunft?
II.2., 4., 5., 7., 20.	Wenn jemand krank wird, was passiert dann? Wird da geholfen? Kommt jemand mit? Geht ihr zum Arzt, wenn ihr z.B. hinfallt oder ihr eine Halsentzündung habt? Was ist, wenn ihr eine neue Brille braucht, woher bekommt ihr die? Wisst ihr, wo der nächste Arzt zu finden ist? Wie kommt ihr dorthin? Kommt jemand mit, der bei der Übersetzung hilft? Müsst ihr manchmal auch selbst übersetzen, beispielsweise für eure Eltern?
VI.6.	Kommt es vor, dass ihr mal lieber allein sein wollt? Geht das dann? Was ist euch wichtig für eure Wohnung?
I.21. IV.5.	Wisst ihr, was Kinderrechte sind?
I.4., 8., 9., 10.	Wenn es euch insgesamt nicht gut geht oder ihr Probleme habt, gibt es dann Personen, mit denen ihr darüber sprechen könnt? Wer sind die Personen? Wenn ihr etwas Negatives erzählen möchtet, wurde euch gesagt, dass das nicht euren Eltern erzählt wird?
IV.9.	Gibt es jemanden außerhalb der Schule oder der Unterkunft, an die oder an den ihr euch wenden könnt, wenn euch etwas stört?
VI.1.	Wie gut kann man in der Unterkunft spielen?

VI.2. V.9.	Der Spielplatz im Hof, ist das der einzige in der Nähe, oder gibt es da noch mehr? Wie weit sind die weg? Gib es sonst noch Wiesen oder Plätze, auf denen ihr spielt?
VI.1., 5.	Gibt es hier in der Unterkunft Räume, in denen ihr gemeinsam spielen könnt? Wie findet ihr die Räume? Sind die gut so?
III.15., 16. VI.5.	Gibt es Räume oder Orte in der Unterkunft, wo ihr nicht alleine hingehen dürft? Wo seid ihr die meiste Zeit? Sind die Räume immer offen oder gibt es bestimmte Zeiten, zu denen ihr dort hineindürft?
III.15., 16.	Nutzt ihr das Internet? Wo? Wie wichtig ist das für euch? Könnt ihr dazu einen Computer in der Unterkunft nutzen?
VII.3., 4.	Von sehr nett bis gar nicht nett: Wie sind die Menschen, die hier arbeiten? Wen findet ihr nett/nicht so nett? Helfen euch die Menschen, die hier arbeiten, wenn ihr etwas braucht?
VI.18.	Von blitzblank bis igitt: Wie sauber oder dreckig ist es insgesamt in der Unterkunft? Was wäre euch lieber?
VI.19.	Wenn ihr mal auf Toilette müsst, ist es da dann dreckig oder sauber? Kommt ihr überall hin, z.B. um die Hände zu waschen? Und ist da jemand dabei, oder geht ihr allein auf Toilette?
VI.8., 9.	Habt ihr genug Licht in eurem Zimmer/eurer Wohnung und auf den Fluren/in den Sanitäranlagen, oder ist es euch manchmal zu dunkel? Ist es dunkel genug, wenn ihr schlafen wollt?
VI.14., 15.	Von total laut bis mucksmäuschenstill: Ist es in der Unterkunft eher laut oder eher leise? Was wäre euch lieber? Und nachts – könnt ihr da gut schlafen, oder wacht ihr auf, weil es manchmal zu laut ist?
IV.6., 9. VII.3., 4.	Ihr habt mir heute ein paar Sachen gesagt, die ihr super findet und die ihr nicht mögt oder die euch stören (in der Unterkunft, Schule etc.), gibt es denn noch andere Personen, denen ihr so etwas sagen könnt? Werdet ihr dann von dieser Person bei dem Problem unterstützt?
IV.2., 15.	Gibt es Themen/Dinge, zu denen ihr gerne gefragt werden möchtet und wo ihr gerne mitbestimmen möchtet?
(Allgemeine Abschlussfrage)	Gibt es sonst noch Dinge, die ihr mir über Euer Leben in der Unterkunft erzählen möchtet?

AUSWERTUNG

Erstellen Sie am besten ein möglichst wortgetreues Protokoll oder auf Basis der Tonaufnahmen ein Transkript. Die Antworten werden dann den entsprechenden Indikatoren zugeordnet und dienen als Grundlage für die Bewertung des Indikators anhand des

Ampelsystems, die abschließend von Ihnen selbst vorgenommen wird. Hierbei handelt es sich um eine qualitative Erhebung, es können daher auch Aussagen zu Indikatoren gehören, die über die oben aufgeführten Zuordnungen hinausgehen.

6.2 Leitfaden: Fokusgruppe mit Mitarbeiter*innen

Das Ziel der Befragung ist ein Abgleich der angestrebten Mindeststandards des Kinderrechte-Checks mit der bestehenden Situation aus der Perspektive der Mitarbeiter*innen. Die Befragung wird im besten Fall mit allen Mitarbeiter*innen (inkl. Ehrenamtlicher und Sicherheitsdienst) umgesetzt. Es empfiehlt sich, dass die Unterkunftsleitung nicht anwesend ist, da ihre Perspektive durch ein separates Interview erfasst wird und Mitarbeiter*innen unter Umständen weniger offen sind, wenn die Leitung bei dem Workshop anwesend ist.

Zeitraum: ca. 3 Stunden

Ort: in einem Raum der Unterkunft

Bestuhlung: Tisch und Stühle

Material/Technik: Möglichkeit, an der Wand Poster aufzuhängen, Poster mit Indikatoren, Moderationsmaterial (Klebeplättchen, Post-its, Stifte)

VORBEREITUNG

Drucken Sie die relevanten Indikatoren auf A3-Postern aus und hängen Sie diese gut sichtbar auf. Es sollte ausreichend Platz vorhanden sein, um an den Postern arbeiten zu können.

DURCHFÜHRUNG

Begrüßen Sie die Teilnehmenden und danken Sie ihnen für ihre Zeit und ihr Kommen. Erläutern Sie anschließend den Hintergrund der Befragung und stellen Sie den Ablauf des Workshops vor. Je nach Zusammensetzung der Teilnehmenden bietet sich eine kurze Vorstellungsrunde an. Erläutern Sie den Teilnehmenden kurz den Kinderrechte-Check und die verschiedenen

Qualitätsbereiche. Weisen Sie an dieser Stelle darauf hin, dass es sich bei den Indikatoren auf den Postern um eine Teilauswahl handelt und nicht alle Indikatoren in diesem Workshop bewertet werden, da es noch andere Erhebungsquellen gibt (Unterkunftsleitung, Bewohner*innen, Kinder, externe Akteure).

Teilen Sie den Teilnehmenden jeweils Klebeplättchen aus und beschreiben Sie den **Arbeitsauftrag**:

- Bitte bewerten Sie die Unterbringungssituation der hier untergebrachten geflüchteten Kinder anhand der Indikatoren aus Ihrer Perspektive und kleben Sie einen Punkt auf die entsprechende Bewertung (rot, gelb oder grün).
- Bitte lassen Sie sich nicht von vorhandenen Einschätzungen beeinflussen.
- Wenn möglich, findet eine Diskussion der Bewertungen erst im Anschluss statt.
- Bitte gehen Sie nun an die Poster. Das können Sie in beliebiger Reihenfolge tun.

Die Teilnehmenden gehen in freier Runde an die Poster. Dafür können Sie ca. 45 Minuten einplanen. Diese Zeit verringert sich, wenn Sie nicht alle Checklisten verwenden.

Anschließend werden die Bewertungen diskutiert. Dafür gehen Sie Poster für Poster durch und fassen die Bewertung jedes Indikators zusammen. Ist die Bewertung einheitlich, wird kurz das Ergebnis festgehalten, z.B. machen Sie einen Haken bei der einheitlich grünen/gelben/roten Bewertung. In folgender Abbildung finden Sie ein Beispiel aus einem durchgeführten Workshop.

Sollten die Bewertungen divergieren, wird über die Bewertung diskutiert, sodass am Ende ein Ergebnis festgehalten werden kann. Hierbei sprechen Sie die „Ausreißer-Punkte“ nicht individuell an, sondern stellen z.B. folgende Frage an alle: „Was spricht dafür, dass der Indikator mit Rot bewertet wurde?“ Nach der Diskussion halten Sie das abgestimmte Ergebnis auch wieder mit einem Haken fest.

Zudem fragen Sie zu jedem Indikator den Kontext ab und halten die Informationen am besten schriftlich fest:

- Grün: Was tun Sie hier in der Unterkunft genau? Was wird bereits umgesetzt?
- Gelb / Rot: Was müsste passieren, damit der grüne Zustand erreicht wird?

Anschließend können Sie die zentralen Ergebnisse noch einmal vorstellen:

- Welche Bereiche sind gut bewertet?
- In welchen Bereichen besteht noch Handlungsbedarf?

Erläutern Sie den Teilnehmenden zum Abschluss das weitere Vorgehen im Rahmen der Evaluation und geben Sie ihnen die Möglichkeit, Rückfragen zu stellen. Wenn Sie möchten, können Sie sich an dieser Stelle eine Rückmeldung zum Workshop von den Teilnehmenden einholen.

AUSWERTUNG

Die Bewertung und die Kommentare lassen sich einfach mit einem Fotoprotokoll festhalten und anschließend in die Checklisten und ins Dashboard übertragen.

6.3 Leitfaden: Fokusgruppe mit Eltern

Das Ziel der Befragung ist ein Abgleich der angestrebten Mindeststandards des Kinderrechte-Checks mit der bestehenden Situation aus der Perspektive der Eltern. Die Befragung wird in Kleingruppen von bis zu acht Personen einer Sprachgruppe umgesetzt.

Zeitraum: ca. 1,5 Stunden

Ort: in einem Raum der Unterkunft

Bestuhlung: Tisch und Stühle

Material / Technik: ausgedruckter Leitfaden, ggf. Dolmetscher*in, ggf. Tonaufnahmegerät



Praxistipp:

Fragen Sie nach etablierten Formaten in der Unterkunft, wie z.B. einem Eltern- oder Mütter-Café, die Sie, wenn möglich, für die Befragung nutzen können. Um die ungestörte Teilnahme von Müttern zu ermöglichen, sollte für den Zeitraum der Befragung eine Kinderbetreuung angeboten werden.

In den meisten Fällen werden Dolmetscher*innen benötigt. Hier kann im Vorfeld mit der Unterkunftsleitung geklärt werden, welches die Hauptherkunftsländer sind. So können ggf. bestimmte Sprachgruppen vorab definiert werden.

Damit keine Informationen verloren gehen, können Sie um Erlaubnis für eine Tonaufnahme bitten und ein Transkript des Interviews erstellen (lassen).

BEGRÜSSUNG

Danken Sie den Teilnehmenden für ihr Kommen und erklären Sie den Hintergrund der Befragung.

Folgende organisatorische Aspekte sind zudem von Bedeutung:

- Die Fragen werden auf Deutsch gestellt und dann – soweit erforderlich – jeweils gedolmetscht.
- Die Ergebnisse werden auf Deutsch festgehalten.

- Es erfolgt ein Hinweis auf Anonymität und Vertraulichkeit. Die Namen der Teilnehmenden werden nicht festgehalten und nicht an die Unterkunft weitergeleitet.
- Es erfolgt der Hinweis, dass die Teilnahme an der Befragung keine negativen Auswirkungen auf das Asylverfahren hat.
- Es gibt keine falschen Antworten.
- Denken Sie auch an das Erwartungsmanagement: Wünsche und Verbesserungsvorschläge werden gerne aufgenommen und an die zuständige Stelle weitergeleitet – es folgt aber keine direkte Umsetzung.

RELEVANTE FRAGEN AUS DEN CHECKLISTEN

Wählen Sie vor Durchführung der Fokusgruppe mit Eltern, die für Eltern relevanten Fragen aus dem jeweiligen Modul bzw. den jeweiligen Modulen aus und stellen diese in einem Fragebogen zusammen. Die Fragen werden nacheinander der Gruppe gestellt und möglichst von mehreren Eltern beantwortet.

VERABSCHIEDUNG

Fragen Sie nach offenen Fragen und erläutern Sie, wie es mit den Ergebnissen weitergeht.

AUSWERTUNG

Erstellen Sie am besten ein wortgetreues Protokoll oder auf der Basis der Tonaufnahmen ein Transkript. Die Antworten werden dann den entsprechenden Indikatoren zugeordnet und dienen als Grundlage für die Bewertung des Indikators anhand des Ampelsystems, die abschließend von Ihnen selbst vorgenommen wird. Hierbei handelt es sich um eine qualitative Erhebung, es können daher auch Aussagen zu Indikatoren gehören, die über die oben aufgeführten Zuordnungen hinausgehen.

6.4 Vorlage zur Erstellung des Dashboards

Wie in Kapitel 2.3.1 erklärt, stellt das Dashboard die Bewertungsergebnisse aller Indikatoren in den verschiedenen Qualitätsbereichen auf einen Blick zusammen.

Das folgende Muster bietet Ihnen eine Vorlage, um Ihr eigenes Dashboard zu erstellen. Dieses können Sie ausdrucken und in die Spalte „Bewertete Indikatoren in Grün, Gelb, Rot“ die Häufigkeiten der einzelnen Bewertungskategorien eintragen. Um die Verteilung

optisch kenntlich zu machen, bieten sich farbige Balken an, die in ihrer Breite dem Anteil der jeweiligen Bewertungskategorie entsprechen. In der Spalte „Nicht bewertet“ können Sie die Anzahl derjenigen Indikatoren angeben, die Sie entweder nicht geprüft haben oder die Sie keiner Ampelfarbe zuordnen konnten.

Eine exemplarische Darstellung eines ausgefüllten Dashboards finden Sie unter 2.3.1.

QUALITÄTSBEREICHE	BEWERTETE INDIKATOREN IN ROT, GRÜN, GELB	NICHT BE- WERTET
I. SCHUTZ		
II. GESUNDHEIT		
III. BILDUNG		
IV. BETEILIGUNG		
V. LAGE		
VI. INFRASTRUKTUR		
VII. PERSONAL		
GESAMT		

...the first of these is the fact that the ...

...the second of these is the fact that the ...

...the third of these is the fact that the ...

...the fourth of these is the fact that the ...

...the fifth of these is the fact that the ...

...the sixth of these is the fact that the ...

...the seventh of these is the fact that the ...

...the eighth of these is the fact that the ...

...the ninth of these is the fact that the ...

...the tenth of these is the fact that the ...

...the eleventh of these is the fact that the ...

...the twelfth of these is the fact that the ...

...the thirteenth of these is the fact that the ...

...the fourteenth of these is the fact that the ...

...the fifteenth of these is the fact that the ...

...the sixteenth of these is the fact that the ...

...the seventeenth of these is the fact that the ...

...the eighteenth of these is the fact that the ...



Save the Children

KONTAKT

Save the Children Deutschland e.V.

Seesener Str. 10–13 • 10709 Berlin

Tel.: 030-27 59 59 79-0

Fax: 030-27 59 59 79-9

info@savethechildren.de

www.savethechildren.de/kinderrechte-check